

*Betreff:***Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) -
Stellungnahme der Stadt Braunschweig***Organisationseinheit:*Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation*Datum:*

09.04.2026

Beratungsfolge:

Ausschuss für Planung und Hochbau (Entscheidung)

Sitzungstermin

29.04.2026

Status

Ö

Beschluss:

Die Stellungnahme der Stadt Braunschweig wird dem Regionalverband Großraum Braunschweig (RGB) im Rahmen der Beteiligung zur Auslegung des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) übermittelt.

Sachverhalt:Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Ausschusses für Planung und Hochbau ergibt sich aus § 76 Abs. 2. Satz 1 NKomVG in Verbindung mit § 6 Nr. 4 Buchst. b der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig. Diese Zuständigkeitsnorm behandelt zwar die Zustimmung zu städtischen Stellungnahmen in nicht-verkehrlichen und nicht-umweltrechtlichen Planfeststellungsverfahren, wird aber in diesem Fall erneut sinnentsprechend für die Zustimmung zur Stellungnahme zum RROP-Entwurf angewendet.

Verfahrensstand und Beteiligung

Am 29. Januar 2026 hat der RGB das Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) öffentlich bekannt gemacht. Die Auslegung des RROP-Entwurfs begann am 12. Februar 2026. Die Stadt Braunschweig kann im Rahmen der Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) hierzu Stellung nehmen. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme endete regulär am 08. April 2026.

Aufgrund der erforderlichen Beschlussfassung durch politische Gremien wurde eine Fristverlängerung beantragt und bis zum 05. Mai 2026 gewährt. Voraussetzung hierfür ist, dass die städtische Stellungnahme zunächst fristgerecht und vorbehaltlich der politischen Beschlussfassung eingereicht wird.

Dies bedeutet, dass die angehängte, von der Verwaltung freigegebene Fassung als vorläufige Stellungnahme bis zum 08. April 2026 an den RGB übermittelt wurde. Etwaige Ergänzungen, die durch politische Gremien beschlossen werden, können bis zum 05. Mai 2026 nachgereicht werden.

Planungsvorhaben

Der RGB beabsichtigt mit der RROP-Neuaufstellung, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für den Großraum Braunschweig zu aktualisieren. Diese sind von der Stadt Braunschweig bei ihren Planungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Der vorliegende Entwurf enthält sowohl neue zeichnerische Festlegungen für das Stadtgebiet als auch textliche Änderungen, die für die zukünftige städtische Entwicklung von

Bedeutung sein können. Die vorgebrachten Ergänzungen aus dem ausgelegten RROP-Entwurf zielen im Wesentlichen darauf ab, eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Entwicklungsrichtung der Region zu gewährleisten.

Die vorgeschlagenen Änderungen wurden verwaltungsintern unter Beteiligung der fachlich zuständigen Organisationseinheiten geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung, einschließlich identifizierter Ergänzungsbedarfe – u. a. hinsichtlich der Siedlungsentwicklung, des Denkmalschutzes und des Klimaschutzes – sind in die Stellungnahme der Stadt Braunschweig eingeflossen.

Die Stadt Braunschweig regt insbesondere an, die kommunale Planungshoheit des Oberzentrums Braunschweig stärker zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Stadt Braunschweig

Die vorläufige Stellungnahme der Stadt Braunschweig ist dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügt. Die Anlagen zur Stellungnahme sind der Vorlage ebenfalls als Anlage 2 und Anlage 3 beigefügt.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Stellungnahme sind in den Anlagen 4 und 5 sowohl die Beschreibende als auch die Zeichnerische Darstellung des RROP-Entwurfs zu finden. Die Legende zur Zeichnerischen Darstellung ist in Anlage 6 enthalten.

Fazit

Die Verwaltung steht einigen vom RGB vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich positiv gegenüber, bittet jedoch um Berücksichtigung der angebrachten Änderungswünsche bzw. fordert Anpassungen und empfiehlt daher, im Rahmen der Beteiligung die beigefügte Stellungnahme (siehe Anlage 1) abzugeben.

Leppa

Anlage/n:

- 1 - Anlage 1_Stellungnahme der Stadt Braunschweig zum Entwurf des RROP 3.0 (öffentlich)
- 2 - Anlage 2_Anlage 1 zur Stellungnahme der Stadt Braunschweig zum Entwurf des RROP 3.0 (öffentlich)
- 3 - Anlage 3_Anlage 2 zur Stellungnahme der Stadt Braunschweig zum Entwurf des RROP 3.0 (öffentlich)
- 4 - Anlage 4_Entwurf des RROP 3.0_Beschreibende Darstellung (öffentlich)
- 5 - Anlage 5_Entwurf des RROP 3.0_Zeichnerische Darstellung_Braunschweig und Umgebung (öffentlich)
- 6 - Anlage 6_Entwurf des RROP 3.0_Legende zur Zeichnerischen Darstellung (öffentlich)

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Regionalverband Großraum Braunschweig
Abteilung Regionalentwicklung
Frankfurter Str. 2
38122 Braunschweig

Fachbereich
Stadtplanung und Geoinformation
Abt. Integrierte Entwicklungsplanung
Stelle Standort- und Entwicklungsplanung
Platz der Deutschen Einheit 1
Name: Herr Śnieg
Zimmer: A 3.169
Tel: 0531 470-2754
Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
oder Behördennummer 115
Fax: -
E-Mail: filip.snieg@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens
9. Februar 2026

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen
61-31 Śni

Tag
8. April 2026

Stellungnahme der Stadt Braunschweig zur Auslegung des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) im Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben am 11. Februar 2026 den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) öffentlich ausgelegt. Die Stadt Braunschweig kann im Rahmen der Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetzes (ROG) bis zum 8. April 2026 hierzu Stellung nehmen.

In dem ausgelegten RROP-Entwurf werden mehrere Festlegungen sowohl in der zeichnerischen als auch beschreibenden Darstellung vorgeschlagen, die zukünftige Auswirkungen auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Braunschweig haben könnten. Um eine klare Struktur der Stellungnahme zu gewährleisten, wird diese unter Berücksichtigung der Abschnitte aus der ausgelegten beschreibenden Darstellung des RROP-Entwurfs unterteilt.

Die Stadt Braunschweig nimmt vorbehaltlich des Gremienbeschlusses wie folgt Stellung:

Zu Abschnitt 1.1 „Entwicklung der räumlichen Struktur im Großraum Braunschweig“

Die Stadt Braunschweig begrüßt als Oberzentrum die in dem Abschnitt formulierte grundsätzliche Entwicklungsrichtung für den Großraum Braunschweig ausdrücklich. Insbesondere die in **Ziffer 03** formulierte nachhaltige und klimaorientierte Weiterentwicklung sowie die Stärkung der polyzentrischen Raumstruktur und die in den **Ziffern 09, 12 und 13** verankerte Förderung von Wirtschaft, Innovation und Wissenschaft werden unterstützt.

Gleichzeitig ist es aus Sicht des Oberzentrums erforderlich, die besonderen Funktionen und Entwicklungsbedarfe zentraler Orte im Sinne des zentralörtlichen Systems gemäß **Ziffer 04** angemessen zu berücksichtigen und ausreichende Entwicklungsspielräume zu sichern, um die formulierten Ziele wirksam umzusetzen.



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

Zu Abschnitt 1.3 „Über- und intraregionale Kooperation“

Die im RROP-Entwurf herausgehobene Bedeutung regionaler und überregionaler Kooperationen ist uneingeschränkt zu unterstützen. Sowohl wirtschafts-, landschafts- als auch siedlungs-räumlich sind enge Kooperationen heute wichtiger denn je, sei es zur Hebung von Wettbewerbsvorteilen durch gemeinsame Innovationsprojekte, zur Initiierung naturschutzrelevanter Vorhaben über Stadtgrenzen hinaus oder durch die regional-verträgliche Abstimmung von Einzelhandelsvorhaben – um nur einige Beispiele zu nennen. Voraussetzung für solche Kooperationen, unabhängig ob sie auf Raumplanung, Wirtschaftsentwicklung oder andere Bereiche fokussieren, sind zum einen starke Netzwerke und zum anderen leistungsfähige Kooperationsstrukturen, die eine schnelle Reaktion auf Herausforderungen und Chancen, wie z. B. Förderprogramme (siehe Richtlinie Zukunftsregionen in Niedersachsen), ermöglichen. Interkommunale Kooperationen werden auch künftig eine hohe Relevanz bei der Bewältigung kommunaler und regionaler (Zukunfts-)Aufgaben spielen.

Unter **Ziffer 01** sollte allgemein als Potenzial der inter- und intraregionalen Zusammenarbeit die gemeinsame Akquisition von Fördermitteln, bspw. aus der territorialen Förderstrategie des Landes, sowie die Umsetzung von partnerschaftlich-organisierten Förderprojekten ergänzt werden.

Gemäß **Ziffer 03** ist die Rolle des Regionalverbands Großraum Braunschweig (RGB) als vermittelnde Institution beschrieben. Es wäre sinnvoll zu ergänzen, dass diese Funktion unter Beachtung der kommunalen und regionalen Strukturen (z. B. Allianz für die Region) ausgeübt wird.

Abschließend sei der allgemeine Hinweis erlaubt, dass gemeinschaftlich erarbeitete Konzepte, wie sie auch im RROP-Entwurf als Beispiele der Kooperation angebracht werden, dann aber mit dem konsequenten Handeln dann auch umgesetzt werden sollten. Dies ist in den letzten Jahren nicht immer gänzlich gelungen – beispielsweise beim KOREG (Konzept regionalbedeutsamer Gewerbestandorte) oder der Güterverkehrsstudie.

Zu Abschnitt 2.1.1 „Dezentrale Konzentration, Siedlungsachse und Eigenentwicklung“

In **Ziffer 05** sind Siedlungsachsen als punktaxiale Strukturen zwischen den Zentralen Orten vorgesehen, die zu einer leistungsfähigen, gebündelten Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur sowie zu einer ausgewogenen Raumentwicklung beitragen sollen.

Die vorgeschlagene Siedlungsachse 6 (Braunschweig – Klein Gleidingen – Denstorf – [Wedtlenstedt] – Vechelde – Peine) erscheint der Stadt Braunschweig jedoch nicht schlüssig. Diese Siedlungsachse hat als Gelenkpunkt die Orte Klein Gleidingen und Denstorf mit 400 bzw. 900 Einwohnern (EW). Demgegenüber ist der Stadtteil Lamme mit rund 5.000 EW nicht Bestandteil dieser Siedlungsachse, was nicht nachvollziehbar ist – es sei denn, die Planung orientiert sich ausschließlich an vorhandener leistungsstarker Infrastruktur (Stichwort: B1). Es gibt einen sehr gut ausgebauten Radweg zwischen Lamme und Wedtlenstedt (1.700 EW), insofern scheint es ein Verkehrsbedürfnis zu geben, aber keine Busverbindung. Eine Siedlungsachse entlang einer Bundesstraße bringt zudem Nachteile wie erhöhte Lärmbelastung mit sich und begünstigt eine primär auf den Kfz-Verkehr ausgerichtete Siedlungsentwicklung.

Vor diesem Hintergrund wird gefordert, die Siedlungsachse über Lamme und Wedtlenstedt zu führen. Dies könnte auch eher den Anforderungen des RROP entsprechen, insbesondere im Hinblick auf eine stärkere Orientierung am Umweltverbund – etwa durch den perspektivischen Ausbau des ÖPNV, beispielsweise in Form einer Busverbindung zwischen Lamme und Wedtlenstedt. Die Stadt Braunschweig prüft weiter, die vorhandene ÖPNV-Anbindung Innenstadt-Lamme weiter zu qualifizieren.

Die **Ziffer 06** definiert einen Orientierungswert von 2,5 Wohneinheiten pro Jahr und pro 1.000 Einwohnern als Grundsatz der Raumordnung in Bezug auf Eigenentwicklung. Bisher zählten nur fünf Stadtteile Braunschweigs nicht zum Oberzentrum. Laut dem aktuell im RROP-Entwurf vorgeschlagenen Umfang des Zentralen Siedlungsgebietes sind die Entwicklungsmöglichkeiten von 15 Stadtteilen Braunschweigs an diesen Grundsatz gebunden. Damit werden die Entwicklungsmöglichkeiten des Oberzentrums zu sehr und nicht nachvollziehbar eingeschränkt.

Angesichts der Heterogenität der Stadtteile und ihrer unterschiedlichen Funktionen für das Oberzentrum Braunschweig ist eine pauschale Übertragung dieses Wertes nicht sachgerecht. Einige Stadtteile weisen aufgrund ihrer Lage und Funktion im städtischen Gefüge einen überdurchschnittlichen Entwicklungsbedarf auf, um die gesamtstädtische Versorgung mit Wohnraum sicherzustellen (u. a. Lamme und Rautheim). Aus Sicht der Stadt Braunschweig dürfen diese Stadtteile nicht vom Zentralen Siedlungsgebiet zur Eigenentwicklung herabgestuft werden.

Vor diesem Hintergrund fordert die Stadt Braunschweig, die Herabstufungen auf Eigenentwicklung zu prüfen und zurückzunehmen. Zudem soll der Orientierungswert für die Eigenentwicklung nicht starr angewendet werden, sondern eine differenzierte Betrachtung des jeweiligen lokalen Kontexts berücksichtigen.

Ziel ist es, dass bei der Abwägung durch den RGB eine transparente und flexible Entscheidung getroffen wird, die die besonderen Bedarfe der einzelnen Stadtteile berücksichtigt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Entwicklungsmöglichkeiten sowohl fair als auch effektiv für die städtische Entwicklung genutzt werden können.

Zu Abschnitt 2.1.2 „Entwicklung von Wohnstätten“

In **Ziffer 01** sieht die Stadt Braunschweig eine sachgerechte und zukunftsorientierte Rahmensezung für die regionale Siedlungsentwicklung. Sie unterstützt ausdrücklich das Ziel, Wohn- und Arbeitsstätten flächensparend, nachhaltig und unter Berücksichtigung demografischer sowie fiskalischer Rahmenbedingungen zu entwickeln. Dieses Leitbild entspricht den städtischen Zielen einer nachhaltigen Stadtentwicklung, der Reduzierung von Flächenverbrauch sowie der effizienten Nutzung bestehender Infrastruktur.

Als Oberzentrum nimmt die Stadt Braunschweig jedoch eine besondere Funktion für Wohnen, Arbeiten, Bildung, Wissenschaft und Versorgung wahr. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Stadt erforderlich, dass das RROP ausreichend flexible und realistische Entwicklungsspielräume für die Wohnbauflächenentwicklung vorsieht. Den Ansatz, Wohn- und Arbeitsstandorte vorrangig in zentralen Orten und bereits vorhandenen Siedlungsgebieten mit bestehender Infrastruktur gemäß **Ziffer 02** zu entwickeln begrüßt die Stadt Braunschweig ausdrücklich.

Die Zielzahlen auf Basis des Wohnraumversorgungskonzeptes (WRVK) der Stadt Braunschweig sind weiterhin aktuell und maßgeblich für die Baurechtschaffung von Wohnraum. Die Prognose sieht vor, dass von 2020 bis 2025 Baurecht für 5.700 Wohneinheiten (WE), bis Ende 2030 für weitere 3.500 WE und bis Ende 2035 für weitere 3.000 WE geschaffen wird, überwiegend in dichter Mehrfamilienhausbebauung im Innenbereich. Für den FNP-Entwurf plant die Stadt Braunschweig, die Wohnungsbedarfsprognose bis 2040 fortzuschreiben. Im Zeitraum von 2020 bis Ende 2025 wurde Baurecht für rund 5.290 WE geschaffen, davon etwa drei Viertel im Innenbereich.

Durch die derzeit deutlich einschränkende Abgrenzung des Zentralen Siedlungsgebietes werden mehrere Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Braunschweig, insbesondere in den äußeren Stadtteilen, in Bezug auf die Wohnentwicklung erheblich beeinträchtigt (für weitere Ausführungen siehe Stellungnahme zu Abschnitt 2.2). Zudem ist keiner dieser Stadtteile als Standort zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten gemäß **Ziffer 03** vorgesehen.

Zu den o.g. Stadtteilen gehören auch Lamme und Rautheim, die eine besonders relevante Funktion für die Wohnversorgung im Oberzentrum übernehmen. Allein in diesen Stadtteilen sind bis 2040 über 700 WE vorgesehen, für die bisher noch kein Baurecht geschaffen wurde. Diese Wohnbaupotenziale sind gezielt auf die lokalen Anforderungen abgestimmt und sollen den Wohnungsbedarf des Oberzentrums nachhaltig unterstützen. Durch die vorgeschlagenen raumordnerischen Einschränkungen für Lamme und Rautheim könnte die Stadt Braunschweig ihrem Wohnungsbedarf laut dem WRVK jedoch nicht vollständig decken.

Hinweis: Aufgrund der Dokumentenstruktur wird die Gesamtforderung zur Entwicklung von Lamme bereits in Abschnitt 2.1.2 dargestellt, auch wenn das Thema „Zentrales Siedlungsgebiet“ formal erst in Abschnitt 2.2 behandelt wird.

Lamme

Im vorliegenden RROP-Entwurf wird der Stadtteil Lamme aufgrund der Nichtaufnahme in das Zentrale Siedlungsgebiet und fehlender Funktionszuweisung auf eine Eigenentwicklung beschränkt. Die Stadt Braunschweig sieht darin eine unverhältnismäßige Einschränkung ihrer kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten.

Vor diesem Hintergrund fordert die Stadt Braunschweig, Lamme aufgrund seiner Funktionen in das Zentrale Siedlungsgebiet aufzunehmen. Räumlich liegt Lamme innerhalb des städtischen Siedlungsgefüges und ist über das Straßennetz sowie den ÖPNV gut an das Zentrum Braunschweigs angebunden. Funktional leistet Lamme einen wichtigen Beitrag zur gesamtstädtischen Wohnraumversorgung besonders für Familien und unterstützt ergänzend zentrale Aufgaben des Oberzentrums in den Bereichen Nahversorgung, Bildung und Infrastruktur. Damit ist der Stadtteil integraler Bestandteil der städtischen Struktur und trägt zur Erfüllung zentralörtlicher Funktionen bei.

Sollte aus raumordnerischer Sicht weiterhin keine Aufnahme in das Zentrale Siedlungsgebiet möglich sein, erfüllt der Stadtteil Lamme aus Sicht der Stadt Braunschweig jedoch alle wesentlichen Voraussetzungen für eine Festlegung als „Standort zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“.

Neben den genannten Funktionen ist der Stadtteil Lamme zugleich der bevölkerungsjüngste Stadtteil Braunschweigs und geprägt durch viele Familien mit Kindern. Vor diesem Hintergrund besteht aktuell kein akuter Bedarf für die Ansiedlung einer Senioreneinrichtung, die zu den Kriterien des RGB für die Festlegung von „Standorten zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ zählt; vielmehr liegen die gegenwärtigen Anforderungen vorrangig im Bereich familienorientierter Wohn- und Infrastrukturangebote. Als Begegnungsstätte auch für Senioren dient derzeit das Dorfgemeinschaftshaus Lamme.

Gleichzeitig ist jedoch im Zuge des demographischen Wandels und der langfristig zu erwartenden Alterung der Bevölkerung davon auszugehen, dass sich perspektivisch auch in Lamme ein steigender Bedarf an seniorengerechten Wohn- und Betreuungsangeboten entwickeln wird. Die Stadt Braunschweig sieht daher die Notwendigkeit, bereits frühzeitig die planerischen Voraussetzungen für eine entsprechende Entwicklung zu schaffen. Dies wird durch geplante Baupotenziale im Stadtteil unterstrichen. Diese weisen im Vergleich zur bestehenden Siedlungsstruktur eine höhere bauliche Dichte auf und sind grundsätzlich barrierearm bzw. barrierefrei konzipierbar. Zwar handelt es sich hierbei nicht um ausschließlich seniorenspezifische Wohnformen, jedoch werden damit die strukturellen Grundlagen geschaffen, um künftig auch seniorengerechtes Wohnen zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang erscheint es sachgerecht, Lamme zumindest als „Standort zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ festzulegen, um dort eine bedarfsgerechte, funktional eingebundene und zukunftsorientierte Entwicklung zu ermöglichen.

Gemäß **Ziffer 05** ist bei der Ermittlung des Baulandbedarfs vorrangig auf Baulücken, Leerstände und vorhandene Bauflächenreserven zurückzugreifen. Dieser Grundsatz wird seitens der Stadt Braunschweig ausdrücklich begrüßt, da er den städtischen Zielsetzungen einer nachhaltigen Stadtentwicklung entspricht. Insbesondere trägt diese Vorgehensweise zur Reduzierung des Flächenverbrauchs im Außenbereich sowie zur effizienten Nutzung bestehender Infrastrukturen bei.

Zu Abschnitt 2.1.3 „Standort Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus“

Die im RROP-Entwurf formulierten Ziele zur Stärkung von Erholung und Tourismus werden von der Stadt Braunschweig grundsätzlich begrüßt. Die Festlegung der Kernstadt als „Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus“ gemäß **Ziffer 03** wird im Grundsatz befürwortet.

Die Kernstadt Braunschweigs übernimmt als Teil des Oberzentrums eine zentrale Funktion für Naherholung, Tourismus sowie Kultur- und Freizeitangebote im Großraum. Touristische Einrichtungen, Großveranstaltungen sowie die stadträumlichen Qualitäten – insbesondere die Okerlandschaft und die innerstädtischen Parkanlagen – bilden dabei die wesentlichen Träger der touristischen Attraktivität. Insgesamt steht Braunschweig für ein vielfältiges Angebot im klassischen Städte- und Geschäftsreisetourismus.

Die formulierten Entwicklungsaufgaben im RROP-Entwurf bleiben allerdings teilweise allgemein. Eine stärkere Konkretisierung bzw. Priorisierung der Entwicklungsziele in Bezug auf die Tourismusstrukturen und deren Qualität ist nicht erkennbar. Lösungsansätze könnte das regionale Naherholungs- und Tourismuskonzept (NuT) bieten. Der RGB hat das Konzept Ende 2024 in Auftrag gegeben und wird das Ergebnis voraussichtlich im Juni 2026 der Öffentlichkeit vorstellen. Zur Sicherstellung einer nachhaltigen, ressourcenschonenden und langfristig tragfähigen Entwicklung wird jedoch eine stärkere Konkretisierung der Ziele empfohlen.

Zu Abschnitt 2.1.4 „Industrielle Anlagen und regional bedeutsame Gewerbeflächen“

Gemäß **Ziffer 01, Satz 1** ist im Großraum Braunschweig ein regional ausgewogenes und nachhaltiges Wirtschaftswachstum mit dem Ziel einer wirtschaftlichen Weiterentwicklung vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Stadt Braunschweig die Rücknahme der „Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft“ und „Natur und Landschaft“ bzw. „Erholung“ in den Bereichen am Ölper Kreuz und nordöstlich von Dibbesdorf an der Grenze zur Gemeinde Lehre. Diese Flächen sind im Vorentwurf des FNP 2040 der Stadt Braunschweig als Potenzialflächen für Gewerbe dargestellt. Der Entfall der raumordnerischen Festlegungen ermöglicht der Stadt Braunschweig die uneingeschränkte Wahrnehmung ihrer zentralörtlichen Funktionen, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung und Sicherung ausreichender Arbeitsstätten. Damit wird zugleich der in Ziffer 01 formulierte Grundsatz eines regional ausgewogenen und nachhaltigen Wirtschaftswachstums unterstützt.

Die Stadt Braunschweig fordert die Aufnahme der im KOREG dargestellten Flächen des interkommunalen Gewerbegebietes Braunschweig-Salzgitter (InGe BS-SZ) als „Vorranggebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe“ gemäß **Ziffer 02**. Das Oberzentrum Braunschweig benötigt diese Flächen auch mangels geeigneterer Alternativen für die Gewerbeentwicklung zur Deckung des nachgewiesenen Gewerbeflächenbedarfs. Entsprechende Prognosen sehen bis 2035 einen Bedarf von rund 210 ha Nettobauland (inkl. Nachholbedarf). Unter Berücksichtigung von Erschließungsflächen und einer Planungsreserve steigt der Bedarf auf etwa 441 ha Bruttobauland.

Die Flächen des InGe BS-SZ stehen zudem in engem räumlichem Zusammenhang mit dem bestehenden Vorranggebiet, das das Stahlwerk sowie die angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiete umfasst, und stellen somit eine sinnvolle Erweiterung dar.

Für die Stadt Braunschweig ist es nicht nachvollziehbar, dass KOREG-Flächen auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter neu in das Vorranggebiet aufgenommen wurden, während die unmittelbar nördlich angrenzenden Flächen des InGe BS-SZ unberücksichtigt bleiben. Es handelt sich beim InGe BS-SZ um ein überregional bedeutsames Industrie- und Gewerbeflächenpotenzial. Das Gebiet zeichnet sich insbesondere durch seine Flächengröße und erhebliche Lagegunst aus, die sich aus der trimodalen Anbindung sowie der zentralen Lage innerhalb Deutschlands ergibt. Bereits auf Landesebene wurde Unterstützung für die Entwicklung des InGe BS-SZ zugesichert. Entsprechende Aktivitäten zur Sicherung und Entwicklung des Gebietes werden derzeit weiterverfolgt.

Vor diesem Hintergrund ist die Einbeziehung der InGe-Flächen in das „Vorranggebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe“ aus Sicht der Stadt Braunschweig zwingend erforderlich.

Zu Abschnitt 2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte“

In der zeichnerischen Darstellung wurden für die Zentralen Orte des Großraums Braunschweig gemäß **Ziffer 07** die Zentralen Siedlungsgebiete räumlich festgelegt. In Bezug auf die Stadt Braunschweig zeigt diese Festlegung auf, in welchen Bereichen die zentralörtlichen Funktionen des Oberzentrums ausgeübt werden dürfen.

Im aktuell geltenden RROP wird nahezu das gesamte Stadtgebiet der Stadt Braunschweig – mit Ausnahme der dörflichen Stadtteile Geitelde, Stiddien, Timmerlah, Harxbüttel und Bevenrode – dem Oberzentrum zugeordnet. Im vorliegenden Vorschlag zur räumlichen Abgrenzung des Zentralen Siedlungsgebietes werden hingegen insgesamt fünfzehn Stadtteile nicht berücksichtigt. Da diese weder Teil des Zentralen Siedlungsgebietes sind noch eine besondere Funktionszuweisung erhalten haben, sind sie auf die Eigenentwicklung gemäß Abschnitt 2.1.1, Ziffer 09 zurückgeworfen.

Ohne gezielte Anpassungen drohen wertvolle städtebauliche Potenziale ungenutzt zu bleiben und die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Braunschweig erheblich eingeschränkt zu werden. Die Stadt Braunschweig fordert daher eine gezielte Anpassung des Zentralen Siedlungsgebietes an den folgenden Stellen:

Lamme

Für die fachliche Begründung zur Aufnahme des Stadtteils Lamme in das Zentrale Siedlungsgebiet wird auf die Ausführungen im „Zu Abschnitt 2.1.2. Entwicklung von Wohnstätten“ verwiesen.

Rautheim

Für die Stadt Braunschweig ist es nicht nachvollziehbar, warum nur ehemalige Kasernengelände des Stadtteils Rautheim in das Zentrale Siedlungsgebiet aufgenommen wurde, aber nicht sein Ortskern. Rautheim steht sowohl im räumlichen als auch funktionalen Zusammenhang mit dem Oberzentrum Braunschweig. Der Stadtteil ist ein wichtiger Bestandteil zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstandorten für das Oberzentrum und Teil der Siedlungsachse Südost auch mittels Ausbaus der Stadtbahnlinie bis zum Ortskern von Rautheim. Räumlich hängt Rautheim auch mit dem in das Zentrale Siedlungsgebiet aufgenommenen Stadtteil Lindenberg zusammen. Durch das Baugebiet „Rautheim-Möncheberg“ wird dieser räumliche Zusammenhang noch deutlicher hervorgehoben.

Die Stadt Braunschweig weist zudem darauf hin, dass das Zentrale Siedlungsgebiet teilweise unzutreffende Abgrenzungen enthält, da rechtskräftige Bebauungspläne nicht vollständig

berücksichtigt wurden. Ende 2025 hat der Rat der Stadt das Baugebiet „Rautheim-Möncheberg“ beschlossen. Der zugehörige Bebauungsplan RA 29 ist am 12. Dezember 2025 rechtskräftig geworden. Es wird gebeten, Rautheim insgesamt, einschließlich Geltungsbereich des Bebauungsplans, in das Zentrale Siedlungsgebiet einzubeziehen.

Wenden-West

Auch der Bereich Wenden-West sollte in das Zentrale Siedlungsgebiet aufgenommen werden. Das Gebiet ist bauplanungsrechtlich gesichert (Bebauungspläne WE62 und WE63), an die bestehende Infrastruktur angebunden und erfüllt die Voraussetzungen für eine vorrangige Entwicklung im Sinne der Wahrnehmung zentralörtlicher Funktionen eines Oberzentrums. Zudem stellt es eine sinnvolle Ergänzung der städtebaulichen Entwicklung dar.

Die Stadt Braunschweig bittet daher um eine Anpassung des Zentralen Siedlungsgebietes im Bereich Wenden-West an den Geltungsbereich der rechtskräftigen Bebauungspläne.

Volkmarode (nördlich Ziegelwiese)

Die Stadt Braunschweig sieht eine Wohnbauentwicklung am nordöstlichen Siedlungsrand von Volkmarode, nördlich der Ziegelwiese, vor (vgl. FNP-Vorentwurf der Stadt Braunschweig, Baupotenzial 111-W4). Die Entwicklung des Wohnbaugebietes ist im Zusammenhang mit dem Stadtbahnausbau als Siedlungsarrondierung in zwei Bauabschnitten vorgesehen. Der Rat der Stadt Braunschweig hat diese Entwicklungsperspektive bereits im Rahmen des Beschlusses zum FNP-Vorentwurf bevorzugt.

Da Volkmarode bereits innerhalb des Zentralen Siedlungsgebietes liegt, beantragt die Stadt Braunschweig, das Zentrale Siedlungsgebiet auf die angrenzenden Flächen nördlich der Ziegelwiese zu erweitern. Der Erweiterung stehen keine raumordnerischen Festlegungen entgegen, und die vorgesehenen Baupotenziale stehen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Ortskern (vgl. FNP-Baupotenzial 111-W4).

Leiferde (Deiweg)

Die Stadt Braunschweig plant eine Wohnbauentwicklung südlich von Leiferde am Deiweg (vgl. FNP-Vorentwurf der Stadt Braunschweig, Baupotenzial 211-W2) direkt am geplanten Bahnhalteteppunkt der Deutschen Bahn. Der Rat der Stadt Braunschweig hat diese Entwicklungsperspektive für die Fläche bereits im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts beschlossen.

Der FNP-Vorentwurf sieht die Schaffung von etwa 570 Wohneinheiten in hoher Dichte, eine Einzelhandelsnahversorgung für den ganzen Stadtteil sowie eine Kindertagesstätte vor.

Das im geltenden RROP festgelegte sowie im RROP-Entwurf vorgeschlagene „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung“ würde die geplante Wohnbauentwicklung behindern. Die Stadt Braunschweig fordert daher, die Festlegung dieses Vorbehaltsgebietes zu überprüfen und mindestens einzugrenzen oder ggf. herauszunehmen, unter Berücksichtigung des Ratsbeschlusses und des Gegenstromprinzips (siehe Anlage 1, Nr. 4).

Bei einer zukünftigen baulichen Inanspruchnahme dieser Flächen wird die Stadt Braunschweig angesichts des Verlustes hochwertiger, landwirtschaftlich genutzter Böden auf die Belange der Landwirtschaft besondere Rücksicht nehmen. Beispielsweise soll bei der Ausgestaltung des Baugebietes auf möglichst gute Flächenzuschnitte der verbleibenden landwirtschaftlichen Restflächen geachtet werden.

Da Leiferde bereits innerhalb des Zentralen Siedlungsgebietes liegt, beantragt die Stadt Braunschweig, das Zentrale Siedlungsgebiet auf die angrenzenden Flächen südlich des Deiwegs zu erweitern, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Ortskern stehen (vgl. FNP-Baupotenzial 211-W2). Diese Erweiterung ist erforderlich, um die gesamtstädtische

Wohnbauentwicklung zu sichern und die städtebauliche Umsetzung der geplanten Infrastrukturmaßnahmen zu ermöglichen.

Forschungseinrichtungen am Flughafen und Stadtteil Bienrode

Forschung gehört zu den zentralörtlichen Funktionen eines Oberzentrums und ist gemäß **Ziffer 10** zu sichern und weiterzuentwickeln. Entsprechende Einrichtungen sind daher im Zentralen Siedlungsgebiet zu verorten.

Analog zur bereits erfolgten Einbeziehung großflächiger Forschungseinrichtungen im Nordwesten der Stadt beantragt die Stadt Braunschweig, das Zentrale Siedlungsgebiet auf die zahlreichen, in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehenden Forschungseinrichtungen im Bereich des Forschungsflughafens zu erweitern.

Vor diesem Hintergrund wird auch gefordert, den Stadtteil Bienrode aufgrund seiner unmittelbaren räumlichen Nähe sowie seiner besonderen Erschließungsfunktion für die betreffenden Forschungseinrichtungen und den Flughafen in das Zentrale Siedlungsgebiet einzubeziehen. Bienrode ist gut an das städtische Straßennetz und den öffentlichen Nahverkehr angebunden. Schulen, Kindertagesstätten, Einzelhandel und medizinische Versorgungseinrichtungen sind vorhanden, was eine dichte und funktionale Besiedlung ermöglicht.

Der geplante Bahnhaltepunkt wird künftig eine Schienenanbindung zum Stadtteil, zu den Forschungseinrichtungen sowie zum Flughafen sicherstellen. Am 10. Februar 2026 hat der Rat der Stadt Braunschweig den Satzungsbeschluss für den maßgeblichen Bebauungsplan BI 41 gefasst, der am Haltepunkt eine umfassende Mobilitätsstation vorsieht und in Kürze rechtskräftig werden soll.

Wendebrück

Im Bereich Wendebrück befinden sich aktuell zwei großflächige Einzelhandelsbetriebe, die bauleitplanerisch nur teilweise abgesichert sind. Das Zentrale Siedlungsgebiet steuert die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel, sodass außerhalb des Zentralen Siedlungsgebietes keine Einzelhandelsgroßprojekte zulässig sind.

Um eine Zukunftsperspektive zu sichern und längere Leerstände im Falle eines Betriebsaufzugs zu vermeiden, bittet die Stadt Braunschweig um die Erweiterung des Zentralen Siedlungsgebietes auch auf den Bereich Wendebrück.

Zu Abschnitt 2.3 „Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels“

Die Stadt Braunschweig begrüßt die gemäß **Ziffer 04** vorgesehene verbandsweite Vereinheitlichung der Einstufung der Sortimente, um unfairen Wettbewerb durch unterschiedliche Einstufungen der zentrenrelevanten Sortimente zu verhindern. Die Stadt Braunschweig wird weiterhin eine strengere Auslegung der Sortimentsliste gemäß dem Zentrenkonzept Einzelhandel für die Stadt Braunschweig 2022 vornehmen.

In **Ziffer 09** erfolgt eine Präzisierung der Vorgaben des LROP aus Ziffer 08. Damit werden zentrale Leitlinien des Braunschweiger Zentrenkonzepts aufgegriffen, insbesondere die Konzentration des großflächigen zentrenrelevanten Einzelhandels auf die City. Diese Präzisierung wird von der Stadt Braunschweig ausdrücklich begrüßt.

Zu Abschnitt 3.1.1 „Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz“

Die Stadt Braunschweig begrüßt grundsätzlich die Festlegung der „Vorranggebiete Freiraumfunktionen“ gemäß **Ziffer 04**. Von diesen Flächen gehen unverzichtbare gesellschaftliche

Wohlfahrtswirkungen aus, beispielsweise im Hinblick auf Klimafolgenanpassung, Starkregenvorsorge, Erholung, Gesundheit/Hitzeschutz und Biodiversität.

Es wird jedoch erneut gebeten, die „Vorranggebiete Freiraumfunktionen“ grundsätzlich nicht an die Siedlungsränder zu verlegen. Eine solche Vorgehensweise schränkt die kommunale Planungshoheit der Stadt erheblich ein. Die Stadt Braunschweig weist darauf hin, dass die Belange des Freiraums im Rahmen der Bauleitplanung, u. a. wie im kürzlich vorliegenden FNP-Vorentwurf durch Darstellung von Grünflächen, erfolgreich berücksichtigt werden können.

Die Hinweise und Anforderungen der vorangegangenen Stellungnahme der Stadt Braunschweig vom 1. Februar 2021 zum RROP-Vorentwurf wurden vom RGB leider nicht berücksichtigt. Eine Begründung oder Abwägungstabelle, warum der RGB der Stadt Braunschweig nicht gefolgt ist, liegt bislang nicht vor.

Daher werden die in der Zuständigkeit „Freiraumstruktur und Freiraumnutzungen“ liegenden, weiterhin aktuellen Änderungserfordernisse, die der Siedlungsentwicklung auch über den Horizont der aktuellen Flächennutzungsplan-Neuaufstellung hinaus dienen sollen, nochmals ausdrücklich eingefordert (siehe Anlage 1).

Flächen östlich von Querum (siehe Anlage 1, Nr. 1)

Die Stadt Braunschweig sieht nach wie vor, dass die Flächen im Bereich Querum-Ost frei von raumordnerischen Festlegungen für die Siedlungsentwicklung vorgehalten werden sollen. Das „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ im westlichen Teilbereich bis zur L 295 sollte zurückgenommen werden, da es innerhalb des Siedlungszusammenhangs liegt, die kommunale Planungshoheit einschränkt und die vorhandenen Freiräume bereits durch die linienhaften „Vorranggebiete Hochwasserschutz“ ausreichend gesichert sind.

Stadtgebiet östlich von Rautheim (siehe Anlage 1, Nr. 2)

Das „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ östlich von Rautheim soll ausreichenden Abstand zum Siedlungsbereich halten und Platz für langfristige Entwicklungen lassen. Durch die Verkleinerung dieses Vorranggebietes würden die Kernbereiche der Kaltluftleitbahnen nicht beeinträchtigt. Die Stadt Braunschweig bittet erneut, diese Forderung in der 2. Auslegung des RROP-Entwurfs zu berücksichtigen.

Feuerwache Süd (Bebauungsplan RN 46, siehe Anlage 1, Nr. 5)

Die Stadt Braunschweig fordert die Herausnahme des „Vorranggebietes Freiraumfunktionen“ aus dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans RN 46. Der Bebauungsplan ist seit dem 27. Juli 2023 rechtskräftig und enthält umfangreiche Grünflächen, die der Freiraumsicherung dienen sollen.

Durch die Vergrößerung des Umfangs der „Vorranggebiete Freiraumfunktionen“ im Stadtgebiet Braunschweigs im Vergleich zum derzeit geltenden RROP entstehen Überlagerungen mit Flächen, die grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaik (FF-PV) geeignet sind, insbesondere im privilegierten Bereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB.

Da FF-PV in der Regel eine zeitlich begrenzte, temporäre Nutzung darstellt, ist aus Sicht der Stadt Braunschweig bei zukünftigen Abwägungen für die Errichtung von FF-PV-Anlagen in den „Vorranggebieten Freiraumfunktionen“ das überragende öffentliche Interesse an der Energiewende besonders zu berücksichtigen.

Diese Vorranggebiete sind in den Planungshinweisen des Landes als Restriktionsflächen II kategorisiert, da die Errichtung von FF-PV-Anlagen hier der vorgesehenen Funktion „Erholung“ und dem „klimatischen Ausgleich“ entgegenstehen kann. Eine Errichtung von FF-PV-Anlagen ist jedoch nicht ausgeschlossen, sodass in der Abwägung die Belange der FF-PV besonders berücksichtigt und die Belange des Freiraumschutzes entsprechend relativiert werden sollen.

Zu Abschnitt 3.1.2 „Natur und Landschaft“

Die Stadt Braunschweig hat ihre Belange zu diesem Abschnitt in den früheren Beteiligungen geäußert und begrüßt, dass diese im ausliegenden RROP-Entwurf berücksichtigt wurden. Aktuell bestehen keine weiteren Einwände.

Zu Abschnitt 3.1.5 „Schutz kultureller Sachgüter und historischer Kulturlandschaften“

Denkmalpflege

Im RROP-Entwurf ist gemäß **Ziffer 07** die Festlegung von „Vorbehaltsgebieten Kulturelles Sachgut“ für Historische Kulturlandschaften (HK) vorgesehen, die fachlich betrachtet wird. Im Vergleich zum LROP schlägt der Entwurf des RROP für das Stadtgebiet Braunschweig die Festlegung des „Klosterbezirk Riddagshausen und umgebende Teichlandschaft“ (HK_R01) als flächenhaftes „Vorbehaltsgebiet Kulturelles Sachgut“ vor. Begründet wird dies in Anlehnung an entsprechende Festlegungen im RROP Hannover (Kloster Loccum) bzw. Hildesheim (Kloster Marienrode).

Der Vorschlag geht zurück auf eine Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Braunschweig zum LROP am 2. Februar 2021, wo die Ergänzung von der Klosteranlage als „Historische Kulturlandschaften“ (HK) unter Pkt. 3.1.5 Kulturelles Sachgut vorgeschlagen wurde. Bei der Neuaufstellung des LROP wurde der Vorschlag nicht berücksichtigt. Unter 3.1.5 Abs. 04, Satz 3 des LROP heißt es allerdings „In den Regionalen Raumordnungsprogramm können weitere „Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Kulturelles Sachgut“ festgelegt werden, soweit diese Gebiete eine regionale Bedeutung aufweisen.“

Klosterbezirk Riddagshausen

Die Festlegung „Klosterbezirk Riddagshausen und umgebende Teichlandschaft“ als „Vorbehaltsgebiet Kulturelles Sachgut“ der Historischen Kulturlandschaft (HK_R01) wird weiterhin fachlich ausdrücklich unterstützt. Anhand der Kartierung der Denkmalgruppe im Fachinformationssystem der Niedersächsischen Denkmalpflege kann der Bereich dieser Historischen Kulturlandschaft nachvollzogen werden (siehe Anlage 2, Abb. 1). Der gesamte Klosterbezirk Riddagshausen wurde 1963 in der Braunschweiger Denkmalschutzsatzung als schutzwürdig ausgewiesen und 1989 wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Bedeutung als Gruppe baulicher Anlagen in das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz eingetragen. Zur Gruppe zählen der von einer hohen Bruchsteinmauer umschlossene Bezirk des ehemaligen Zisterzienser-Klosters und des Klostersguts mit Kirche, Torhaus, Kapelle, Gutshof, Nebengebäuden, Park, Gärten und Mauereinfriedungen sowie die nordöstlich und südöstlich anschließenden Teiche.

Die insgesamt hohe Schutzwürdigkeit des Areals kann durch die archäologische Substanz untermauert werden. Ein entsprechender Schutzgrund „Bodendenkmal wertgebend“ sollte in der tabellarischen Übersicht (**RROP-Begründung S. 272**) ergänzt werden. Der Klosterbezirk Riddagshausen besitzt nach fachlicher Einschätzung des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege (NLD) auch aus bodendenkmalpflegerischer Sicht ein „wertgebendes“ archäologisches Element. Das Areal des Klosters ist als wichtiges Bodenarchiv zu verstehen und als archäologische Fundstelle ausgewiesen (Riddagshausen FstNr. 2). Die bedeutenden und aus bau- und kunstdenkmalpflegerischer Sicht wertvollen Gebäude des Klosters (siehe oben) stehen im Kontext der Gesamtanlage mit Wirtschaftsgebäuden, Konventgebäude, Friedhof etc., die nur noch als archäologische Relikte erhalten sind.

Wallring

Zusätzlich vorgeschlagen zur Festlegung als „Vorbehaltsgebiet Kulturelles Sachgut“ für Historische Kulturlandschaften (HK) wird der „Wallring als historische Braunschweigische Stadtbefestigung mit ihren heutigen Wallringpromenaden und Parkanlagen“, die über fast dreißig Jahre, zwischen 1803 und 1831, unter Leitung des Baumeisters Peter Joseph Krahe als

herausragendes Freiraumensemble entwickelt wurden. Der Braunschweiger Wallring ist eine städtebauliche Anlage, die sich innenseitig entlang der Okerumflut einmal rund um die Innenstadt zieht. Er besteht aus einem Promenadenring mit Schmuckplätzen, einer Villenbebauung, weitläufigen Parks und repräsentativen Funktionsbauten und prägt das Stadtbild von Braunschweig bis heute in sehr hohem Maße.

Der Wallring rund um die Braunschweiger Altstadt ist daher eine städtebauliche Anlage von historischer, kultureller, baukünstlerischer und ökologischer Bedeutung. Entstanden ist er aus den aus Gräben, Bastionen und Ravelins der ehemaligen barocken Festungsanlagen sowie dem vorgelagerten Glacis, wie sie von 1692 bis 1741 angelegt worden waren. Die Oker, die in zwei Armen aufgeteilt und der abgewinkelten Bastionsform folgend als Umflut um die Stadt herumgeleitet wurde, war wesentlicher Teil davon.

Als dieser bis zu 200 m breite Verteidigungsgürtel aus militärtechnischer Sicht nicht mehr erforderlich erschien, wurde 1769 beschlossen ihn zurückzubauen. Anfang des 19. Jahrhunderts folgte die o. g. Umgestaltung zu der heute noch bestehenden Abfolge von Promenaden und Parks. Integriert wurden kleine Platzanlagen an Kreuzungspunkten und neugeschaffene Torhäuser an den Stadteingängen.

Trotz einiger Eingriffe, die nach dem 2. Weltkrieg aus verkehrlichen Gründen erfolgten, ist der Wallring um die Altstadt in wesentlichen Teilen noch heute als breiter, grüner Gürtel vorhanden und kann mit seiner überlieferten Form und Größe als einzigartig in Niedersachsen angesehen werden. Bundesweit gibt es nur wenige vergleichbare Anlagen.

Bereits 1951 erließ die Stadt Braunschweig eine erste Wallringsatzung, und die Braunschweiger Denkmalschutzsatzung von 1963 erfasste viele der Bestandteile des Wallrings als schutzwürdig. Mit der Inventarisierung der Kulturdenkmale durch das Land Niedersachsen 1989 wurden dann sowohl die Okerumflut, als auch die aus den Bastionen gestalteten Parks, alle promenadenartig geplanten Wallstraßen mit ihren Plätzen und Stadteingängen sowie wichtige eingefügte Kulturbauten (u. a. Herzog-Anton-Ulrich-Museum, Staatstheater, Städtische Museum) und eine hohe Zahl von Villen- und Wohnhausbauten des 19. Jahrhunderts in diesem Bereich als Kulturdenkmale nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) eingetragen. Seine gebietsmäßige Eingrenzung kann über die kartierte Gruppe baulicher Anlagen (gemäß § 3 Abs. 3 NDSchG) nachvollzogen werden (siehe Anlage 2, Abb. 2).

Zur Bewertung einer überregionalen Bedeutung des Wallrings und seiner genauen räumlichen Eingrenzung ist seitens der Stadt Braunschweig das NLD beteiligt worden. Die ausführliche Stellungnahme des NLD vom 10. März 2026 ist als Anlage 4 zu dieser Stellungnahme beigelegt. Hier wird ausgeführt, dass der Braunschweiger Wallring ein Baudenkmal von überregionaler und nationaler Bedeutung ist und deutschlandweit seines Gleichen sucht (siehe Anlage 2, Stellungnahme 1). Konkret heißt es: „Die sehr viel früher begonnenen Wallringbebauungen in Münster, Göttingen und Helmstedt haben reinen Promenadencharakter. Ihnen fehlt der übergeordnete Anspruch einer von Parks und Gärten durchzogenen Stadtlandschaft. Hannover entbehrt ebenfalls einer einheitlichen Konzeption für seine Wallniederlegung, der Waterloo-Platz von Laves entstand erst 1826 in Folge des Braunschweiger Monumentenplatzes. Die Wallringe in Bremen und Hamburg sind bedeutend, ihnen fehlt aber ein städtebaulicher Ansatz. Vielmehr entstanden hier durchgehende Parkanlagen. Lediglich in Frankfurt am Main wurde analog zu Braunschweig öffentliches und privates Gartenland miteinander zu einer Landschaft verbunden. Hier fehlte jedoch der Aspekt einer Bebauung mit Wohnbauten. Ansätze für ein ebenso ambitioniertes Projekt finden sich in der Stadt Düsseldorf, dem Ort, wo Krahe als junger Mann seine Ausbildung erfuhr (...) Sie blieben jedoch unvollendet und erreichten somit nicht die gleiche Vollkommenheit und Geschlossenheit wie am Braunschweiger Wallring. Später sollte sich noch der sehr viel jüngere Peter Joseph Lenné in Berlin, Lübeck und Frankfurt an der Oder mit einer Synthese aus landschaftsgärtnerischen und städtebaulichen Prinzipien einen Namen machen,

doch dies geschah, als in Braunschweig bereits sämtliche Eckpfeiler der Planung umgesetzt waren.“

Die insgesamt hohe Schutzwürdigkeit des Areals wird zudem durch die archäologische Substanz untermauert. In den Parkanlagen der historischen Braunschweigischen Stadtbefestigung mit ihren Wallsystemen, Gräben und Stadtmauerrelikten sind fünf der ehemals 15 Bastionen erhalten und es ist von einer insgesamt guten Erhaltung auszugehen. Das archäologische Denkmal enthält sieben separat ausgewiesene Bodendenkmalflächen (Innenstadt FstNr. 1-7).

Die Gesamtanlage ist von herausragender historischer und archäologischer Bedeutung und sollte besonders gegen Überprägung und Zerstörung geschützt werden.

Aus denkmalfachlicher Sicht ist neben dem „Vorbehaltsgebiet Kulturelles Sachgut“ „Klosterbezirk Riddagshausen und umgebende Teichlandschaft“ auch der „Wallring als historische Braunschweiger Stadtbefestigung mit seinen heutigen Wallringpromenaden und Parkanlagen“ im RROP als „Vorbehaltsgebiet Kulturelles Sachgut“ (Historische Kulturlandschaft) festzulegen.

Der Status als Vorbehaltsgebiet wird dabei für beide vorgeschlagenen Historischen Kulturlandschaften als ausreichend angesehen. Ein Vorranggebiet wäre nach fachlicher Einschätzung nicht zielführend, weil die Gebiete teilweise auch über weitere Festlegungen gesichert sind (z. B. FFH, Landschafts- oder Naturschutz). Im Vorbehaltsgebiet kann die kulturhistorische Bedeutung hervorgehoben und bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie konkurrierenden Nutzungen ausreichend berücksichtigt werden.

Archäologie

Zum Teilaspekt der „Bodendenkmalpflege“ ist das NLD ebenso beteiligt worden (siehe Anlage 2, Stellungnahme 2). Von dort wird mitgeteilt, dass im Bereich der Stadt Braunschweig 363 archäologische Denkmäler bekannt sind, die sich in archäologische Baudenkmäler gliedern, die auch obertägig erhaltene Komponenten beinhalten, und archäologische Fundstellen, die im Boden verborgen sind. Laut **Ziffer 08, Satz 1** sollen solche Denkmäler Beachtung finden, die einen regional bedeutsamen raumprägenden Charakter besitzen, an deren Erhaltung ein großes öffentliches Interesse besteht und die frühzeitig bei raumplanerischen Maßnahmen Berücksichtigung finden sollen.

Die Vorschläge des RROP-Entwurfs für „Vorbehaltsgebiete Kulturelles Sachgut“ für archäologische Kulturdenkmäler (AD) gemäß **Ziffer 08** in der Stadt Braunschweig sind aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Es handelt sich dabei ausschließlich um Burganlagen, teils mit, teils ohne obertägige Erhaltung. In der Gewichtung und Abwägung mit anderen Archäologischen Denkmälern scheint es auf der vorliegenden Planungsebene sinnvoller, nur solche mit guter obertägiger Erhaltung zu berücksichtigen.

Es wird angeregt nur die folgenden Bodendenkmäler bzw. Denkmalflächen als linienhafte bzw. punktförmige „Vorbehaltsgebiete Kulturelles Sachgut“ festzulegen:

Kleinburgen:

- „Hünenburg“ bei Bevenrode – vgl. **Begründung S. 284; Tab. 44, Pkt. 28**
- „Borwall“ bei Querum – vgl. **Begründung S. 284; Tab. 44, Pkt. 30**. Hier bitte Schreibweise korrigieren.

Kleinburgen vom Typ Motte finden sich verschiedentlich im Bereich der Stadt Braunschweig. Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht ist es aber ausreichend die beiden einzigen Anlagen mit markanter obertägiger Erhaltung im RROP zu kennzeichnen, die als archäologische Baudenkmäler (Einzeldenkmale nach § 3 Abs. 2 NDSchG) ausgewiesen sind. Beide sind als weitgehend intakt erhaltene archäologische Denkmäler anzusehen, die eine wichtige Epoche des mittelalterlichen Landesausbaus im Umfeld der bedeutenden Stadt Braunschweig bezeugen, an deren

weiterer Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht (siehe Anlage 2, Abb. 3). Die Burgstelle in Völkenrode (vgl. **Begründung S. 284; Tab. 44, Pkt. 29**) hat als archäologische Fundstelle nicht diese Bedeutung.

Braunschweiger Landwehr

- Gemarkungen Rühme (Rühme FstNr. 1)
- Ölper (Ölper FstNr. 1)
- Lamme (Lamme FstNr. 1)
- Mascherode (Mascherode FstNr. 3)
- Rautheim (Rautheim FstNr. 1).

Es wird fachlich als sinnvoll angesehen, die obertägig erhaltenen Reste der Braunschweiger Landwehr in das RROP mit aufzunehmen. Die Landwehr war maßgeblich für die Territorialverteidigung der spätmittelalterlichen Stadt Braunschweig. Sie umschloss bis in die frühe Neuzeit das Stadtgebiet mit einem Wall-Graben-System und lehnte sich nur im Osten maßgeblich an die Verläufe von Feuergraben und Mittelriede. Während der Verlauf weitgehend rekonstruierbar ist, sind über 95% der Landwehr obertägig komplett zerstört. Aufgrund ihrer historischen Bedeutung, ihrer raumprägenden Wirkung und ihrer besonderen Anfälligkeit bei Überplanung wird es als wesentlich angesehen, die Braunschweiger Landwehr im RROP zu berücksichtigen.

Es handelt sich um Flächen, die durch das digitale Geländemodell 025 mit großer Schärfe abgegrenzt werden können (siehe Anlage 2, Abb. 4). Auf Nachfrage stellt die Stadt Braunschweig die entsprechenden Shape-Dateien gerne zur Verfügung.

Zu Abschnitt 3.2.1 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“

Die im RROP-Entwurf gemäß **Ziffer 05** und **Ziffer 06** festgelegten „Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft“ rücken an mehreren Stellen unmittelbar an bestehende Siedlungsgrenzen heran. Dadurch werden die kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten deutlich eingeschränkt, da potenzielle Flächen für die Erweiterung und Arrondierung der Siedlungsgebiete nur begrenzt verfügbar sind. Gleichzeitig wird die kommunale Planungshoheit der Stadt Braunschweig beeinträchtigt, da städtebauliche Gestaltungsspielräume und die langfristige Steuerung der Siedlungsentwicklung erheblich eingengt werden.

Vor diesem Hintergrund bittet die Stadt Braunschweig um eine Überprüfung der Festlegungen der „Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft“, insbesondere an Stellen, die sich für eine Siedlungsarrondierung eignen. Nach Möglichkeit sollten diese Flächen raumordnerisch von Festlegungen freigehalten werden, um die städtische Entwicklungsperspektive und die Flexibilität bei der Wohn- und Infrastrukturentwicklung zu sichern.

Eine Berücksichtigung dieser Bitte ist der Stadt Braunschweig in den Stadtteilen Timmerlah und Geitelde besonders wichtig, da in diesen Stadtteilen Wohnbaupotenziale im FNP-Vorentwurf der Stadt vorgesehen sind (siehe Anlage 1, Pkt. 6 und 7). Da die Stadtteile derzeit auf Eigenentwicklung angewiesen sind, sind ihre Entwicklungsmöglichkeiten bereits raumordnerisch deutlich eingeschränkt, und aus Sicht der Stadt Braunschweig besteht kein weiterer Spielraum für zusätzliche Einschränkungen.

Zudem fordert die Stadt Braunschweig die Aufhebung des Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft am östlichen Siedlungsrand von Mastbruch (siehe Anlage 1, Pkt. 3), da die Fläche keine regionale Bedeutung hat. Sie ist im städtischen FF-PV-Konzept als Potenzialfläche ausgewiesen, und das Vorbehaltsgebiet erschwert die Nutzung der Fläche für konventionelle FF-PV erheblich (vgl. LROP 4.2.1, Ziffer 03, Satz 4). Eine nach LROP unterstützte Agrar-PV-Nutzung erscheint auf diesen Flächen wirtschaftlich nicht praktikabel, sodass das Vorbehaltsgebiet zusätzlich die Umsetzung städtischer Klimaschutzziele und die Erreichung der Treibhausgasneutralität behindert.

Aus abgestimmter städtischer Sicht kann gemäß **Ziffer 14** die Festlegung als „Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils“ nördlich des Mittellandkanals in Völkenrode entfallen. An dieser Stelle ist nicht nachvollziehbar begründet, warum eine Aufforstung vorgesehen oder erforderlich sein soll, da es sich um Offenland handelt und keine fachliche Grundlage für Waldvernetzungsmöglichkeiten vorliegt. Der RGB hatte auch eine Stellungnahme in diesem Sinne zur 162. FNP-Änderung Solarflächen Völkenrode-Nord abgegeben.

Die Stadt Braunschweig plant auf diesen Flächen stattdessen einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende durch die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen. Diese Nutzung entspricht dem Freiflächen-Photovoltaik-Konzept der Stadt Braunschweig, das der Rat im Juni 2024 beschlossen hat. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens befindet sich derzeit ein Agri-Photovoltaik-Vorhaben in Planung, das sowohl die landwirtschaftlichen Belange als auch das überragende öffentliche Interesse der Energiewende berücksichtigt.

Aufgrund der auf Bundes- und Landesebene vorgegebenen Priorität zugunsten der Energiewende sowie der fehlenden nachvollziehbaren Begründung für die Waldflächenfestlegung fordert die Stadt Braunschweig die Herausnahme des „Vorbehaltsgebietes zur Vergrößerung des Waldanteils“ nördlich des Mittellandkanals in Völkenrode.

Zu Abschnitt 3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“

Die Stadt Braunschweig erstellt derzeit das Bodenabbau-Konzept Braunschweig 2040, um den Abbau von Rohstoffen steuern zu können. Derzeit befindet sich dieses Konzept in der internen Entwurfsfassung und Beteiligungsphase. Die oberflächennahen Rohstoffvorkommen Kies, Kiessand und Sand im Stadtgebiet wurden untersucht. Schließlich sollen geeignete Flächen für den Bodenabbau rechtssicher ausgewählt werden. Ziel ist es, durch die konkrete planerische Abwägung potenzieller Abbaustandorte einem ungeordneten Bodenabbau im Stadtgebiet Einhalt zu gebieten. Wie bereits bisher soll der in Neuaufstellung befindliche FNP auf Basis des Konzeptes eine Konzentrationszonenwirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für den Bodenabbau in Braunschweig mit Ausschluss an anderer Stelle erwirken. Die Maßgaben des bestehenden RROPs und des vorliegenden Entwurfs werden im Bodenabbau-Konzept berücksichtigt. Der RGB wird hierzu absehbar um Stellungnahme gebeten.

Dennoch sollte das „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ Nr. 47 für Kiessand im Südwesten Braunschweigs auch nach Abwägung der Belange im Bodenabbau-Konzept herabgestuft werden und die Fläche aus städtischer Perspektive primär für Gewerbeflächenentwicklung und nicht für einen Bodenabbau herangezogen werden. Genauere Ausführung, siehe unten.

Die Ziele betreffend des „Vorranggebietes Rohstoffsicherung“ für Ölschiefer wurden im Bodenabbau-Konzept und werden in der Neuaufstellung des FNP berücksichtigt.

Zu „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ Nr. 39 (S. 391-392): Übereinstimmung bei der Festlegung des hiesigen „Vorranggebietes Rohstoffgewinnung“ für Sand. Allerdings geht das Bodenabbau-Konzept für die Stadt Braunschweig hier von einer Abbaufäche von 20 ha aus, die Leitungstrasse („Vorranggebiet Leitungstrasse“) bildet dabei die östliche Limitierung, da eine Verlegung der Leitungstrasse zur Erweiterung nach Osten voraussichtlich unwirtschaftlich wäre.

Zu „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ Nr. 47 (S. 402-403): Von den 39,9 ha „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ für Kiessand entfallen 12 ha auf das Stadtgebiet Braunschweigs bei Geitelde, die restliche Fläche auf die Stadt Salzgitter. Der rechtswirksame FNP und das neue Bodenabbau-Konzept für die Stadt Braunschweig kennzeichnen hier nach Begradigung der Flächenbegrenzung eine Fläche von 10 ha. Das gesamte Vorranggebiet liegt Inmitten des von beiden Oberzentren Braunschweig und Salzgitter gemeinsam angestrebten Interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiet Braunschweig-Salzgitter (InGe BS-SZ). Dieser Standort ist der

qualifizierteste der Region, um auf großer Fläche Gewerbe und Industrie mit trimodalem Anschluss zu entwickeln.

Ein wesentlicher Hemmfaktor für die Entwicklung dieses Gebietes ist das im RROP und im RROP-Entwurf weiterhin verankerte „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ für Kiessand unmittelbar im Bereich des potenziellen Baugebietes. Beide Oberzentren haben in der Vergangenheit mit dem RGB und auch dem fachlich zuständigen LBEG verschiedentlich kommuniziert mit der Zielrichtung, im kommenden RROP dieses „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ herauszunehmen und an anderer Stelle im Verbandsgebiet ein gleichwertiges Vorranggebiet festzulegen. Die LBEG-Prüfung ergab drei potenzielle Ersatzflächen im 10 km Radius. Die aus rohstoffgeologischer Sicht geeignete Ersatzfläche wurde vom RGB 2024 nach regionalpolitischer Abwägung trotz hochwertigster Lagerstätte ausgeschlossen.

Der aktuell vorgelegte Entwurf zur Neuaufstellung des RROP legt den Bereich weiterhin als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ für Kiessand fest, mit der Begründung, dass dies für alle Rohstoffvorkommen erster Ordnung nach Rohstoffsicherungskarte des LBEG gelte. Hierzu heißt es auf **S. 327 der Begründung** zu Rohstoffsicherungsgebieten 1. Ordnung: „Aus rohstofffachlicher Sicht besteht für diese Gebiete das Erfordernis, sie für die regionale Rohstoffversorgung als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ im RROP zu sichern. Um Nutzungsunverträglichkeiten, Bedarf, sowie auch Anforderungen zur betrieblichen Sicherung bei den Festlegungen der „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ wie auch der „Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung“ zu berücksichtigen, sind alle in den Rohstoffsicherungskarten benannten Gebiete I. und II. Ordnung in einem, mit der Fachbehörde abgestimmten, Kriterienkatalog geprüft und regionalplanerisch abgewogen“. Zudem sind bei den Abwägungskriterien für die Suchflächen (**Begründung, S. 336**) als ein Kriterium Flächen mit einer Mindestgröße von 10 ha genannt. Im RROP werden solche Flächen festgelegt, die eine regionale Bedeutung haben und darstellbar sind. Beide wesentlichen Kriterien treffen auf die Fläche bei Geitelde zu. Allerdings ist im benachbarten Grundzentrum Vechelde (südlich Vechelde) ein größeres Kiessand-Vorkommen 1. Ordnung und damit gleicher Qualität nach Rohstoffsicherungskarte des LBEG im RROP-Entwurf nicht als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ festgelegt, sondern als „Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung“ und das auch nur zum Teil: 182 von 242 ha des Gesamtvorkommens sind gar nicht raumordnerisch gesichert. Im noch geltenden RROP ist das Vorkommen 1. Ordnung südlich Vechelde gar nicht gesichert.

Aus Sicht der Stadt Braunschweig ist die Festlegung als Vorbehaltsgebiet in Vechelde unverständlich, weil das Grundzentrum raumordnerisch betrachtet nur überschaubare Siedlungsentwicklungsaufgaben hat. Gerade die Oberzentren haben jedoch auch landesplanerisch den Auftrag, vermehrt Wohn- und Arbeitsstätten in ihren Stadtgrenzen zu ermöglichen, um eine sinnvolle Gesamtstruktur des Landes mit möglichst wenig Pendelverkehren sicherzustellen. Zudem erscheint der Radius von 10 km für die Ersatzflächensuche zu eng gewählt. In den vergangenen 20 Jahren wurde der Kies für Bauvorhaben in Braunschweig auch außerhalb des Stadtgebietes gewonnen, 10 km Entfernung sind offensichtlich keine Wirtschaftlichkeitsgrenze.

Der RROP-Entwurf legt in der Region weiterhin „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Industrielle Anlagen und Gewerbe“ fest, um regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen zu sichern. Der Bereich des InGe BS-SZ wird im vorgelegten RROP-Entwurf jedoch nicht als solches festgelegt. Die Stadt Braunschweig fordert daher im RROP die besagte Fläche möglichst als Vorrang-, jedoch mindestens als „Vorbehaltsgebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe“ aufzunehmen (siehe Stellungnahme zu Abschnitt 2.1.4 „Industrielle Anlagen und regional bedeutsame Gewerbeflächen“) und analog zum benachbarten Grundzentrum Vechelde das bisherige „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ in ein „Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung“ herabzustufen. So könnte auf kommunaler Ebene zwischen den unterschiedlichen Zielvorstellungen abgewogen werden. Das Rohstoffabbaugebiet würde dadurch nicht entfallen. Im FNP-Vorentwurf ist dieses Bodenabbaupotenzial mit gewerblicher Baufläche überlagernd gekennzeichnet.

Um den künftigen Bedarf an Kiessand zu decken, soll auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse des Bodenabbau-Konzepts Braunschweig 2040 eine weitere Kiessand-Fläche im Braunschweiger Stadtgebiet im neuen FNP gekennzeichnet werden. Hierbei handelt es sich um das Kiessand-Vorkommen 2. Ordnung nördlich von Völkenrode (am Mittellandkanal) mit einer Größe von 11 ha. Hiermit stünden in Braunschweig auch weiterhin genügend abbauwürdige Flächen für die Zukunft zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund fordert die Stadt Braunschweig eine erneute Ersatzflächensuche des LBEG mit weitergefasstem Radius von mind. 13 km um das Vorranggebiet im InGe-Bereich. Wenn das LBEG die Flächen als geeigneten Ersatz zum aktuellen Vorranggebiet erklärt, könnte die Stadt Braunschweig das Gebiet nördlich Völkenrode im FNP gegebenenfalls größer kennzeichnen.

Zu Abschnitt 3.2.3 „Landschaftsgebundene Erholung“

Zu **Ziffer 01** weist die Stadt Braunschweig auf die Schutzbedürftigkeit bestimmter Naturräume hin, die durch eine mögliche Überfrequentierung gefährdet sein könnten. Ein sensibler Umgang mit diesen Gebieten muss sichergestellt werden. Die Vermittlung von Umweltwissen an die Öffentlichkeit wird begrüßt.

Zu den Festlegungen der **Ziffer 03** hat die Stadt Braunschweig keine Einwände. Es wird jedoch eine Erhöhung siedlungsnaher Erholungsflächen begrüßt unter der Voraussetzung, dass hierfür auch die notwendigen Ressourcen für eine fachgerechte Pflege und Entwicklung zur Verfügung gestellt werden.

Zu **Ziffer 04** weist die Stadt Braunschweig auf eine möglichst flächen- und ressourcenschonende Erschließung siedlungsnaher und regional bedeutsamer Erholungsräume mit verkehrlicher Infrastruktur, die auch wirtschaftlich tragbar ist, hin.

Gemäß **Ziffer 05** werden im Stadtgebiet drei „Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung“ vorgeschlagen. Diese werden von der Stadt Braunschweig begrüßt. Eine weitere Ergänzung sämtlicher Landschaftsschutzgebiete wäre aus Sicht der Stadt Braunschweig empfehlenswert.

Zu den in **Ziffer 06** vorgeschlagenen „Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung“ hat die Stadt Braunschweig größtenteils keine Einwände, Anmerkungen oder Ergänzungen. Das NSG Riddagshausen ist bereits ein beliebtes Naherholungsgebiet und zeitweise überfrequentiert. Eine weitere Entwicklung für die touristische Eignung könnte dem Schutzcharakter des Gebietes zuwiderlaufen.

In der **Begründung zu Ziffer 06, Satz 1 in Tabelle 62 (S. 464)**, Zeile „Restriktionskriterium“, Spalte 2, Aufzählung 1, weist die Stadt Braunschweig auf einen Schreibfehler hin. Es wird gebeten, bei „starke Lärmbelastung > 59-64 dB(A8) / über 60 dB(A)“ die „8“ zu streichen und „über“ durch „ab“ zu ersetzen.

Gemäß **Ziffer 08** werden „Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung“ festgelegt. Die Vorschläge, die im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig sind, werden grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Bereich westlich des Kennelbades sportinfrastrukturell erschlossen ist und nur eingeschränkt eine naturräumliche Nutzung mit Erholungsfunktion ermöglicht.

In Bezug auf die Festlegungen der **Ziffer 09** weist die Stadt Braunschweig darauf hin, dass bei der Nutzung von Freizeitwegen durch den Radverkehr die städtische Park- und Grünanlagensatzung gilt. Sie räumt dem Fußverkehr analog zum Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung Vorrang ein (vgl. § 29 NWaldLG), um die Erholungsfunktion der städtischen Parks und Grünanlagen zu sichern.

In der Stadt Braunschweig sind nach wie vor – wie im aktuell geltenden RROP – zwei „Vorranggebiete regionalbedeutsame Sportanlagen“ gemäß **Ziffer 11** vorgesehen. Die langfristige Sicherung dieser Sportanlagen, sowohl am Südsee als auch am Golfplatz, wird von der Stadt Braunschweig begrüßt. In Bezug auf die Festlegung von Reitwanderwegen weist die Stadt Braunschweig auf potenzielle Konflikte bei Neuanlagen in städtischen Wäldern, Parks und Grünanlagen hin. Diese Konfliktpotenziale sind bei der Planung der Trassenführungen zu berücksichtigen und auszuschließen.

Die Stadt Braunschweig begrüßt die in **Ziffer 12** vorgeschlagene Berücksichtigung von Klimawandeleffekten. Nichtsdestotrotz fordert die Stadt Braunschweig die Aufnahme von notwendigen Qualifizierungszielen und ihre Konkretisierung im RROP (z.B. Erhöhung der Baumüberschirmung), um dem Klimawandel und dessen Folgen zielgerichtet zu begegnen (z.B. erhöhte Nachfrage nach grünbestimmten Freiräumen).

Durch fortschreitende Siedlungsentwicklung und Nachverdichtung im Raum Braunschweig entsteht Druck auf städtische Freiräume. Diese stellen eine wesentliche Säule sowohl für den Erholungs- und Freizeitwert als auch für klimatische und ökologische Belange in einer Großstadt wie Braunschweig dar. Die Sicherung regionalbedeutsamer Freiräume ist bereits auf Ebene der Regionalplanung verankert. Kleinräumigere, städtische Freiräume werden von der Stadt Braunschweig im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit bauleitplanerisch, insbesondere durch entsprechende Darstellungen im FNP, gesichert und bei Bedarf weiterentwickelt.

Zu Abschnitt 3.2.4 „Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz“

Im **Umweltbericht zu Ziffer 21 (S. 143)** wird ausgeführt, dass „durch die Verordnungen der Wasserschutzgebiete zusammen mit Bewirtschaftungsverträgen ein Schutz vor Einträgen erzielt wird.“

Diese Aussage sollte um die Wirkung der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) ergänzt werden. Durch die Anforderungen der Verordnung müssen Betreiber von Wassergewinnungsanlagen eine umfassende Bewertung des bewirtschafteten Trinkwassereinzugsgebietes durchführen. Auf Grundlage der Ergebnisse legt die zuständige Behörde, in Niedersachsen in der Regel die Untere Wasserbehörde, falls erforderlich Risikomanagementmaßnahmen fest. Sowohl die Bewertung als auch die festgelegten Maßnahmen sind kontinuierlich fortzuschreiben.

Gemäß **Ziffer 31** werden sowohl förmlich festgesetzte als auch vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (ÜSG) in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete Hochwasserschutz“ ausgewiesen. Das ÜSG der Schunter wurde am 12. Mai 2021 durch das Land Niedersachsen vorläufig gesichert. Auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig sind inzwischen zwei Teilabschnitte förmlich festgesetzt worden.

Die Grenzen der förmlich festgesetzten ÜSG-Flächen weichen von denen der vorläufigen Sicherung ab. Daher sollten die in der zeichnerischen Darstellung verwendeten Daten aktualisiert werden. Die erforderlichen Geodaten stellt Ihnen auf Nachfrage gerne die Untere Wasserbehörde der Stadt Braunschweig zur Verfügung.

Zu Abschnitt 4.1.1 „Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik“

In **Ziffer 13** zielt der Grundsatz der Raumordnung vorrangig auf den Warengüterverkehr ab. Dies ist richtig, wobei nicht jede gewerbliche Baufläche einen Schienen- oder Wasserstraßenanschluss benötigt. Vielmehr ist zu differenzieren in solche Gewerbe, die entsprechende Anschlüsse benötigen und solche, wie z.B. Handwerksbetriebe, bei denen sogar eine (relative) Nähe zu Siedlungsgebieten sinnvoll ist, um unnötige Wege (zu den Kunden) zu vermeiden.

Ein Aspekt, der hier nicht bedacht, gleichwohl wichtig ist, ist der Mitarbeiterverkehr. Gerade bei personalintensiven Betrieben ist es entscheidend, an den Radverkehr und insbesondere den ÖPNV, idealerweise den SPNV angeschlossene Gebiete zu entwickeln. Ansonsten ist automatisch und zwangsweise der MIV das Hauptverkehrsmittel der Mitarbeiter, was den Grundsätzen der Nachhaltigkeit entgegensteht.

Zu Abschnitt 4.1.2 „Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr“

Der ÖPNV ist ein bedeutender Bestandteil der Mobilitäts- und Alltagskultur, denn ein leistungsfähiger und attraktiver ÖPNV trägt unmittelbar zur Lebensqualität bei. Er ist zudem ein wichtiger Faktor für die Verkehrswende in Braunschweig und für Personen ohne eigenes Kfz ein wichtiges Mobilitätsangebot. So beschreibt der Braunschweiger Mobilitätsentwicklungsplan (MEP) den Öffentlichen Personennahverkehr in der Stadt. Regional nimmt der ÖPNV eine ebenfalls zentrale Bedeutung für die Mobilität vieler Menschen ein – sei es für Pendlerinnen und Pendler, Schülerinnen und Schüler oder für die Freizeitgestaltung.

Die Zielsetzung im RROP-Entwurf, den ÖPNV insbesondere im ländlichen Raum zur Vernetzung der Grund- und Mittelzentren auszubauen, ist der richtige Ansatz, um klimaschonende Mobilitätsangebot dort hin zu bringen, wo die Wege am weitesten sind. Gleichzeitig sind diese Bereiche aber auch die betriebswirtschaftlich herausforderndsten, da aufgrund geringer Bevölkerungszahlen bzw. -dichten das Fahrgastpotenzial und damit die Fahrgeldeinnahmen ebenfalls am geringsten ausfallen. Als Grundlage für das Versorgungsangebot gilt der jeweils aktuelle Nahverkehrsplan, der gemeinschaftlich erarbeitet wurde. Die Zielsetzung, ein regional abgestimmtes System zwischen Schienenverkehr, Landes- und Regiobuslinien sowie dem lokalen ÖPNV vorzuhalten und weiterzuentwickeln ist hierbei unbedingt zu begrüßen, denn nur so lassen sich Synergien und effiziente Finanzierungsstrukturen sicherstellen.

Unter **Ziffer 13, Satz 2** sowie **Ziffer 14, Satz 2** wird die Finanzierung des ÖPNV zwar als eine sich ändernde Rahmenbedingung beschrieben, weitergehende Informationen gibt es aber nicht. Ergänzt werden sollte hier kurz die Finanzierungsstruktur des ÖPNV und die Voraussetzung eines stärkeren Engagements des Landes für einen zukunftsfähigen ÖPNV in der Region.

Gemäß **Ziffer 16, Sätze 2 bis 4** werden zwar qualitative Aspekte des ÖPNV angerissen, es fehlt aber die Bedeutung eines einfachen, einheitlichen Tarifsystems für die Attraktivität des ÖPNV. Analog zum MEP sollte zumindest adressiert werden, dass eine Prüfung von sinnvollen Verbesserungen des regionalen Tarifsystems in Abstimmungen mit den Kommunen und den Verkehrsunternehmen angestrebt wird. Bereits der MEP nennt hier Beispiele: die Einführung eines Mobilitäts-Tickets im Regionalverband, die Schaffung von Kombinationstickets (z.B. P+R mit ÖV, Veranstaltungsticket mit ÖV-Nutzung) oder die einfachere Bezahlung über eine App (E-Ticket).

Es wird zudem gebeten, im **Umweltbericht** in der „Verbalen Gesamtbetrachtung“ (**S. 151, Wendebück-Wenden**) zu dem vorgeschlagenen „Vorbehaltsgebiet Bahnstation“ in Wendebück die Angabe „A1“ durch „B4“ zu ersetzen.

Zu Abschnitt 4.1.3 „Straßenverkehr“

Gemäß **Ziffer 03** sind sonstige Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Sie sind als „Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße“ in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

Im Stadtgebiet Braunschweigs ist die Helmstedter Straße derzeit als „Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße“ festgelegt. Die Stadt Braunschweig weist jedoch darauf hin, dass diese Straße seit dem Lückenschluss der Autobahn A 39 den Status einer Kreisstraße hat und faktisch nicht mehr

die vormals überregionale Bedeutung besitzt. Vor diesem Hintergrund wird gefordert, die Helmstedter Straße als „Vorranggebiet Straße mit regionaler Bedeutung“ festzulegen.

Darüber hinaus ist die Führung in der zeichnerischen Darstellung fehlerhaft. Westlich der Bahnquerung knickt die Trasse bis zum Ring auf die Schillstraße ab; die Führung über die Leonhardstraße ist hingegen falsch. Es wird um eine Korrektur der Trassenführung gebeten.

Aufgrund der im Mobilitätsentwicklungsplan der Stadt Braunschweig vorgesehenen erhöhten Bedeutung ist die Verlängerung der Schillstraße über Ottmerstraße, Kurt-Schumacher-Straße, Kennedyplatz, Lessingplatz, Europaplatz, Frankfurter Straße und Luisenstraße bis zum Cyriakusring in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Straße mit regionaler Bedeutung“ festzulegen. Im Gegenzug entfällt die Vorranggebietsfunktion für die Kurt-Schumacher-Straße zwischen Ottmerstraße und Berliner Platz entsprechend den Abstimmungen zwischen Stadt und RGB zur 155. FNP-Änderung Umfeld Hauptbahnhof.

Zu Abschnitt 4.1.5 „Luftverkehr“

In Bezug auf die gemäß **Ziffer 02** vorgeschlagene Festlegung des „Vorranggebietes Verkehrsflughafen“ fordert die Stadt Braunschweig die Anpassung des räumlichen Umgriffs in einem nördlichen Teilbereich, der im wirksamen FNP der Stadt Braunschweig als Sondergebiet „Gewerbe und Forschungseinrichtungen Luftfahrt/Verkehr“ dargestellt ist. Faktisch wird diese Fläche durch einen Kfz-Verkehrsübungsplatz und Segelsportvereine genutzt. Die betroffenen Grundstücke befinden sich im Eigentum der Flughafengesellschaft, die eine bauliche Nutzung zumindest von Teilen der Flächen anstrebt. Soweit die Flächen innerhalb des planfestgestellten Bereiches des Verkehrsflughafens liegen, strebt die Flughafengesellschaft eine Entwidmung an.

Um diese Entwicklung zu ermöglichen, fordert die Stadt Braunschweig, die Fläche der derzeitigen Sonderbaufläche „Gewerbe und Forschungseinrichtungen Luftfahrt/Verkehr“ aus dem „Vorranggebiet Verkehrsflughafen“ herauszulösen. Durch die Herausnahme dieses Teilgebietes werden dem Flughafen keine relevanten Entwicklungsmöglichkeiten entzogen. Mehrere Entwicklungsflächen sowohl nördlich als auch südlich der Landebahn bleiben weiterhin raumordnerisch als „Vorranggebiet Verkehrsflughafen“ gesichert.

Zu Abschnitt 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung“

Die Stadt Braunschweig begrüßt den in **Ziffer 02** vorgeschlagenen Grundsatz der Raumordnung zur Erreichung der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 ausdrücklich. Diese Festlegung steht im Einklang mit den Zielsetzungen des Integrierten Klimaschutzkonzeptes (IKSK) der Stadt Braunschweig.

Zu Abschnitt 4.2.2 „Energieinfrastruktur“

Die neue Festlegung gemäß **Ziffer 22**, dass Batterie-Energiespeichersysteme (BESS) ab einer Flächeninanspruchnahme von 5 ha auf ihre Raumverträglichkeit zu prüfen sind, wird von der Stadt Braunschweig ausdrücklich begrüßt. Auch angesichts des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau von BESS ist dabei trotzdem sicherzustellen, dass die Auswirkungen großflächiger Anlagen angemessen berücksichtigt werden.

Die Stadt Braunschweig weist darauf hin, dass die Begründung zu **Ziffer 22, Satz 2** aufgrund der geänderten Gesetzeslage angepasst werden sollte (vgl. **Begründung S. 593**). Die BauGB-Änderung vom 23. Dezember 2025 führte zwei neue Privilegierungstatbestände für BESS in § 35 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 12 ein. Es sollte geprüft werden, ob das in Ziffer 22, Satz 2 vorgeschlagene Ziel der Raumordnung unverändert beibehalten oder entsprechend angepasst werden soll.

Zu Abschnitt 4.3.3 „Abfallwirtschaft“

Den Ausführungen wird in Hinblick auf die Deponie Watenbüttel aus Sicht der Stadt Braunschweig weitestgehend zugestimmt. Zu **Ziffer 04 Buchstabe B** wird lediglich gebeten, den Namen der Abfalldeponie der Stadt Braunschweig zu „Deponie Watenbüttel“ anstatt „Zentrale Siedlungsabfalldeponie Watenbüttel“ zu ändern. Bereits seit 1998 werden auf der Deponie Watenbüttel keine Siedlungsabfälle mehr abgelagert und als Name hat sich „Deponie Watenbüttel“ etabliert.

Die Stadt Braunschweig fordert dazu die Anpassung einiger Ausführungen bzw. Angaben in der **Begründung** hinsichtlich der Deponie Watenbüttel. Zu **Ziffer 04 Buchstabe A und Tabelle 78** ist anzumerken, dass am Abfallentsorgungszentrum (AEZ) in Watenbüttel insgesamt ca. 20.000 t/a an Bioabfällen (Küchen- und Gartenabfälle aus der Biotonne sowie Grünabfallsäcke) durch Einspeisung in die Biovergärungsanlage verwertet werden. Zusätzlich wird das angelieferte Grüngut (ca. 6.000 t/a) auf dem AEZ in Watenbüttel kompostiert.

Zu **Ziffer 04 Buchstabe B und Tabelle 79 der Begründung** meldet die Stadt Braunschweig eine Änderung bezüglich der vorhandenen Deponiekapazität an. Die Deponie Watenbüttel besitzt eine Gesamt-Ablagerungskapazität von ca. 490.000 m³ (Stand: Anfang 2026) und nicht wie angegeben 220.000 m³. Außerdem ist der Betreiber der Deponie Watenbüttel nicht die ALBA Braunschweig GmbH, sondern die Stadt Braunschweig.

Zum Umweltbericht:

Zu Kapitel 1.1 Abschnitt „Schutzgüter der Umweltprüfung“, Unterpunkt „Klima / Luft (unter Berücksichtigung von Klimaschutz und Klimaanpassung)“ (S. 4f.):

Ein Bezug zur Gesetzgebung im Bereich Klimaanpassung, insbesondere zum Klimaanpassungsgesetz (KANg) und Niedersächsischen Klimagesetz (NKlimaG), fehlt. Zudem sollte der Begriff der klimaökologischen Raumfunktionen erläutert werden, z. B. urbaner Hitzeinseleffekt, gesundheitliche Gefahren, Kaltluftentstehung und Kaltluftleitbahnen.

Zu Kapitel 1.3.3. Absatz (S. 9):

Die Auswahl der im LROP als „von besonderer Bedeutung“ aufgeführten Festlegungen erschließt sich nicht. Die drei genannten Ziele stammen ausschließlich aus dem naturschutzfachlichen Bereich (3.1.2 LROP). Es sollten jedoch die bedeutendsten Festlegungen aller Bereiche des Umweltschutzes berücksichtigt werden. Aus Sicht der Klimaanpassung fehlen insbesondere die Ziele 3.1.1 Ziffer 02 Satz 1 und 3.1.1 Ziffer 03 Satz 2 LROP. Zudem sollten Grundsätze und Ziele getrennt und nacheinander aufgeführt werden, nicht vermischt.

Zu Tabelle 3 (S. 10):

Als weiteres querschnittsorientiertes Ziel nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist zu ergänzen: Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (Mitigation) als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (Adaption).

Zu Tabelle 4, Schutzgut Klima/Luft (S. 11):

Es wird um Ergänzung gebeten: Statt „Wald sowie Luftaustauschbahnen“ sollten die Formulierungen „Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich“ verwendet werden (vgl. § 1 Abs. 3 BNatSchG).

Zu Kapitel 2.7 (S. 34ff):

Wie im ersten Satz des Kapitels richtig ausgeführt: „Für die Schutzgüter Klima und Luft sind die Teilaspekte Klimaschutz/Klimawandel, Luftreinhaltung sowie die klimaökologischen Raumfunktionen von Bedeutung.“ Umso mehr verwundert es, dass die klimaökologischen Raumfunktionen im Kapitel keine weitere Berücksichtigung finden und weder in der Zustandsanalyse noch in der

Status-Quo-Prognose behandelt werden. Aus Sicht der Stadt Braunschweig besteht hier dringender Ergänzungsbedarf.

Inhalte sind der regionalen Klimaanalyse für den Großraum Braunschweig (REKLIBS) zu entnehmen, die „der Regionalplanung als Grundlage für die aktuellen Arbeiten an der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 3.0)“ dient¹. Mindestens sind die Erkenntnisse aus der REKLIBS-Analyse zum urbanen Hitzeinseleffekt in den Siedlungsgebieten des Großraums sowie die daraus resultierenden gesundheitlichen Gefahren zu berücksichtigen. Ebenso sind die Themen Kaltluftentstehung und Kaltluftleitbahnen zu behandeln. Die Kaltluftentstehungsgebiete und -leitbahnen sind in Spalte 1 von Tabelle 12 zu übernehmen.

Unter der Überschrift „Status-quo-Prognose bei Nichtumsetzung“ ist zu erläutern, welche Verschärfungen der Hitzebelastung der Bewohner in den Siedlungsgebieten durch den Klimawandel zu erwarten sind (siehe dazu auch Stadtklimaanalyse Braunschweig, Teil II: Stadtklima 2050 und Vulnerabilitätsanalyse²).

Zu den Abschnitten 1.2 und 1.3 Gebietsblätter Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete industrielle Anlagen und Gewerbe:

Die Beurteilung des Schutzguts Klima/Luft erfolgt nur, indem die zusätzliche Versiegelung mit der Entfernung zu benachbarten Wohngebieten abgewogen wird. Dies ist nicht ausreichend. Bei jedem Gebiet sollte geprüft werden, welchen Wert die REKLIBS-Analyse der Fläche beizumisst. Außerdem ist zu überprüfen, ob die Markierungen mit X / (X) bei Klima/Luft unter „Betroffene Schutzgüter“ mit den textlichen Erläuterungen übereinstimmen. Bei einer stichprobenartigen Überprüfung scheint dies nicht immer gegeben zu sein (Bsp. Steckbrief S. 33 Gifhorn – Westerfeld Nord und Nordwest, KOREG-ID 58, 145).

Zu den Abschnitten 2.1 und 2.3 Gebietsblätter Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung:

Das Schutzgut Klima/Luft wird weder unter „Zustandsbeschreibung“ (Welche klimaökologischen Funktionen erfüllt das Gebiet aktuell?) noch unter „Umweltauswirkungen“ (Gehen klimaökologische Funktionen durch Inanspruchnahme des Gebietes zur Rohstoffgewinnung verloren?) behandelt. Dies ist nachzuführen, unter Berücksichtigung der Aussagen der REKLIBS-Analyse für die jeweiligen Gebiete, und die farbliche Bewertung ist entsprechend zu ergänzen.

Für ein betreffendes Gebiet auf Braunschweiger Stadtgebiet sei das Ergebnis hier vorweggenommen: Fläche Nr. 39 unter 2.1, östlich von Braunschweig-Stöckheim gelegen, ist Teil eines Kaltluftentstehungsgebietes und übernimmt wichtige klimaökologische Funktionen für das von Überhitzung betroffene Siedlungsgebiet von Stöckheim. Die Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung hat somit hohe Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft.

Fazit

Die Stadt Braunschweig erkennt zahlreiche Bedarfe zur Anpassung der aktuell geltenden, teilweise veralteten raumordnerischen Vorgaben im Großraum Braunschweig und begrüßt ausdrücklich die Neuaufstellung des RROP. Der ausliegende RROP-Entwurf zeigt einen deutlichen Paradigmenwechsel in der Steuerung zentraler Themen wie Siedlungsentwicklung, Verkehrsinfrastruktur sowie Klima- und Umweltvorsorge im Großraum Braunschweig auf. Die Stadt Braunschweig steht den Vorschlägen des RROP-Entwurfs prinzipiell positiv gegenüber, da viele der vorgeschlagenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Einklang mit den Vorgaben mehrerer städtischer Konzepte stehen.

¹ <https://www.regionalverband-braunschweig.de/energie-klima/klimaschutz-anpassung/regionale-klimaanalyse>

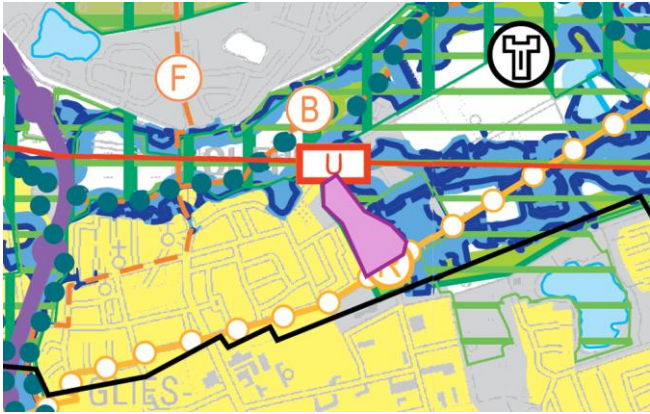

² https://www.braunschweig.de/leben/umwelt/klimawandel/stadtklima/stadtklimaanalyse/Stadtklimaanalyse_Braunschweig_Teil2_2018.pdf

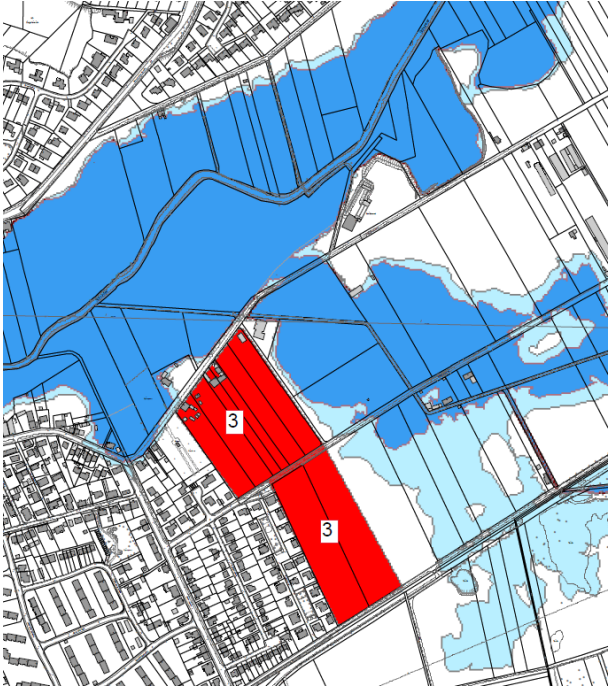
Gleichzeitig sieht die Verwaltung die Notwendigkeit erheblicher Anpassungen, um die vorgeschlagenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung insbesondere in Bezug auf Siedlungsentwicklung, Gewerbeflächenentwicklung, Rohstoffsicherung, Verkehrsinfrastruktur, Energieversorgung sowie Klima- und Umweltbelange zu optimieren. Die zukünftigen bedarfsgerechten Entwicklungsmöglichkeiten des Oberzentrums Braunschweig werden im aktuellen RROP-Entwurf teilweise deutlich eingeschränkt und sind aus städtischer Sicht nicht akzeptabel. Die Stadt Braunschweig fordert daher, die vorgebrachten Anmerkungen und Forderungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und in die Planung einzubeziehen.

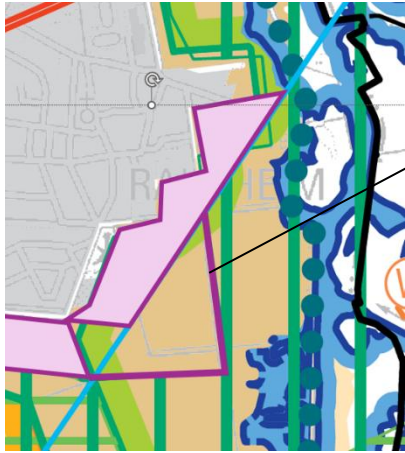
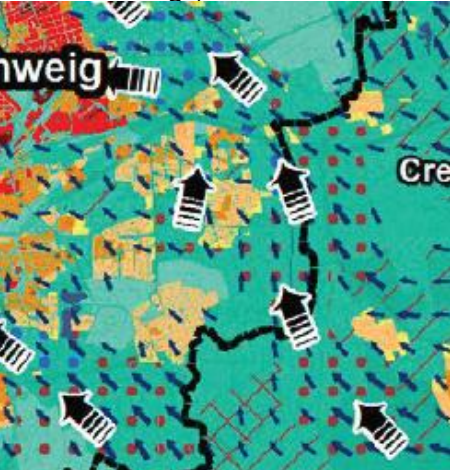
I. V.

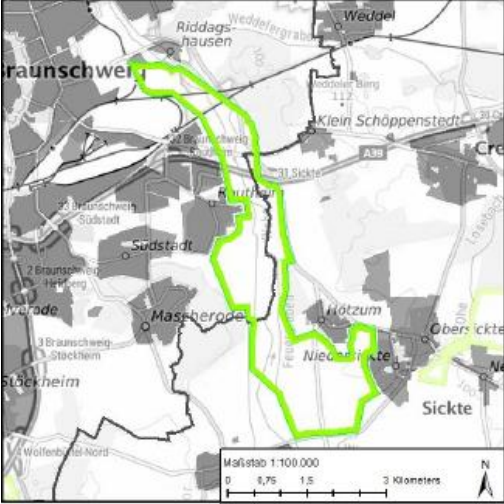

Leppa

Änderungsbedarfe zum Entwurf des RROP 3.0 – Siedlungsentwicklung vs. Freiraum mit graphischer Kennzeichnung der Änderungsbereiche in der Zeichnerischen Darstellung



Nr.	Änderungsbereich - graphische Darstellung durch farbliche Hervorhebung und Abgrenzung	Festlegungen im Entwurf	Änderungsbedarfe – textliche Beschreibung	Begründung/ Fragen
1	<p>Grafik 1: Flächen östlich von Querum (östl. der Schunterterrassen)</p> <p>Abgrenzung der festlegungsfreien Fläche unter Berücksichtigung der Rahmenplanung Querum-Ost (Schunterterrassen)</p> 	<p>Vorranggebiet (VR) Freiraumfunktionen bis an den östlichen Siedlungsrand, VR und Vorbehaltsgebiet (VB) Hochwasserschutz</p>	<p>a) Anpassung zum festlegungsfreien Bereich für hervorgehobenen, lilafarbenen Gebiet aus Grafik 1 an HQ extrem-Linien (siehe Grafik 3). Keine Überlagerung des lilafarbenen Bereichs mit entgegenstehenden Restriktionen.</p> <p>b) Herausnahme des VR Freiraumfunktionen in dem gesamten Siedlungszusammenhang bis zur L 295. Das VR Freiraumfunktionen östlich der L 295 kann erhalten bleiben.</p> <p>c) Im Bereich der ÜSG ist eine Überlagerung der Darstellung mit einem VB Erholung mittragbar.</p>	<p>a) Mit der vom Rat beschlossenen Rahmenplanung Querum-Ost (siehe Grafik 2) sind die rot dargestellten Flächen bereits formell für eine Siedlungsentwicklung beschlossen worden und auf Regionalplanungsebene zu berücksichtigen. Diese Flächen sollen unter Berücksichtigung der ÜSG-Grenzen als festlegungsfreier Bereich ohne Überlagerung von entgegenstehenden Festlegungen für eine Siedlungsentwicklung freigehalten werden.</p> <p>Grafik 2: Rahmenplanung Querum-Ost (Ratsbeschluss vorhanden)</p> 



Nr.	Änderungsbereich - graphische Darstellung durch farbliche Hervorhebung und Abgrenzung	Festlegungen im Entwurf	Änderungsbedarfe – textliche Beschreibung	Begründung/ Fragen
	<p>Grafik 3: ÜSG-Gebiete gemäß städtischer Daten und rot markierte Flächen der Rahmenplanung Querum-Ost</p> 			<p>b) Der gesamte Bereich liegt im Siedlungsgefüge der Stadt Braunschweig und hat keine regionalplanerische Relevanz. Der Festlegung eines VR Freiraumfunktionen, das sich zudem bis an die bestehenden Siedlungsränder erstreckt, wird innerhalb dieses Siedlungszusammenhangs nicht zugestimmt. Sie wird als Eingriff in die kommunale Planungshoheit gewertet. Das VR Freiraumfunktionen begründet sich hauptsächlich mit der Sicherung siedlungsnaher Freiräume und der Siedlungszäsur zwischen den Ortslagen. Die bestehende Hochwassersituation und die festgesetzten ÜSG stehen einem vollständigen Zusammenwachsen der Ortslagen ohnehin entgegen, so dass die bestehenden Freiräume schon dadurch gesichert sind. Das VR Freiraumfunktionen soll daher in seinem westlichen Teilbereich bis zur L 295 zurückgenommen werden.</p>

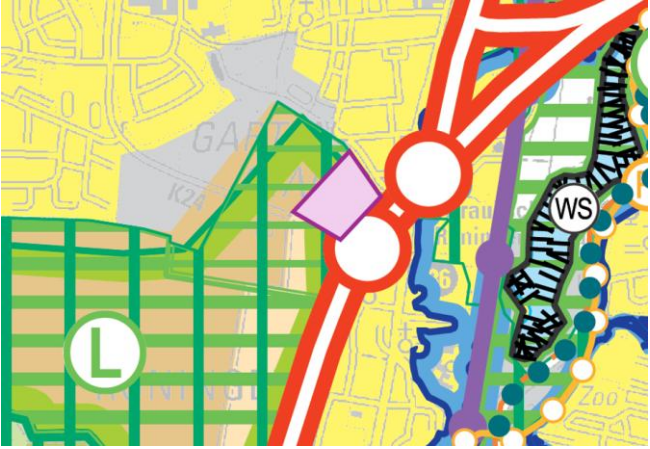
Nr.	Änderungsbereich - graphische Darstellung durch farbliche Hervorhebung und Abgrenzung	Festlegungen im Entwurf	Änderungsbedarfe – textliche Beschreibung	Begründung/ Fragen
2	<p>Grafik 4: Stadtgebiet östlich von Rautheim</p>  <p>Rücknahme des VR Freiraumfunktionen bis zu der lilafarbenen Linie.</p> <p>Grafik 5: Ausschnitt aus der Klimaanalysekarte des Großraum Braunschweig, Prozessraum Braunschweig (REKLIBS 2019, S. 73)</p> 	<p>VR Freiraumfunktionen erstreckt sich von Süden kommend östlich von Rautheim bis an die Grenze zum Siedlungsbereich, VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung grenzt ebenfalls bis an den Siedlungsbereich</p>	<p>a) Das VR Freiraumfunktionen sollte generell ausreichend Abstand zum Siedlungsbereich lassen; um maßvolle Erweiterungen angesichts des Stadtbahnausbaus (z.B. östl. der geplanten Endhaltestelle) zu ermöglichen. Die Abgrenzung sollte sich an den bestehenden Grenzen des VB Natur und Landschaft orientieren und bis zu dessen Grenzen zurückgenommen werden (siehe lilafarbene Abgrenzungslinie für VR Freiraumfunktionen in Grafik 4).</p> <p>b) Maßvolle Rücknahme des VB Landwirtschaft in der in Grafik 4 abgegrenzten Fläche am Siedlungsrand. Darstellung dieses Bereiches bis zur Trinkwasserleitung als festlegungsfreie Fläche, um in Verlängerung der Wohnbebauung (östliche Auskragung)</p>	<p>Auf Ebene der Regionalplanung sollten Siedlungsränder generell nicht konturenscharf nachgezogen werden (nur regionalbedeutsame Festlegungen!).</p> <p>Gemäß den Ergebnissen der REKLIBS befindet sich östlich von Rautheim eine Kaltluftleitbahn, die entlang der Wabe, jedoch nicht direkt am Siedlungsrand von Rautheim in die Braunschweiger Kernstadt führt. Im siedlungsnahen Bereich östlich von Rautheim befindet sich ein kleiner Teil des größeren Einzugsgebietes dieser Kaltluftleitbahn, jedoch nicht deren Kerngebiet, das weiter nördlich beginnt (vgl. auch Grafik 5). Den Empfehlungen der REKLIBS zufolge sollen die Kernbereiche von Kalt- und Frischluftleitbahnen aus klimaökologischer Sicht zwingend von entgegenlaufenden Nutzungen und Eingriffen freigehalten werden. „Für in verdichtete Siedlungsbereiche hineinreichende großräumige Leitbahnen ist zur Funktionserhaltung des Kernbereichs mindestens eine erforderliche Breite von etwa 50 – 100 m anzunehmen.“ (REKLIBS 2019, S. 81).</p> <p>Der siedlungsnahen Bereich im Südosten von Rautheim gehört nicht zum Kernbereich der Kaltluftleitbahn. Die</p>

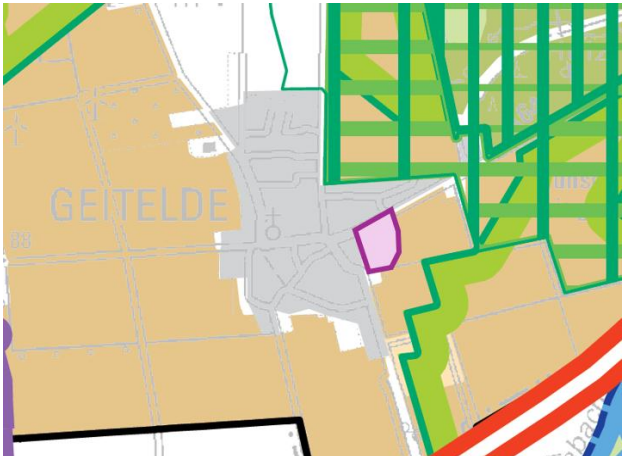
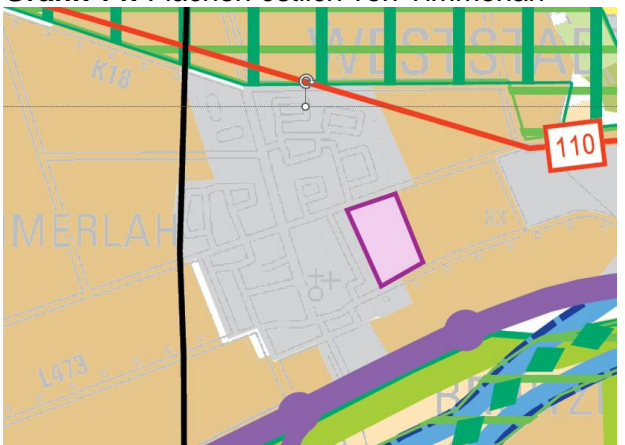
Nr.	Änderungsbereich - graphische Darstellung durch farbliche Hervorhebung und Abgrenzung	Festlegungen im Entwurf	Änderungsbedarfe – textliche Beschreibung	Begründung/ Fragen
	<p>Grafik 6: VR Freiraumfunktionen WF 3 gemäß FREK (FREK 2020, S. 82)</p>  <p>Grafik 7: Korridor für geplante Stadtbahntrasse nach Rautheim</p> 		<p>nach Süden eine Ortsarrondierung zu ermöglichen. Die Trinkwasserleitung stellt die östliche Begrenzungslinie für die festlegungsfreie Fläche dar.</p> <p>Das östlich angrenzende Kaltlufteinzugsgebiet für die Luftleitbahnen V und VI kann möglichst großflächig erhalten bleiben zum Schutz und für die Vernetzung von Flächen für die Durchlüftung Rautheims.</p>	<p>Breite des VR Freiraumfunktionen WF 3 nimmt jedoch an dieser Stelle gemäß FREK (S. 82) etwa 1 km ein und damit weit mehr als für die Mindestbreite erforderlich wäre (siehe Grafik 6). Das VR Freiraumfunktionen WF 3 begründet sich stark aus seiner klimatischen Funktion. Aus Sicht der Stadt Braunschweig kann die gemäß REKLIBS zu sichernde Mindestbreite bei einer maßvollen Zurücknahme der Dimensionierung des VR im siedlungsnahen Bereich von Rautheim noch immer eingehalten werden.</p> <p>Zu den Einzugsgebieten der regional bedeutsamen Kaltluftleitbahnen führt der REKLIBS-Endbericht aus (S. 92): „Anders als in den Kernbereichen dieser Leitbahnen müssen bauliche Maßnahmen und sonstige Änderungen von Flächennutzungen und Oberflächenstruktur in den weiteren Einzugsgebieten nicht zwangsläufig zu einer erheblichen Einschränkung der gespeisten Leitbahn und ihrer Funktionen für zugeordnete Belastungsräume führen. Aus diesem Grund ist ein flächendeckender Ausschluss solcher Handlungen fachlich nicht erforderlich.“ Der Fachbeitrag empfiehlt, die klimaökologischen Funktionen der Einzugsgebiete über raum-</p>

Nr.	Änderungsbereich - graphische Darstellung durch farbliche Hervorhebung und Abgrenzung	Festlegungen im Entwurf	Änderungsbedarfe – textliche Beschreibung	Begründung/ Fragen
				<p>ordnerische Grundsätze textlich zu sichern. Eine vollständige Freihaltung der Flächen wird als nicht erforderlich angesehen. Das Nachzeichnen der Siedlungsrandkonturen von Rautheim mit einem VR Freiraumfunktionen lehnt die Stadt BS daher ab und fordert eine angemessene Rücknahme dieses VR, um an dieser stadtentwicklungspolitisch wichtigen Stelle in ihrer kommunalen Planungshoheit nicht beschnitten zu werden.</p> <p>Die Dimensionierung der über ein VR Freiraumfunktionen zu sichernden Klimaschneise im RROP sollte berücksichtigen, dass am südöstlichen Ortsrand von Rautheim eine Stadtbahnendhaltestelle geplant ist (siehe Grafik 7), so dass landwirtschafts- und freiraumbezogene Festlegungen mit einem angemessenen Spielraum für weitere Siedlungsentwicklung im Bereich der Endhaltestelle abgestimmt sein müssen. Der Entwicklung der Wabe-Aue und Sicherung der Klimaschneise wird zudem auf kommunaler Ebene und in der Bauleitplanung angemessen Rechnung getragen.</p>

Nr.	Änderungsbereich - graphische Darstellung durch farbliche Hervorhebung und Abgrenzung	Festlegungen im Entwurf	Änderungsbedarfe – textliche Beschreibung	Begründung/ Fragen
3	<p>Grafik 8: Flächen nördlich der Helmstedter Str./ Kreisstraße 11</p> 	<p>VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials</p>	<p>Die Grenze VR Freiraumfunktionen hält ausreichend Abstand zu den Siedlungsflächen.</p> <p>Das VB Landwirtschaft westlich des VR Freiraumfunktionen soll herausgenommen werden, sodass dort keine raumordnerische Festlegungen vorhanden sind.</p>	<p>Aufgrund von Größe und Lage der Fläche ist keine regionale Bedeutsamkeit gegeben. Die Fläche befindet sich im Siedlungsgefüge der Stadt BS und sollte keiner regionalplanerischen Steuerung unterliegen. Sie ist im FF-PV-Konzept der Stadt Braunschweig als Potenzialfläche ausgewiesen und soll für die Nutzung als FF-PV vorbehalten werden.</p> <p>Das bestehende VB Landwirtschaft erschwert die Umsetzung der PV-Nutzung erheblich und stellt somit ein Hindernis für die städtische Klimaneutralität dar.</p>
4	<p>Grafik 9: Flächen südlich von Leiferde</p> 	<p>VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung bis zum Ortsrand Leiferde und östlich bis fast an die Bahnstrecke</p>	<p>Herausnahme der Festlegung VB Landwirtschaft aus dem lilafarbenen Bereich (siehe Grafik 9); in Anlehnung an die im ISEK dargestellte Potenzialfläche.</p>	<p>Die abgegrenzte Fläche bietet sich angesichts des zukünftigen Bahnhaltepunktes für eine maßvolle Siedlungsentwicklung im Außenbereich des Oberzentrums BS an. Der Rat der Stadt BS hat diese Entwicklungsperspektive für die Fläche mit dem ISEK bereits beschlossen (siehe Grafik 10).</p> <p>Stadt BS hat diese Entwicklungsperspektive für die Fläche mit dem ISEK bereits beschlossen (siehe Grafik 10).</p> <p>Bei einer baulichen Inanspruchnahme dieser Flächen wird die Stadt angesichts des Verlustes der hochwertigen,</p>

Nr.	Änderungsbereich - graphische Darstellung durch farbliche Hervorhebung und Abgrenzung	Festlegungen im Entwurf	Änderungsbedarfe – textliche Beschreibung	Begründung/ Fragen
	<p>Grafik 10: Flächenabgrenzung im ISEK der Stadt BS für ein potenzielles Baugebiet (ISEK-Ausschnitt; Ratsbeschluss vorhanden)</p>  <p>Grafik 11: FNP-Vorentwurf, Baupotenzial 211-W2</p> 			<p>landwirtschaftlich genutzten Böden auf die Belange der Landwirtschaft im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung besondere Rücksicht nehmen, indem bspw. bei der Ausgestaltung des Baugebietes auf möglichst gute Flächenzuschnitte der verbleibenden landwirtschaftlichen Restflächen geachtet wird oder die fruchtbaren Böden durch Übertragung der Oberböden auf weniger ertragreiche Böden gesichert werden.</p> <p>In der Abwägung auf Ebene des RROP sollte die Landwirtschaft in dem Bereich jedoch der Siedlungsentwicklung im Oberzentrum nachgeordnet werden. Der Ratsbeschluss ist im Rahmen des Gegenstromprinzips zu berücksichtigen, so dass eine Rücknahme des VB Landwirtschaft und Darstellung als festlegungsfreie Fläche für den Bereich der bekannten ISEK-Potenzialfläche gefordert wird.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung kann das Baugebiet auf kommunaler Ebene zudem mit qualitativ gestaltetem Freiraum und ausreichend Platz für eine Biotopvernetzung geplant werden, so dass auch den verschiedenen Ansprü-</p>

Nr.	Änderungsbereich - graphische Darstellung durch farbliche Hervorhebung und Abgrenzung	Festlegungen im Entwurf	Änderungsbedarfe – textliche Beschreibung	Begründung/ Fragen
				<p>chen an den Natur- und Landschaftsraum in diesem Bereich Rechnung getragen werden kann.</p> <p>Dies ist im FNP-Vorentwurf 2040 bereits vorgeschlagen worden, sodass die o. g. Belange im FNP durch die Darstellung einer mittig durch das Baugebiet verlaufenden Grünfläche berücksichtigt werden (siehe Grafik 11).</p>
5	<p>Grafik 12: Feuerwache Süd (Bebauungsplan RN 46)</p> 	<p>Zentrales Siedlungsgebiet überlagert mit VR Freiraumfunktionen, VR landschaftsbezogene Erholung und VB Natur und Landschaft</p>	<p>Herausnahme der Überlagerungen (VR und VB) aus dem Zentralen Siedlungsbereich.</p>	<p>An dieser Stelle soll die neue Feuerwache Süd entstehen. Der Bebauungsplan RN46 ist seit fast drei Jahren rechtskräftig.</p>

Nr.	Änderungsbereich - graphische Darstellung durch farbliche Hervorhebung und Abgrenzung	Festlegungen im Entwurf	Änderungsbedarfe – textliche Beschreibung	Begründung/ Fragen
6	Grafik 13: Flächen östlich von Geitelde 	VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung	Herausnahme des VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für den farblich hervorgehobenen Bereich (siehe Grafik 13).	Geitelde sollte für die Zukunft eine maßvolle Eigenentwicklung im Rahmen einer Arrondierung ermöglicht und nicht erschwert werden, da Geitelde nicht zum Oberzentrum gehört. Dieser Bereich ist eine Baupotenzialfläche im FNP-Vorentwurf 2040.
7	Grafik 14: Flächen östlich von Timmerlah 	VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung	Herausnahme des VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für den farblich hervorgehobenen Bereich (siehe Grafik 14).	Maßvolle Arrondierungsoption östl. von Timmerlah ermöglichen und nicht zusätzlich erschweren, da Timmerlah ebenfalls nicht zum Oberzentrum gehört und an Eigenentwicklung angewiesen ist. Dieser Bereich ist eine Baupotenzialfläche im FNP-Vorentwurf 2040.

Abbildungen zum Entwurf des RROP 3.0 – Abschnitt 3.1.5 „Schutz kultureller Sachgüter und historischer Kulturlandschaften“

Abb. 1: Denkmalkartierung ADABweb Kloster Riddagshausen (Gruppe baulicher Anlagen)

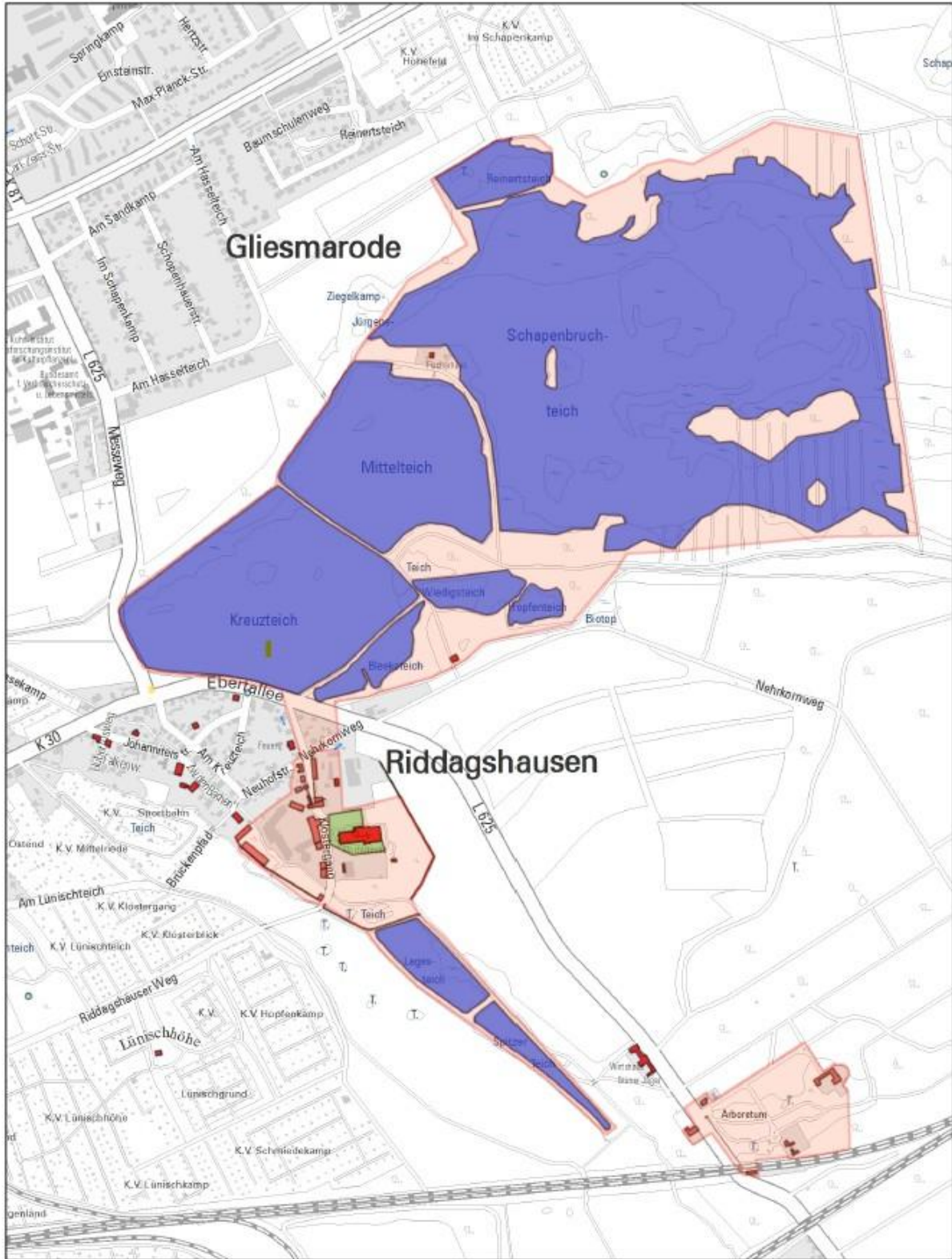


Abb 3: Burganlagen „Hünenburg“ Bevenrode und „Borwall“ Querum

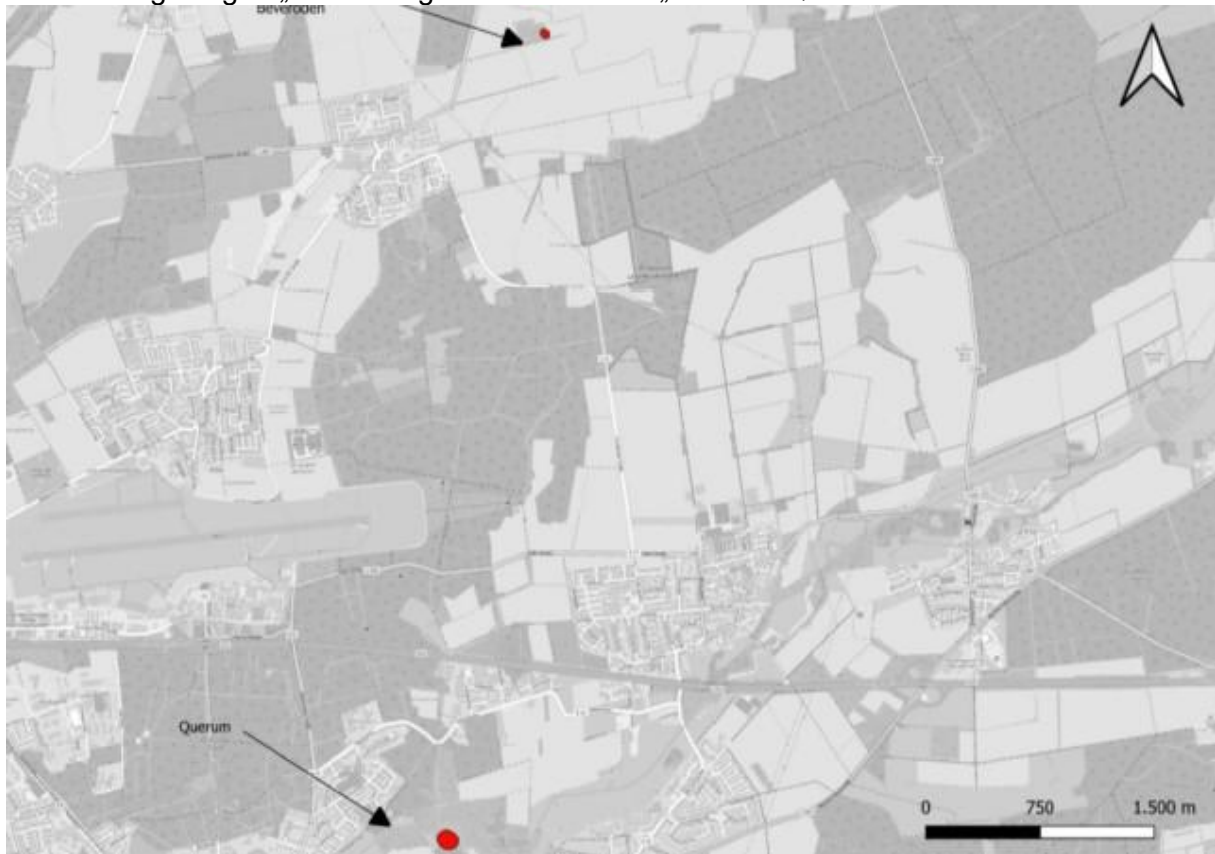
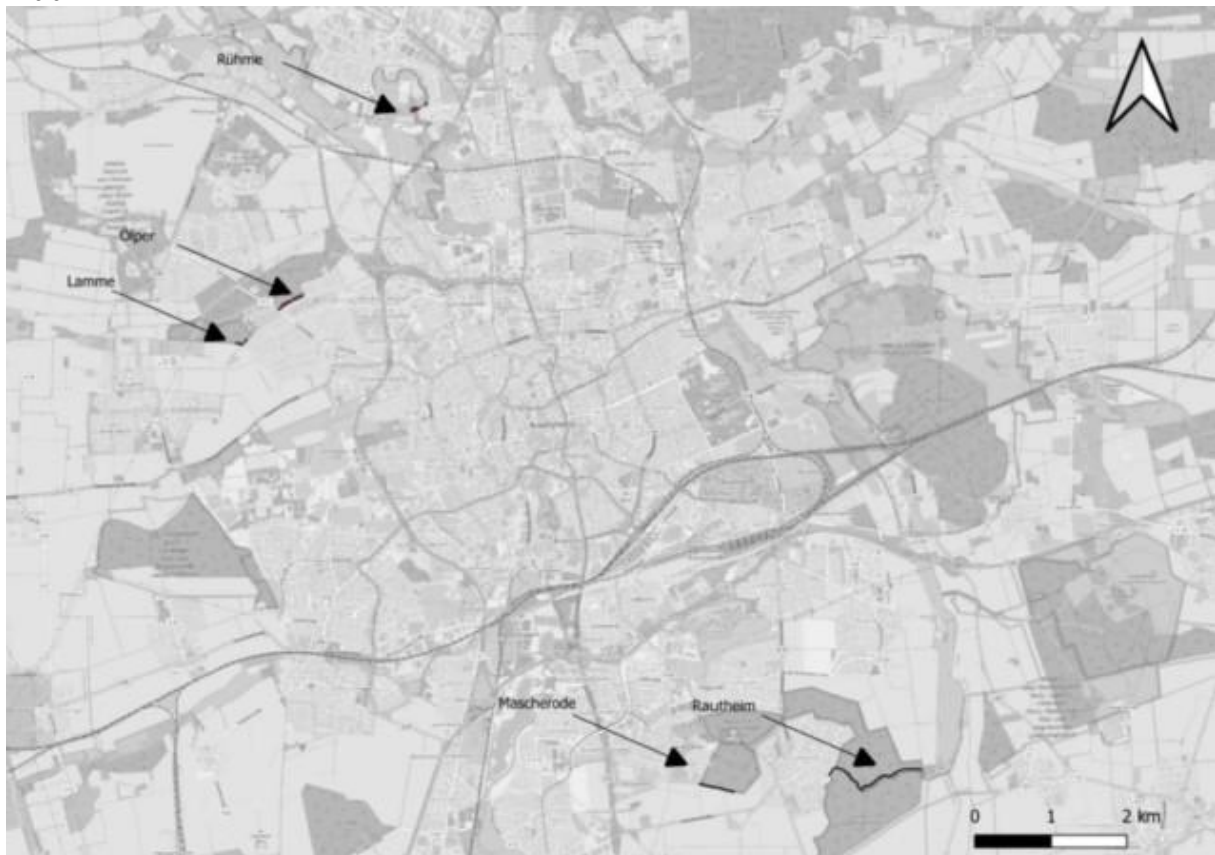


Abb. 4: Erhaltene Landwehrrelikte





10.03.2026

Gutachten zum Denkmalwert des Braunschweiger Wallrings

Gruppe baulicher Anlagen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 NDSchG, Objekt Nr. #61576500

Wallanlage, Braunschweiger Wallring, Stadt Braunschweig

Der Braunschweiger Wallring ist eine städtebauliche Anlage, die sich innenseitig entlang der Okerumflut einmal rund um die Innenstadt zieht. Umgewandelt aus der barocken Stadtbefestigung besteht der Wallring aus einem Promenadenring mit Schmuckplätzen, einer Villenbebauung, weitläufigen Parks und repräsentativen Funktionsbauten. Diese Symbiose aus Städtebau, Architektur und Landschaftsgestaltung ist das Opus magnum des Architekten Peter Joseph Krahe (1758-1840). Knapp 30 Jahre, von 1803 bis 1831, war es ihm vergönnt, sich als maßgeblicher Schöpfer diesem Werk zu widmen.

Objektbeschreibung

Entstehungsgeschichtlicher Überblick:

Die ursprünglich einzeln befestigten Weichbilder der Stadt Braunschweig wurden bereits im 12. Jahrhundert mit einer einheitlichen Stadtmauer umzogen. Diese entwickelte sich im weiteren Verlauf des Mittelalters zu einem umfangreichen Befestigungssystem aus mehreren, hintereinander angeordneten Mauern, Wällen und wasserführenden Gräben. Ende des 17. Jh. erhielt der Militärbaumeister Johann Caspar von Völcker den Auftrag die Stadt mit einer modernen Bastionärsbefestigung in „Niederländischer Manier“ zu versehen. Trotz der erfolglosen Belagerung durch sächsisch-französische Truppen während des Siebenjährigen Krieges erkannte man, dass dieser Befestigungsgürtel dem technischen Fortschritt des Artilleriewesens nicht mehr lange standhalten würde. Somit wurde bereits 1769 beschlossen, ihn in Gänze abzutragen. Doch das Vorhaben kam zunächst nur schleppend voran. Ab den 1780er Jahren wurden die mittelalterlichen Stadttore geschliffen. Schließlich verknüpfte Herzog Carl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig-Wolfenbüttel (1735-1806) die Entfestigung der Wallanlagen mit der Projektion eines Promenadenrings und der Aufteilung des Geländes in Parzellen und übertrug diese Aufgabe 1797 einer „Wall-Demolierungskommission“ unter Vorsitz von Leutnant F. W. Culemann. Der Verkauf an Mitglieder der Hofgesellschaft und weiterer wohlhabender Familien sollte die Wallniederlegung von nun an finanzieren. Vorbild für die Promenaden anstelle der Stadtmauern waren die schon seit Ende des 17. Jahrhunderts in Paris entstehenden Boulevards, die sich etymologisch vom mittelniederländischen Begriff „bolwerc“, gleichbedeutend mit dem deutschen Wort „Bollwerk“, ableiten. Andererseits standen dem Herzog englische Stadterweiterungsprojekte, vor allem in London, Bath und Edinburgh vor Augen. Das Vorhaben war von Anfang äußerst ambitioniert, denn es wurde mit dem Anspruch einer Gestaltung sowohl der öffentlichen als auch der privaten Freiflächen nach einheitlichen architektonischen und gärtnerischen Gesichtspunkten verbunden.

Im November 1803 trat Peter Joseph Krahe als herzoglicher Hofbaumeister in braunschweigische Dienste und wurde umgehend mit der Aufgabe der künstlerischen Umsetzung des Wallringprojekts betraut. Aufbauend an dem vorhandenen Konzept der Kommission legte er, vermutlich bereits Anfang 1804, dem Herzog einen „Generalplan zur Walldemolierung und Errichtung der erforderlichen Bauten“ auf. Dieser heute nicht mehr vorhandene Plan lässt sich nur noch aus der baulichen Umsetzung und später entstandenen Plänen rekonstruieren.

Ein wichtiger Grundgedanke der Planung von Krahe war die Beibehaltung der Umrissform und weiterer topographischer Gegebenheiten der barocken Wallanlage und somit die Weiternutzung bestehender Bastionen als Standorte für besondere Villen und Aussichtspunkte. Der Hauptgegenstand des Entwurfs war hingegen die Anlegung von mehrheitlich gerade geführten Promenaden zwischen den einzelnen Tordurchstichen der ehemaligen Befestigung. Sie diente als primäre Erschließung der neuen Parzellen. So entstand ein Ring aus breiten, teilweise mit drei und vier Baumreihen geschmückten Alleen, der sich durch eine von Gärten aufgelockerte Wohnbebauung zog. Unterschiedliche Baumarten wie Linden, Eichen, Kastanien und Pappeln sollten jeden Abschnitt unterschiedlich prägen. An den Gelenken der einzelnen Straßenzüge wurden divergierende Schmuckplätze in Kreis-, Halbkreis oder Rechteckform angeordnet, ein zusätzlicher Monumentenplatz, der heutige Löwenwall, erhielt die Form eines Hippodroms. Hier konnten größere Feierlichkeiten stattfinden. Kleine und große Parkanlagen im Stil englischer Landschaftsgärten lockerten das städtebauliche Gefüge zusätzlich auf. Dazu zählten öffentliche Gärten ebenso wie besonders herrschaftliche Privatgärten. Einen Sonderfall stellt der „Herzogliche Park“ dar, den Krahe aus einer schon ab 1800 begonnenen Anlage der Herzogin Augusta und des Dessauer Garteninspektors Johann Georg Gottlieb Schoch dem Jüngeren zu Ende führte und in seinen Entwurf integrierte. Besonders hervorgehobene, öffentliche Gebäude, aber auch private Villen wurden gezielt als Blickfänger in den Sichtachsen der Promenaden platziert. Das architektonische Hauptaugenmerk galt jedoch den sieben aus der Barockzeit übernommenen Stadtzugängen. Durch den Erhalt der äußeren Okerumflut war eine Abgrenzung zum Umland immer noch gegeben, wurde aber nicht länger als Barriere wahrgenommen. So war die Erhebung von Zöllen weiter möglich. Für jede der auf Braunschweig zuführenden Chausseen wurden, schon weit vor der Stadt beginnend, Alleebäume gepflanzt und am Eintritt in die Stadt eine neue Torsituation aus Zollhaus, Brücke und Gittertor geschaffen. Ein wichtiges Vorbild für die Torhäuser war der Entwurf der Pariser Zollgebäude von Claude-Nicolas Ledoux, der bei vielen Architekten der Epoche, so auch bei Krahe, einen großen Eindruck hinterließ. Die entlang der Wallringpromenaden sich aufreihende Bebauung aus freistehenden Wohnhäusern war schließlich nicht weiter vordefiniert. Deren Architektur sollte sich aber möglichst in ihrem Stil an den Torhäusern und an einzelnen, im Vordergrund stehenden Villen orientieren und dabei ein dem Klassizismus innewohnendes Prinzip der Einheit in der Vielfalt beachten, das Krahe mit dem Entwurf seiner Leitbauten eindrucksvoll vorexerzierte.

Herzog Carl Wilhelm Ferdinand nahm regen Anteil an der Planung und baulichen Umsetzung des Projekts. Bis zu seinem Tod im Jahr 1806 konnte der Promenadenring zumindest im Rohbau fertiggestellt werden, danach verhinderte die Besatzung durch französische Truppen und die Eingliederung Braunschweigs ins Königreich Westphalen den Weiterbau. Erst nach der Rückkehr des Herzogshauses und der Wiedereinsetzung Krahes durch den neuen Herzog Friedrich Wilhelm (1771-1815) im April 1814 wurde der weitere Ausbau mit gleichem Nachdruck wie vor der Unterbrechung fortgesetzt. Bis 1823 konnten wesentliche Elemente des Entwurfs wie die meisten Torhäuser und Schmuckplätze fertiggestellt werden. Auch die Einweihung des Monumentenplatzes, mit dem an die beiden gefallen Herzöge Carl Wilhelm Ferdinand und seinen Sohn, Friedrich Wilhelm, erinnert wurde, erfolgte in diesem Jahr. Doch der Abschluss der aufwendigen verkehrstechnischen und

landschaftsgärtnerischen Arbeiten erfolgte erst 1831, sechs Jahre vor Krahes Pensionierung mit der Fertigstellung der Anlagen des Anatomiebergs, dem heutigen Gaußberg.

Die Randbebauung der Promenaden dauerte noch viele Jahrzehnte und erstreckte sich durch das gesamte 19. Jahrhundert. Insbesondere in der 2. Hälfte des Jahrhunderts entstand die bis heute erhaltene Villenbebauung im Stil des Historismus und Eklektizismus, welche die sehr viel schlichtere, klassizistische Erstbebauung überwiegend verdrängte. Man begnügte sich nun mit sehr viel kleineren Gärten um die einzelnen Wohngebäude, die dafür prachtvoller geschmückt waren. Einzelne, sehr reiche Großbürger behielten jedoch ihre Parks bei, so dass die von Krahe beabsichtigte Auflockerung der Stadtlandschaft durch gärtnerisch gestaltete Grünzüge zumindest teilweise erhalten blieb.

Große Funktionsbauten wie das Staatstheater (errichtet 1859-1861) und das Herzog Anton Ulrich-Museum (errichtet 1883-1887) wurden in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts in die Gestaltung des Wallrings nachträglich eingefügt. Dies geschah nicht ohne störende Eingriffe in das vorhandene Werk, unterstrich aber gleichzeitig die hohe Bedeutung des Gesamtkunstwerkes. Auch das 1906 fertiggestellte Städtische Museum zählt noch zu den Bauten, die der Vollendung des Wallringprojekts zugerechnet werden können.

Von den Zeitgenossen wurde der Wert der Anlagen als urbanes Naherholungsgebiet früh erkannt. Die Braunschweiger Bevölkerung nutzte die neuen Wallanlagen schon bald nach Freigabe der ersten Bauabschnitte zum ausgiebigen Flanieren und es bildete sich eine starke Identifikation der Bürgerschaft mit dem Wallring als Ganzes und bestimmten Parks im Einzelnen heraus. Dem Wirken von Krahe folgten bedeutende Braunschweiger Architekten wie Carl Theodor Ottmer, Ludwig Winter und Constantin Uhde nach. Diese erkannten die stadtbildprägende Bedeutung des Wallrings und bezogen sich bei den nachfolgenden Stadterweiterungen, vor allem dem östlichen und dem westlichen Ringgebiet, auf die dem Wallring zugrunde liegenden Prinzipien.

Eingriffe und Verluste:

Ein erster Eingriff in den Wallring war ab 1838 die Errichtung der Bahnverbindung nach Wolfenbüttel, später erweitert bis Bad Harzburg. Ihm folgte 1843 der Bau des neuen Bahnhofgebäudes durch den Krahe-Schüler Ottmer, der heute nicht mehr als Verletzung der Integrität des Wallrings wahrgenommen wird, dem aber größere Flächen der Parzellierung einst zum Opfer fielen. Bedauerlich war als nächstes der Abriss der Hauptwache am Auguststor im Jahr 1886, die einem größeren Investitionsprojekt weichen musste. Der Portikus wurde im Bürgerpark für eine bis heute dort vorhandene Ruinenarchitektur wiederverwendet. Die Eingriffe in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts durch Einfügung neuer Funktionsbauten, die nun eher als Gegenpositionen zum Wallring zu verstehen waren, z.B. der Neubau für die allgemeine Krankenkasse, eine Schule für die berufliche Ausbildung und eine öffentliche Badeanstalt, führten zu keiner wesentlichen Infragestellung der Großform des Wallrings, so dass die zusätzlichen Funktionen die Bedeutung der städtebaulichen Anlage erneut eher bestätigten als in Bedrängnis brachten. Bei den Zerstörungen des 2. Weltkrieges kam der Wallring vergleichsweise glimpflich davon. Zu erwähnen wäre hier die Zerstörung der Villa Bierbaum im Inselwallpark und der Hantelmannschen Villa jenseits der äußeren Okerumflut. Deutlich anders verhält es sich mit den Zerstörungen durch die Verkehrsplanungen des Wiederaufbaus im Sinne der autogerechten Stadt in den 1950er bis 70er Jahren. 1950 mussten bereits die Torhäuser des Petritores weichen. Es folgten Ende der 1950er Jahre die Torhäuser am Auguststor. Statt den Auguststorplatz in seiner ursprünglichen Qualität wieder herzustellen, wurde dieser zum großflächigen Verkehrsknotenpunkt Kennedy-Platz umgewandelt. Die nach Westen anschließenden Straßenzüge verknäpften seitdem den historischen Lessingplatz und schneiden die Villa Salve Hospes von ihrem

städtischen Umfeld ab. Nach Süden durchschneidet die Kurt-Schuhmacher-Straße den Wallring zwischen Löwenwall und Windmühlenberg, so dass Letzterer deutlich reduziert wurde. Abgesehen von diesen äußerst drastischen Veränderungen wurde die Anlage des Wallrings jedoch auch im 20. Jahrhundert überwiegend in ihrer Bedeutung erkannt und blieb somit bis heute weitgehend erhalten.

Bestandteile des Braunschweiger Wallrings

Folgende Objekte sind Teil des Gruppendenkmals #61576500 Braunschweiger Wallring:

Objekt-ID	Objektyp	Adresse
61639719	Nebengebäude	Lessingplatz 12
61639477	Wohnhaus	Lessingplatz 9
61639478	Wohnhaus	Lessingplatz 11
61639479	Villa	Löwenwall 8
61639508	Wohnhaus	Hohetorwall 4
61639524	Mehrfamilienhaus	Museumstraße 2
61639720	Doppelhaus	John-F.-Kennedy-Platz 8 , 9
61639522	Mehrfamilienhaus	Am Fallersleber Tore 5
61639527	Wohnhaus	Steintorwall 17
61639481	Einfamilienhaus	Magnitorwall 5
61639483	Wohnhaus	Magnitorwall 12
61639521	Villa	Am Fallersleber Tore 6
61639526	Wohnhaus	Steintorwall 4
61639717	Allee	Wendentorwall
61579263	Allee	Gieslerwall
61579537	Allee	Inselwall
61579540	Platz	Am Fallersleber Tor
61579541	Promenade	Theaterwall
61579539	Allee	Fallersleber-Tor-Wall
61579543	Allee	Steintorwall
61639531	Mehrfamilienhaus	Steintorwall 7 a
61639532	Mehrfamilienhaus	Steintorwall 8
61639533	Mehrfamilienhaus	Steintorwall 9
61639535	Mehrfamilienhaus	Steintorwall 11
61639402	Torhaus	Am Wendentor 3
61639537	Villa	Löwenwall 19
61639538	Villa	Löwenwall 16
61639539	Villa	Löwenwall 6
61639423	Wohnhaus	Am Gaußberg 6
61639424	Villa	Lessingplatz 14
61639320	Villa	Fallersleber-Tor-Wall 16
61639541	Mehrfamilienhaus	Magnitorwall 17
61639543	Wohnhaus	Museumstraße 7
61639329	Villa	Hohetorwall 14
61639307	Villa	Augusttorwall 5
61639545	Wohnhaus	Magnitorwall 1
61639548	Villa	Magnitorwall 4
61639550	Mehrfamilienhaus	John-F.-Kennedy-Platz 5
61639551	Villa	Theaterwall 18

61639466 | Villa | Hohetorwall 1 a
61639332 | Mehrfamilienhaus | Wilhelmitorwall 23
61639438 | Wohnhaus | Kalenwall 2 a
61639333 | Villa | Wilhelmitorwall 24
61639441 | Villa | Steintorwall 21
61639334 | Villa | Wilhelmitorwall 25
61639336 | Mehrfamilienhaus | Augusttorwall 3
61639337 | Mehrfamilienhaus | Augusttorwall 1
61639338 | Mehrfamilienhaus | John-F.-Kennedy-Platz 10
61639451 | Villa | Fallersleber-Tor-Wall 2
61639452 | Villa | Ferdinandstraße 4
61639344 | Orangerie | Lessingplatz 13
61639490 | Wohnhaus | Pawelstraße 8
61639499 | Villa | Steintorwall 12
61639503 | Torhaus | Am Wendentor 2
61639505 | Wohnhaus | Wilhelmitorwall 8
61639515 | Wohnblock | Lessingplatz 6 , 7, 8
61639519 | Villa | Wilhelmitorwall 2
61639520 | Villa | Wilhelmitorwall 14
61639525 | Mehrfamilienhaus | Steintorwall 22
61639482 | Wohnhaus | Magnitorwall 11
61639487 | Doppelhaus | Museumstraße 5 , 6
61639629 | Villa | Steintorwall 1 a
61639529 | Wohn-/Geschäftshaus | Magnitorwall 8
61639326 | Villa | Ferdinandstraße 2
61639328 | Villa | Hohetorwall 11
61639552 | Mehrfamilienhaus | Theaterwall 12
61639553 | Mehrfamilienhaus | Theaterwall 8
61639343 | Nebengebäude | Lessingplatz 12
61639721 | Gartenhaus | Petritorwall 18
61639723 | Wirtschaftsgebäude | Lessingplatz 12 a
61639528 | Wohnhaus | Magnitorwall 7
61639654 | Bankgebäude | Bruchtorwall 3
61579288 | Platzanlage | Lessingplatz
61579398 | Bastion | Windmühlenberg
61579536 | Allee | Petritorwall
61579538 | Bastion | Gaußberg
61579680 | Garten | Steintorwall 3
61579544 | Allee | Museumstraße
61579603 | Denkmal Friedrich-Wilhelm-Eiche | Petritorwall
61704906 | Nebengebäude | Hohetorwall 11
61704908 | Einfriedung | Hohetorwall 11
61630943 | Mehrfamilienhaus | Leonhardstraße 1
61762533 | Gartenhaus | Petritorwall 26
61762535 | Einfriedung | Lessingplatz 14
61732069 | Einfriedung | Lessingplatz 12
61762532 | Einfriedung | Petritorwall 26
61765428 | Garten | Augusttorwall 5
61765429 | Einfriedung | Augusttorwall 5

61704905 | Nebengebäude | Hohetorwall 11
61631190 | Wohnhaus | Gieselerwall 6
61700231 | Gartenhaus | Steintorwall 1 a
61711985 | Pavillon | Steintorwall 9
61639547 | Villa | Magnitorwall 3
61639554 | Wohnhaus | Theaterwall 7
61639327 | Badeanstalt | Ferdinandstraße 6
61579520 | Lessing-Denkmal | Lessingplatz
61579388 | Park | Theaterpark
61579389 | Park | Muesumspark
61579666 | Toilettenhaus | Am Theater
61579275 | Einfriedung | Inselwall 16
61579286 | Villa | Steintorwall 3
61579533 | Allee | Wilhelmitorwall
61579534 | Platzanlage | Hohetorwall
61579535 | Grünanlage | Hohetorwall
61579307 | Gauß-Denkmal | Am Gaußberg
61579542 | Promenade | Magnitorwall
61579508 | Platz | Löwenwall
61639530 | Villa | Steintorwall 6
61639534 | Mehrfamilienhaus | Steintorwall 10
61639536 | Bibliotheksgebäude | Steintorwall 15
61639325 | Villa | Wendentorwall 17
61639544 | Wohnhaus | Museumstraße 8
61639546 | Mehrfamilienhaus | Magnitorwall 2
61639330 | Villa | Petritorwall 26
61639331 | Wohnhaus | Kalenwall 1
61639457 | Museum | Museumstraße 1
61639470 | Doppelhaus | Augusttorwall 4
61639442 | Hotel | Friedrich-Wilhelm-Platz 4
61639443 | Villa | Bruchtorwall 15
61639339 | Mehrfamilienhaus | John-F.-Kennedy-Platz 7
61639341 | Villa | Lessingplatz 10
61762544 | Pflasterung | Lessingplatz 12
61639322 | Platz | Wendentorplatz
61639506 | Villa | Wilhelmitorwall 29
61639497 | Theater (Bauwerk) | Am Theater 1
61639309 | Museum | Steintorwall 14
61639306 | Villa | Lessingplatz 12
61639406 | Gartenhaus | Theaterwall 19
61579247 | Obelisk | Löwenwall
61639321 | Wohnhaus | Wendentorwall 7
61639646 | Villa | Friedrich-Wilhelm-Platz 3

Folgende Objekte sind nicht Teil des Gruppendenkmals Braunschweiger Wallring, sollten diesem jedoch bei städtebaulichen und raumplanerischen Betrachtungen zugerechnet werden:

61579297 | Okerumflut und ehemalige Stadtbefestigung | Fluss Oker
61579400 | Brücke | Jasperallee

61579243 | Brücke Pockelstraße | Fallersleber-Tor-Wall
61765439 | Wendenwehr | Fluss Oker
61579510 | Gaussbrücke | Bammelsburger Straße
61579669 | Petriwehr | Fluss Oker
61579283 | Rosentalbrücke | Rosental
61579518 | Brücke | Ferdinandstraße
61579312 | Bahnhofsbrücke | Kalenwall
61579311 | Bahnhofsbrücke | Bruchtorwall
61579399 | Brücke | Leonhardstraße

Objekte des Gruppendenkmals #61576494 Steintor

61579403 | Brücke | Helmstedter Straße
61762521 | Einfriedung | Helmstedter Straße 171
61762520 | Einfriedung | Helmstedter Straße 1
61631016 | Torhaus | Helmstedter Straße 1
61625697 | Torhaus | Helmstedter Straße 171
61711464 | Nebengebäude | Helmstedter Straße 1

Objekte des Gruppendenkmals #61579150 Baubereich westliche Humboldtstraße (ohne Kaserne)

61579386 | Toilettenhaus | Humboldtstraße
61630939 | Torhaus | Humboldtstraße 2
61625667 | Torhaus | Humboldtstraße 34
61630938 | Verwaltungsgebäude | Humboldtstraße 1
61579300 | Gartenpavillon | Humboldtstraße
61579592 | Botanischer Garten | Humboldtstraße

Objekte des Gruppendenkmals # 61762694 Villa Bülow

61625790 | Villa | Celler Straße 3
61715398 | Einfriedung | Celler Straße 3
61715397 | Garten | Celler Straße 3

Objekte des Gruppendenkmals # 61579200 ehemaliges Wasserwerk Nîmesstraße

61579432 | Maschinenhalle | Nîmesstraße 2
61625668 | Wasserturm | Nîmesstraße 2

Objekte des Gruppendenkmals #61579229 Bürgerpark (nur nördlicher Teil)

61635232 | Park | Bürgerpark (Teil innerhalb der Okerumflut)
61579271 | Ruine | Bürgerpark

Objekte des Gruppendenkmals # 61579157 Villenanwesen Rimpau

61639549 | Park | Wolfenbütteler Straße 2
61625793 | Villa | Wolfenbütteler Straße 2

Denkmalwert

Der Wallring prägt das Stadtbild von Braunschweig bis heute in sehr hohem Maße. Seine Großform ist in der Textur der Stadt fest verankert.

Bereits bei der Entstehung wurden teilweise denkmalpflegerische Prinzipien beachtet, indem der sternförmige Verlauf der äußeren Okerumflut und die Reste einzelner Ravelins aus der Barockzeit in das innerstädtische Wohngebiet hinübergerettet wurden. Vor allem aber wurde die äußere Begrenzung als gegeben angenommen. Dem gewaltigen Umfang der Befestigungsanlagen wurde damit ein Denkmal gesetzt. Die schon im Mittelalter ähnlich große Grundfläche einer die Innenstadt umgebenden militärischen Stadt lässt die Bedeutung Braunschweigs als mächtige und äußerst wehrfähige Hansestadt erahnen. Aufgrund dieses Bollwerks blieb Braunschweig in mehreren militärischen Auseinandersetzungen vielfach verschont. Selbst im Dreißigjährigen Krieg blieb das Ausmaß der Zerstörungen wegen der Stadtbefestigung hinter den Zerstörungen vieler anderer Städte zurück.

Mit der gedanklichen Orientierung des Herzogs Carl Wilhelm Ferdinand an den modernen städtebaulichen Entwicklungen in England und Schottland steht das Braunschweiger Wallringprojekt gemeinsam mit diesen Projekten am Beginn eines neuen Zeitalters. Dass mit Krahe ein Befürworter der Revolutionsarchitektur gewonnen werden konnte, unterstreicht zusätzlich den fortschrittlichen Geist des Vorhabens. Anders als in der Barockzeit galt es nun nicht mehr nur auf die historische Stadt einzuwirken, sondern es sollte auf der Erweiterungsfläche eine gänzlich neue Stadt als Gegenbild der alten, mittelalterlich geprägten Stadt entstehen. Die streng auf Grundformen reduzierte Architektur sollte dies zum Ausdruck bringen. Alle Beteiligten mussten sich den neuen Idealen der Einfachheit und Naturverbundenheit unterordnen. Weil man sich bei dieser äußerst ambitionierten Zielsetzung zunächst auf den Wallring begrenzte und sich somit sämtliche Anstrengungen für die Umsetzung auf dieses Gebiet konzentrierten, behielt das Projekt in der wichtigen Phase der Entstehung seine gebündelte Kraft. Seine Prinzipien erwiesen sich als stark genug, bis zur seiner vollständigen Vollendung 100 Jahre lang die städtebauliche Entwicklung sowohl innerhalb seiner Grenzen vorzugeben, als auch mit wichtigen Impulsen weit ins angrenzende östliche und westliche Ringgebiet auszustrahlen.

Die Verbindung von Landschaftsarchitektur, Städtebau und Architektur in einer das Talent für diese Kunstgattungen mitbringenden Person war ein Glücksfall für das Wallringprojekt. Durch diese Verbindung und die sensible Rücksicht Krahes auf topografische Gegebenheiten ist der Braunschweiger Wallring innerhalb Deutschlands als ein Höhepunkt der klassizistischen Stadtbauarchitektur zu betrachten. Hinzu kommt bei der Einschätzung des denkmalpflegerischen Werts der für ein Städtebauprojekt des frühen 19. Jahrhunderts ungewöhnlich gute Überlieferungszustand. Auch in der gründerzeitlichen Überformung und Vollendung der Straßenzüge bleibt es ein Werk von ganz besonderer Güte.

Deutschlandweit sucht somit das Braunschweiger Wallringprojekt seines Gleichen. Wesentlich kleiner ist das Schwesternprojekt Krahes in Wolfenbüttel. Die sehr viel früher begonnenen Wallringbebauungen in Münster, Göttingen und Helmstedt haben reinen Promenadencharakter. Ihnen fehlt der übergeordnete Anspruch einer von Parks und Gärten durchzogenen Stadtlandschaft. Hannover entbehrt ebenfalls einer einheitlichen Konzeption für seine Wallniederlegung, der Waterloo-Platz von Laves entstand erst 1826 in Folge des Braunschweiger Monumentenplatzes. Die Wallringe in Bremen und Hamburg sind bedeutend, ihnen fehlt aber ein städtebaulicher Ansatz. Vielmehr entstanden hier durchgehende Parkanlagen. Lediglich in Frankfurt am Main wurde analog zu

Braunschweig öffentliches und privates Gartenland miteinander zu einer Landschaft verbunden. Hier fehlte jedoch der Aspekt einer Bebauung mit Wohnbauten. Ansätze für ein ebenso ambitioniertes Projekt finden sich in der Stadt Düsseldorf, dem Ort, wo Krahe als junger Mann seine Ausbildung erfuhr und in der sein Vater und Lehrer, Lambert Krahe, noch bis 1890 lebte. Dort projektierte ab 1801 der Hofbaumeister Kaspar Anton Huschberger, ab 1804 zusammen mit dem Gartenarchitekten Maximilian Friedrich Weyhe, Planungen zur Beseitigung der Befestigungsanlagen und zur städtebaulichen Umgestaltung, die für Krahe ein wichtiges Vorbild gewesen sein könnten. Sie blieben jedoch unvollendet und erreichten somit nicht die gleiche Vollkommenheit und Geschlossenheit wie am Braunschweiger Wallring. Später sollte sich noch der sehr viel jüngere Peter Joseph Lenné in Berlin, Lübeck und Frankfurt an der Oder mit einer Synthese aus landschaftsgärtnerischen und städtebaulichen Prinzipien einen Namen machen, doch dies geschah, als in Braunschweig bereits sämtliche Eckpfeiler der Planung umgesetzt waren.

Die Ringstraßenprojekte in Köln und Nürnberg sind in ihrer Bedeutung dem Braunschweiger Projekt gleichrangig, haben aber als Verkehrsprojekte eine andere Ausrichtung.

Im europaweiten Vergleich stehen dagegen die Wallringprojekte sehr viel größerer Städte wie Paris, Mailand, Budapest und Wien im Fokus der internationalen, bauhistorischen Forschung.

Schlussbetrachtung

Der Braunschweiger Wallring ist ein Baudenkmal von überregionaler und nationaler Bedeutung.

An der Erhaltung des Braunschweiger Wallrings besteht aufgrund seiner geschichtlichen Bedeutung als Zeugnis- und Schauwert für Bau- und Kunstgeschichte, für Kultur- und Geistesgeschichte sowie für Siedlungs- und Stadtbaugeschichte, aufgrund seiner künstlerischen Bedeutung als Erlebniswert für überregional nicht alltägliche künstlerisch-handwerkliche Gestaltwerte, wie auch aufgrund seiner städtebaulichen Bedeutung wegen des prägenden Einflusses auf das Ortsbild ein öffentliches Interesse.

Gez.



Max Daiber
Referatsleiter B3
Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege



Stützpunkt Braunschweig
Husarenstraße 75, D-38102 Braunschweig

**Niedersächsisches
Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie**

-Referat A3 Braunschweig-

Tobias Uhlig M. A.
tobias.uhlig@nld.niedersachsen.de

Husarenstraße 75
-Berliner Haus-
38102 Braunschweig
Durchwahl (0531) 121 606-10
Braunschweig

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
09.01.2026

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
NLD A3 – 202601048

Braunschweig,
04.02.2026

Betr. RROP Stadt Braunschweig Bodendenkmalpflege

Sehr geehrte Frau Froberg

bezüglich des o. g. Vorhabens nehme ich wie folgt Stellung:

Im Bereich der Stadt Braunschweig sind 363 archäologische Denkmäler bekannt. Sie gliedern sich in archäologische Baudenkmäler, die auch obertägig erhaltene Komponenten beinhalten und archäologische Fundstellen die im Boden verborgen sind. Im Rahmen des RROP sollen solche Denkmäler Beachtung finden, die einen regional bedeutsamen raumprägenden Charakter besitzen, an deren Erhaltung ein großes Öffentliches Interesse besteht und die frühzeitig bei raumplanerischen Maßnahmen Berücksichtigung finden sollen.

In der Anlage 4b des Entwurfs werden Vorschläge für aufzunehmende archäologische Kulturdenkmäler (**AD**) vorgestellt. Hierbei ist die Auswahl aus NLD Sicht nicht nachvollziehbar. Es handelt sich dabei ausschließlich um Burganlagen, teils mit, teils ohne obertägige Erhaltung. In der Gewichtung und Abwägung mit anderen Archäologischen Denkmälern scheint es auf der vorliegenden Planungsebene sinnvoller nur solche mit guter obertägiger Erhaltung zu berücksichtigen. Daher wird angeregt die folgenden Bodendenkmäler bzw. Denkmalflächen zukünftig als AD auf Ebene des RROP sichtbar zu machen:

**Nds. Landesamt für Denkmalpflege
Hannover**
Scharnhorststr. 1
30175 Hannover
Tel. 0511 925 50

**Stützpunkt Braunschweig
Husarenstraße 75
38102 Braunschweig
Tel. 0531 121 606 10**

Stützpunkt Harz
Rammelsberger Str. 86
38640 Goslar
Te. 05321 24108

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 032 543

...

Kleinburgen vom Typ Motte finden sich in der Tat verschiedentlich im Bereich der Stadt Braunschweig. Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht ist es aber ausreichend die beiden einzigen Anlagen mit markanter obertägiger Erhaltung im Rahmen dieses RROP zu kennzeichnen.

Es handelt sich dabei um den „Borwall“ bei Querum (Querum FstNr. 1) und die „Hünenburg“ bei Bevenrode. Sie sind als archäologische Baudenkmäler ausgewiesen. Beide sind als weitgehend intakt erhaltene archäologische Denkmäler anzusehen, die eine wichtige Epoche des mittelalterlichen Landesausbaus im Umfeld der bedeutenden Stadt Braunschweig bezeugen, an deren weiterer Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht. (Abb. 1, shapes anbei)

Desweiteren wird empfohlen die Reste der **Braunschweiger Landwehr** in das RROP mit aufzunehmen. Die Landwehr war maßgeblich für die Territorialverteidigung der spätmittelalterlichen Stadt Braunschweig. Sie umschloss bis in die frühe Neuzeit das Stadtgebiet mit einem Wall-Graben-System und lehnte sich nur im Osten maßgeblich an die Verläufe von Feuergraben und Mittelriede. Während der Verlauf weitgehend rekonstruierbar ist sind über 95% der Landwehr obertägig komplett zerstört.

Aufgrund ihrer historischen Bedeutung, ihrer raumprägenden Wirkung und ihrer besonderen Anfälligkeit bei Überplanung wird dringend empfohlen die wenigen obertägig erhaltenen Elemente der Braunschweiger Landwehr zukünftig im RROP zu berücksichtigen.

Es handelt sich um Flächen die durch das digitale Geländemodell 025 mit großer Schärfe abgegrenzt werden können in den Gemarkungen Rühme (Rühme FstNr. 1); Ölper (Ölper FstNr. 1), Lamme (Lamme FstNr. 1), Mascherode (Mascherode FstNr. 3) und Rautheim (Rautheim FstNr. 1, siehe Abb. 2).

Weiterhin sind im Vorhabengebiet zwei Gebiete vorhanden deren Einstufung als historische Kulturlandschaft (**HK**) gesichert scheint, die aber auch aus bodendenkmalpflegerischer Sicht ein „wertgebendes“ archäologisches Element besitzen.

Die erste ist die historische **Braunschweigische Stadtbefestigung** mit ihren Wallsystemen, Gräben und Stadtmaurerrelikten. In den Parkanlagen sind auch 5 der ehemals 15 Bastionen erhalten. Es ist von einer derzeit noch insgesamt guten Erhaltung auszugehen; punktuell notwendige Grabungen durch Baumaßnahmen erbrachten stets wertvolle Hinweise zu Genese und Entwicklung der Stadt Braunschweig. Das archäologische Denkmal enthält sieben separat ausgewiesene Bodendenkmalflächen (Innenstadt FstNr. 1-7), ist aber auch als Gesamtanlage von herausragender historischer und archäologischer Bedeutung zu betrachten und sollte besonders gegen Überprägung und Zerstörung geschützt werden.

Weiterhin ist das Areal des **Klosters Riddagshausen** als wichtiges Bodenarchiv zu verstehen und als archäologische Fundstelle ausgewiesen (Riddagshausen FstNr. 2). Die bedeutenden und auch

...

aus bau- und kunstdenkmalpflegerischer Sicht wertvollen Gebäude des Klosters sind nur im Kontext der Gesamtanlage mit Wirtschaftsgebäuden, Konventsgebäude, Friedhof etc. zu verstehen, die nur noch als archäologische Relikte erhalten sind. Die insgesamt hohe Schutzwürdigkeit des Areals kann durch die archäologische Substanz nur untermauert werden.

Diese Stellungnahme gilt ausdrücklich nur für die Belange der Bodendenkmalpflege, für die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege ist ggf. eine weitere Stellungnahme notwendig.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an mich.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Uhlig'.

Tobias Uhlig

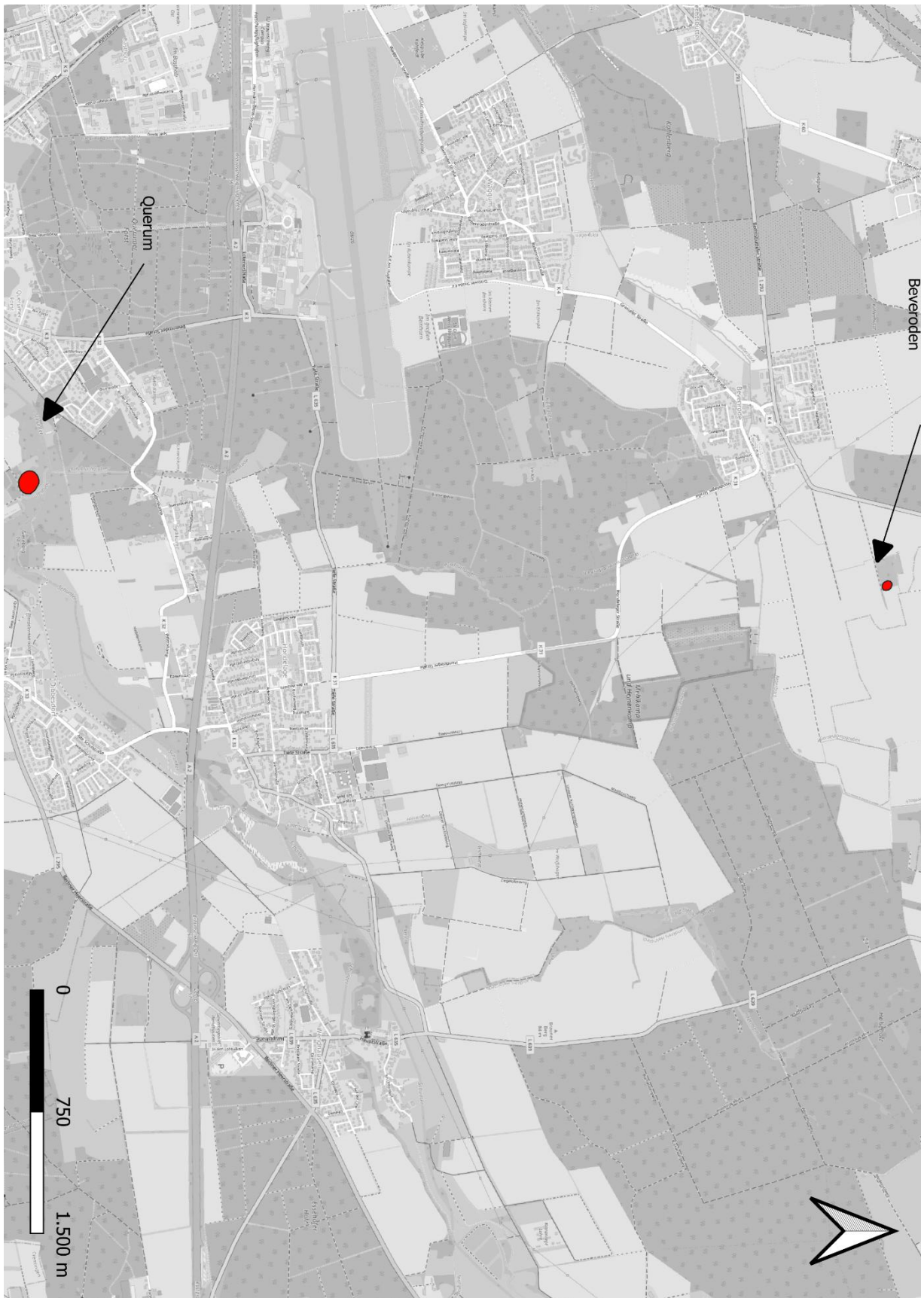
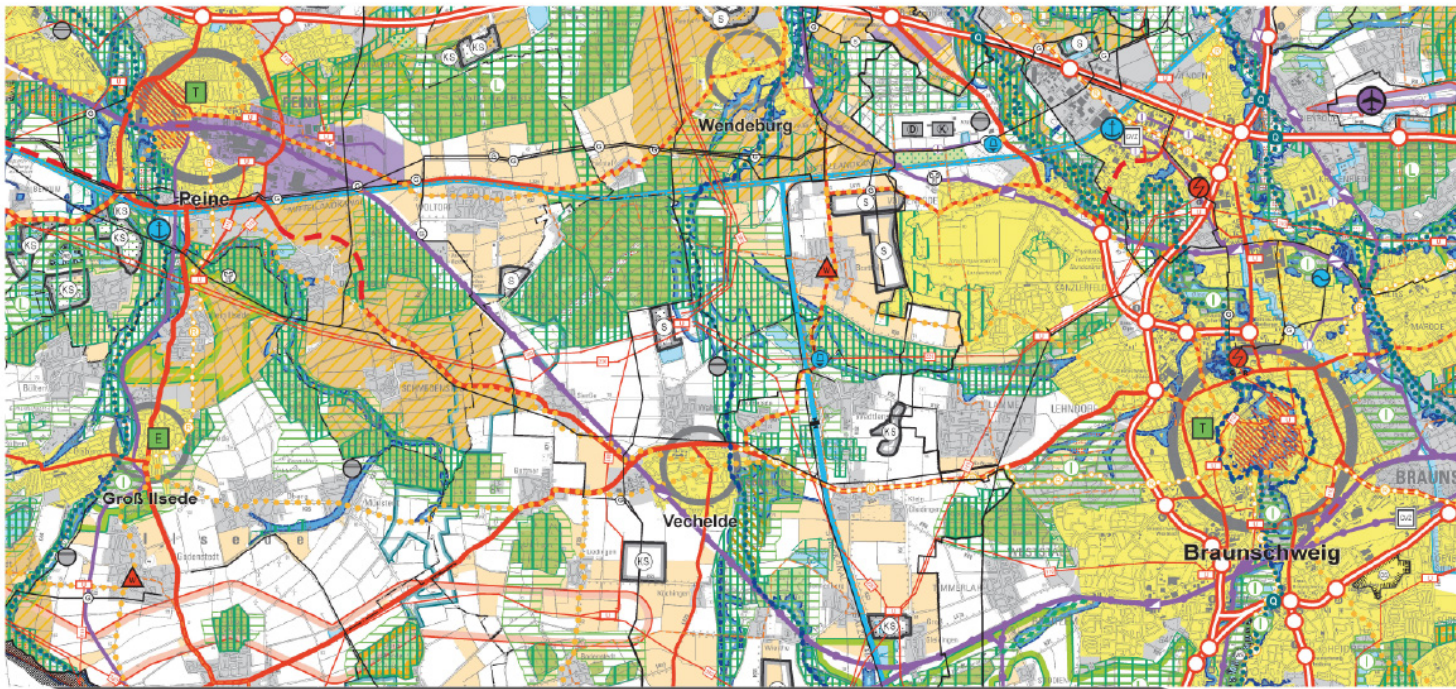


Abb. 1: Burganlagen „Borwall“ Querum und „Hünenburg“ Beverode.

...



Abb. 2: Erhaltene Landwehrrelikte



*Neuaufstellung Regionales Raumordnungsprogramm
für den Großraum Braunschweig*

BESCHREIBENDE DARSTELLUNG

1. Entwurf 2025

Inhalt

1	Ziele und Grundsätze zur räumlichen Entwicklung des Großraums Braunschweig	5
1.1	Entwicklung der räumlichen Struktur im Großraum Braunschweig	5
1.2	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	8
1.3	Über- und intraregionale Kooperation	9
1.4	Digitalisierung	10
2	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	11
2.1	Entwicklung der Siedlungsstruktur	11
2.1.1	Dezentrale Konzentration, Siedlungsachsen und Eigenentwicklung	11
2.1.2	Entwicklung von Wohnstätten	12
2.1.3	Standort Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus	14
2.1.4	Industrielle Anlagen und regional bedeutsame Gewerbeflächen	16
2.2	Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte	18
2.3	Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels	23
3	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	33
3.1	Entwicklung eines regionalen Freiraumverbundes und seiner Funktionen	33
3.1.1	Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	33
3.1.2	Natur und Landschaft	36
3.1.3	Natura 2000	39
3.1.4	Entwicklung der Großschutzgebiete	40
3.1.5	Schutz kultureller Sachgüter und historischer Kulturlandschaften	42
3.2	Entwicklung der Freiraumnutzungen	44
3.2.1	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei	45
3.2.2	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	49
3.2.3	Landschaftsgebundene Erholung	53
3.2.4	Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	55
4	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale	63
4.1	Mobilität, Verkehr, Logistik	63
4.1.1	Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik	63
4.1.2	Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr	66
4.1.3	Straßenverkehr	70

4.1.4	Schifffahrt, Häfen	72
4.1.5	Luftverkehr	73
4.2	Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur	74
4.2.1	Erneuerbare Energieerzeugung.....	74
4.2.2	Energieinfrastruktur.....	78
4.3	Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	84
4.3.1	Altlasten	84
4.3.2	Standort für die Entsorgung radioaktiver Abfälle	85
4.3.3	Abfallwirtschaft.....	85

Lesehinweise

- Fettdruck:** Es handelt sich um ein Ziel der Raumordnung.
- Normaldruck: Es handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung.
- Kursivdruck:* Es handelt sich um ein Ziel oder einen Grundsatz der Raumordnung aus dem Landes Raumordnungsprogramm Niedersachsen.
- Grau unterlegter Druck:** Es handelt sich um eine eigene Festlegung des Regionalverbands Großraum Braunschweig.
- [...]: Es handelt sich um einen ausgelassenen Textteil des LROP, da sich dieser nicht auf die Region des Großraums Braunschweig bezieht oder für die Planung des Regionalverbands gegenstandslos ist.

Herausgeber

Regionalverband Großraum Braunschweig
Frankfurter Str. 2
38122 Braunschweig

Stand: November 2025

1 Ziele und Grundsätze zur räumlichen Entwicklung des Großraums Braunschweig

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur im Großraum Braunschweig

Für den Erhalt der hohen Lebensqualität im Großraum Braunschweig und deren weitere Verbesserung sind eine geeignete Siedlungs- und Freiraumstruktur sowie eine bedarfsgerechte technische Infrastruktur notwendige Grundlagen. Bei der Sicherung und Weiterentwicklung dieser räumlichen Strukturen ist insbesondere auf gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen der Region und für alle Bevölkerungsgruppen hinzuwirken. Dabei sind die Verschiedenheit der Teilräume und deren unterschiedliche Potenziale zu berücksichtigen.

Um auch für nachfolgende Generationen Gestaltungs- und Handlungsmöglichkeiten zu erhalten, bedarf es einer nachhaltigen, sozial gerechten und ökologisch tragfähigen sowie ökonomisch effizienten Regionalplanung, die einen funktionierenden Naturhaushalt, einen verantwortungsvollen Umgang mit der Fläche, einen engagierten Klimaschutz und einen aktiven Umgang mit dem Klimawandel, den Ausbau der erneuerbaren Energien, eine starke Wirtschaft sowie eine nachhaltige Mobilität fördert.

RRÖP	Festlegung	LROP
01	<p>¹In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen.</p> <p>²Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regionsspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.</p>	1.1 01
02	<p>¹Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. ²Es sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden, - die Raumannsprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden, - flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Information geschaffen und weiterentwickelt werden. <p>³Dabei sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden, - belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden, - die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden, - die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden, 	1.1 02

	<i>die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.</i>	
03	¹ Der Großraum Braunschweig soll als zukunftsfähiger und attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum nachhaltig gesichert und klimaorientiert weiterentwickelt werden. ² Dabei soll die bestehende und sich durch ein polyzentrisches Siedlungsgefüge auszeichnende Raumstruktur durch eine integrierte Siedlungs- und Freiraumentwicklung gesichert und ausgebaut werden. ³ Entsprechend der naturräumlichen Gliederung im Großraum Braunschweig soll die Siedlungs- und Freiraumentwicklung den jeweiligen naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden.	1.1 02
04	¹ In allen Teilräumen der Region sollen gleichwertige Lebensverhältnisse und eine flächendeckende Versorgung geschaffen werden. ² Der Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur dienen das Siedlungsleitbild der dezentralen Konzentration und das dreistufige zentralörtliche System sowie die raumordnerische Zuweisung von besonderen Entwicklungsaufgaben.	1.1 02
05	<i>Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.</i>	1.1 03
06	¹ Veränderungen in der Alters- und Haushaltsstruktur der Bevölkerung sowie der Wandel gesellschaftlicher Rahmenbedingungen sollen bei Planungen zur Siedlungsentwicklung möglichst kleinräumig betrachtet werden. ² Von der Entwicklung des Gesamtgebietes abweichende Tendenzen sind bei planerischen Entscheidungen zu berücksichtigen und der Ausgleich divergenter Entwicklungen soll gefördert werden. ³ Insbesondere sind Maßnahmen, die einem überdurchschnittlichen Bevölkerungsrückgang entgegenwirken sollen, zu unterstützen. ⁴ Diesbezüglich sind allen Planungen und Maßnahmen allgemein anerkannte Prognosedaten zugrunde zu legen.	1.1 03
07	<i>Die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume soll</i> <ul style="list-style-type: none"> - auf regionales Wachstum, regionalen Ausgleich und Zusammenhalt zielen, - integrativ und politikfeldübergreifend auf alle strukturwirksamen Handlungsfelder ausgerichtet sein, - einen effizienten, regional gezielten Maßnahmen- und Fördermitteleinsatz gewährleisten, - mit regional angepassten und zwischen den Ebenen abgestimmten Handlungskonzepten und Instrumenten in dezentraler Verantwortung umgesetzt werden sowie <i>die kooperative Selbststeuerung und Handlungsfähigkeit der regionalen Ebenen stärken.</i>	1.1 04
08	¹ In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. ² Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.	1.1 05

09	<p>¹Im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie einer hohen Standortattraktivität soll der Wandel, der den Wirtschaftsraum prägenden industriellen Großunternehmen zu einer zukunftsfähigen Industrieproduktion unterstützt werden. ²Daneben sollen Ansätze und Initiativen für eine diversifizierte und nachhaltige Wirtschaftsstruktur durch Sicherung von Flächen, Standorten und Infrastrukturen gefördert werden.</p>	1.1 05
10	<p><i>Teilräume mit besonderen Strukturproblemen und Wachstumsschwächen sowie mit vordringlich demografisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur sollen in großräumige Entwicklungsstrategien eingebunden und mit wirtschaftsstärkeren Teilräumen vernetzt werden.</i></p>	1.1 06
11	<p>¹Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. ²Sie sollen mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein. ³Um eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie, vorzugsweise Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze, zu ermöglichen und um auf zukünftige technische Anforderungen und die dafür erforderliche Infrastruktur vorbereitet zu sein, sollen im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen die Möglichkeiten zur vorsorglichen Verlegung von Leerrohren bedarfsgerecht ausgeschöpft werden.</p> <p>⁴Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um</p> <ul style="list-style-type: none"> - insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können, - die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, - die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten, - die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können, <p>die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern.</p>	1.1 07
12	<p><i>Die verdichteten Regionen mit ihren Zentren sollen ihre vielfältigen Potenziale und Funktionen zur Mobilisierung von Innovation, Wirtschaftswachstum und</i></p>	1.1 08

	<i>Beschäftigung, für die Versorgung, das Bildungs- und Sozialwesen sowie die Kultur und zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nutzen und ausbauen.</i>	
13	Die Zusammenarbeit von Einrichtungen von Wissenschaft, Forschung und Lehre im Planungsraum – den Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie der industriellen Forschung und Entwicklung – untereinander soll gefördert und weiterentwickelt werden, so dass sich Stabilisierungs- und Wachstumsimpulse auch für die regionale Wirtschaft ergeben.	1.1 08
14	<i>Kooperationen zwischen verdichteten und ländlichen Regionen sollen auf der Grundlage gemeinsamer und sich ergänzender Ressourcen und Potenziale initiiert, intensiviert und ausgebaut werden. Bei Standortentscheidungen zu raumbedeutsamen öffentlichen Einrichtungen soll dem regionalen Ausgleich zugunsten strukturschwacher ländlicher Regionen Rechnung getragen werden.</i>	1.1 09
15	<i>Bei Standortentscheidungen zu raumbedeutsamen öffentlichen Einrichtungen soll dem regionalen Ausgleich zugunsten strukturschwacher ländlicher Regionen Rechnung getragen werden.</i>	1.1 10
16	¹ Raumstrukturelle Maßnahmen sollen dazu beitragen, geschlechtsspezifische Nachteile abzubauen. ² Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die geschlechtsspezifischen Wirkungen zu berücksichtigen.	1.1 11

1.2 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

<p>Unter dem Klimawandel ist eine Änderung der atmosphärischen Verhältnisse der Erde zu verstehen, welche direkte Auswirkungen auf die Temperatur haben. Die temperaturbedingten Änderungen führen zu Dynamiken in den Erdsystemen, wie Hydrosphäre, Lithosphäre und Biosphäre. Dies kann sehr nachteilig sein für die Lebewesen auf unserem Planeten, beispielsweise kommt es zu einer Zunahme von Extremwetterereignissen und verstärkt das Artensterben. Um raumwirksam dem Klimawandel entgegenzuwirken, wird angestrebt, die Emissionen in der Fläche deutlich zu reduzieren. Das bedeutet, dass die Emission von Gasen, die schädlich für unsere Atmosphäre sind oder zu ihrer Erwärmung beitragen, zurückgehen muss.</p> <p>Gleichzeitig beschäftigt sich die Klimaanpassung mit den räumlichen Folgen der Erderwärmung. In der Raumplanung müssen deshalb Folgen des Klimawandels, wie potenzielle Fluten, Dürren oder Extremwetter berücksichtigt werden, um eine nachhaltige Planung gewährleisten zu können.</p>		
RROP	Festlegung	LROP
01	<p>¹Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so umgesetzt werden, dass sie der Erderwärmung und dem daraus resultierenden Klimawandel entgegenwirken.</p> <p>²Dabei soll zu einer Verminderung durch Einsparung von Treibhausgasen beigetragen werden, indem räumliche Voraussetzungen für die Gewinnung, die Verteilung und die Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden, eine CO₂-sparsame, effiziente Ressourcennutzung ermöglicht, den Erhalt und</p>	1.1 02

	die Aufwertung natürlicher Treibhausgas-Senken und eine klimaschonende Siedlungs-, Verkehrs- und Freiraumentwicklung gefördert wird.	
02	¹ Im Gebiet des Großraums Braunschweig sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Erfordernisse der Treibhausgasreduktion und auch Klimafolgenanpassung einzubeziehen. ² Bei der räumlichen Entwicklung sollen im Rahmen der Bauleitplanung die Folgen des Klimawandels miteinbezogen werden, indem die Auswirkungen von Extremwetterereignissen wie Starkregen, Hitze und Trockenheit berücksichtigt werden. ³ Eine nachhaltige räumliche Entwicklung soll die Voraussetzung für umweltgerechten Wohlstand schaffen.	1.1 02
03	¹ Klimaökologische Ausgleichsräume zur Erhaltung und Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse (Kaltluftentstehungsgebiete, Funktionsfähigkeit der Luftleitbahnen, Luftaustauschgebiete) sollen erhalten bleiben und entwickelt werden. ² Bei allen Planungen und Maßnahmen soll die Funktionsfähigkeit des Freiraums als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum berücksichtigt werden. ³ Flächen, die zur Reduzierung der Erwärmung benachbarter Siedlungsflächen beitragen können oder wichtige Kaltluftschneisen sicherstellen, sollen freigehalten werden bzw. die nachfolgende bauliche Nutzung so ausgerichtet werden, dass die klimatischen Funktionen erhalten bleiben.	1.1 02
04	¹ Freiräume mit klimatischen Ausgleichsfunktionen in stark überwärmten Innenstadtbereichen sollen zur Reduzierung der Erwärmung und zur Sicherung des Luftaustauschs erhalten werden. ² Bei Entscheidungen über eine bauliche Inanspruchnahme von klimatischen Ausgleichsräumen soll deren Funktion im Rahmen der planerischen Abwägung besondere Berücksichtigung finden.	1.1 02
05	Im Rahmen der Bauleitplanung sollen vorliegende Klimaschutz- bzw. Klimaanpassungskonzepte berücksichtigt werden.	

1.3 Über- und intraregionale Kooperation

Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen der Bundesrepublik Deutschland ist ein im Raumordnungsgesetz verankerter grundlegender Auftrag der Raumordnung. Heruntergebrochen auf die regionale Ebene bedeutet dies, dass die Regionalentwicklung auf eine Minimierung der Unterschiede in Lebensqualität und Chancengerechtigkeit zwischen den Teilräumen der Region hinarbeiten muss. Dazu sollen die lokalen Entwicklungspotenziale in den verschiedenen Teilräumen des Großraums Braunschweig sowohl durch überregionale und regionale Initiativen als auch durch Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit genutzt und vernetzt werden.

RRÖP	Festlegung	LROP
01	Die bestehenden überregionalen Kooperationen mit der Region Hannover, mit anderen benachbarten Gebietskörperschaften in Niedersachsen und insbesondere in der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg sollen gestärkt werden	1.2 05

02	Die Ländergrenzen übergreifende Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen in den Bundesländern Sachsen-Anhalt und Thüringen ist zu vertiefen.	1.2 02
03	Die Kooperation der verschiedenen Teilräume innerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbands Großraum Braunschweig soll intensiviert, ausgebaut und aufeinander abgestimmt werden, um sich ergänzende Potenziale und gemeinsame Ressourcen strategisch zu nutzen.	1.1 04

1.4 Digitalisierung

In einer sich beständig und in immer schnellerem Tempo weiterentwickelnden Welt kommt dem Ausbau von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien und der dafür benötigten Infrastruktur eine besondere Bedeutung zu. Durch eine auf die aktuellen Anforderungen und den neuesten Stand der digitalen Technik ausgerichtete Infrastruktur kann für die Bevölkerung im Großraum Braunschweig die Lebensqualität erhalten und gleichwertige Lebensverhältnisse hergestellt werden. Auch den Unternehmen im Verbandsgebiet soll durch eine moderne, digitale Infrastruktur ein gleichwertiger Zugang zu Märkten und somit Wettbewerbsfähigkeit im globalen Vergleich ermöglicht werden.

RROP	Festlegung	LROP
01	Die Kommunen im Verbandsgebiet sollen in ihrer digitalen Souveränität unterstützt werden.	
02	In den Kommunen des Verbandsgebietes sollen öffentliche Dienstleistungen vermehrt digital angeboten werden und so bürgernah und nutzerfreundlich erreichbar sein.	
03	In allen Teilen des Verbandsgebietes soll auf eine flächendeckende Versorgung mit Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich des Zugangs zu leistungsfähigem Breitbandinternet (Hochgeschwindigkeitsnetz) nach dem aktuellen Stand der Technik hingewirkt werden.	1.1 02
04	Bestehende und geplante Richtfunkstrecken sollen von störender Bebauung freigehalten werden.	
05	Die Infrastruktureinrichtungen der Telekommunikation sollen nach Möglichkeit betreiberübergreifend genutzt werden.	
06	Der digitale Ausbau soll einer nachhaltigen, ressourceneffizienten Entwicklung der Region dienen.	

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

Im Sinne des Leitbildes einer nachhaltigen Regionalentwicklung ist, unter Berücksichtigung der Instrumente der Regionalplanung, eine polyzentrische Siedlungsstruktur zu sichern und zu entwickeln. Hierbei ist die Siedlungsentwicklung auf Standorte mit tragfähiger und bedarfsgerechter Verkehrsinfrastruktur und Infrastruktur der Daseinsvorsorge zu lenken.

Bei der Planung der Siedlungsstruktur sollen Belastungen durch Starkregenereignisse, Hochwasser und Hitze beachtet werden. Die Strukturen sollen kompakt, aber nicht zu stark verdichtet und versiegelt werden.

2.1.1 Dezentrale Konzentration, Siedlungsachsen und Eigenentwicklung

Das Konzept der dezentralen Konzentration ist ein grundlegendes Raumstrukturprinzip. Es strebt zum einen eine großräumige Entflechtung der räumlichen Entwicklung an, zum anderen wird auf regionaler Ebene die Konzentration von Funktionen an geeigneten Standorten beabsichtigt.

Bei der Siedlungsentwicklung wird zwischen Gemeinden mit verstärkter Siedlungsentwicklung und Gemeinden, die auf Eigenentwicklung beschränkt sind, differenziert. Unter Eigenentwicklung ist zu verstehen, dass eine Gemeinde die Ausweisung neuer Baugebiete nur so weit vornehmen darf, wie es für den örtlichen Bedarf erforderlich ist.

Großräumig bedeutsame Verbindungs- bzw. Entwicklungsachsen binden ein Land und seine Teilräume an das nationale und internationale Verkehrssystem an, sichern die Erreichbarkeit nationaler wie europäischer Zentren und gewährleisten eine Austauschbeziehung zwischen peripheren Räumen und Verdichtungsräumen. Auf regionaler Ebene sind dies die Siedlungsachsen, die die Erreichbarkeit eines Landes und seiner Teilräume innerhalb dessen Grenzen ermöglicht.

RRÖP	Festlegung	LROP
01	<i>In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.</i>	2.1 01
02	Die teilträumlich differenzierte Siedlungsentwicklung ist aus Gründen der langfristigen Infrastruktursicherung auf die zentralen Standorte, die Standorte mit besonderer Funktionszuweisung Wohnen oder die Standorte entlang der regional bedeutsamen öffentlichen Personennahverkehrs-Achsen zu konzentrieren.	2.1 01
03	<i>Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden.</i>	2.1 02
04	Die Siedlungsstruktur im Großraum Braunschweig soll durch die dezentrale Verteilung leistungsfähiger Zentren so gesichert und entwickelt werden, dass	2.1 02

	die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet wird (Dezentrale Konzentration).	
05	<p>¹Die Siedlungsachsen als punktaxiale Struktur sollen als Grundgerüst das System der Zentralen Orte ergänzen. ²Sie sollen zu einer leistungsfähigen, gebündelten Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur sowie zu einer ausgewogenen Raumentwicklung und einer am Umweltverbund orientierten Mobilitätsbewältigung innerhalb des Großraums Braunschweig beitragen. ³Folgende „Siedlungsachsen“ sind in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Braunschweig – Meine – Rötgesbüttel – Isenbüttel – Gifhorn – Wagenhoff - Wesendorf- Wahrenholz 2. Wolfsburg - Brechtorf - Rühren 3. Wolfsburg – Allerbüttel – Calberlah – Isenbüttel – Gifhorn 4. Wolfsburg - Danndorf - Velpke 5. Braunschweig – Wendhausen – Lehre – Flechtorf – Wolfsburg 6. Braunschweig – Klein Gleidingen – Denstorf – (Wedtlenstedt) – Vechelde - Peine 7. Braunschweig – Klein Schöppenstedt – Cremlingen 8. Braunschweig - Hülperode - Rothemühle - Klein Schwülper - Groß Schwülper 9. Salzgitter-Lebenstedt - Lengede – Klein Lafferde - Groß Lafferde – Gadenstedt – Groß Ilsede – Klein Ilsede – Peine 10. Salzgitter-Lebenstedt – Salzgitter-Bleckenstedt – Salzgitter-Beddingen – Salzgitter-Sauingen – Salzgitter-Üfingen – Salzgitter-Thiede – Braunschweig 11. Braunschweig – Hötzum – Sickte 12. Bad Harzburg – Göttingerode – Goslar – Astfeld – Langelsheim 13. Braunschweig – Wolfenbüttel 	2.1 02
06	<p>¹Die Siedlungsentwicklung in Standorten ohne zentralörtliche Funktionszuweisung soll auf das Maß der Eigenentwicklung beschränkt werden. ²Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung soll zur Bestimmung des Baulandbedarfs ein Orientierungswert von 2,5 Wohneinheiten pro Jahr und pro 1.000 Einwohnern zugrunde gelegt werden.</p>	2.1 02
07	<p><i>Benachbarte Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, sollen zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotenziale ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze zur regionalen Strukturentwicklung abstimmen.</i></p>	2.1 03

2.1.2 Entwicklung von Wohnstätten

Die Siedlungstätigkeit ist vorrangig in den Zentralen Orten sowie in Ortsteilen, die nicht zu den Zentralen Orten gehören, aber über ein gewisses Maß an Infrastrukturausstattung verfügen zu sichern und zu entwickeln. Je nach raumstruktureller Situation und nach spezifischen Kriterien werden Gemeinden bzw.

<p>Ortsteile bestimmt, die sich besonders für verstärkte Siedlungsentwicklungen im Bereich Wohnen eignen. Dagegen werden die Gemeinden bzw. Ortsteile, die nicht über die entsprechenden infrastrukturellen oder standortbezogenen Voraussetzungen verfügen, in der Regel auf ihre Eigenentwicklung beschränkt.</p>		
RROP	Festlegung	LROP
01	<p><i>Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.</i></p>	2.1 04
02	<p><i>Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden.</i></p>	2.1 05
03	<p>¹Ortsteile ohne zentralörtliche Funktion, die über eine ausreichende Infrastrukturausstattung verfügen, erhalten eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Funktion zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zugewiesen.</p> <p>²Folgende Kriterien der Infrastrukturausstattung mit Einrichtungen zur Deckung des täglichen Bedarfs müssen die Standorte erfüllen, um die Funktion Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zugewiesen zu bekommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhandelsbetriebe der Nahversorgung - Kinderbetreuung - Grundschulen - Ärztliche Versorgung - Senioreneinrichtungen <p>³Ausnahmsweise sind die Kriterien ärztliche Versorgung und Senioreneinrichtungen durch folgendes erfülltes Kriterium ersetzbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schienenanbindung <p>⁴Folgende Ortsteile sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Standorte zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bortfeld (LK Peine) - Ehra (LK Gifhorn) - Gadenstedt (LK Peine) - Gebhardshagen (Stadt Salzgitter) - Groß Oesingen (LK Gifhorn) - Großendorf (LK Gifhorn) - Heiligendorf (Stadt Wolfsburg) - Lautenthal (LK Goslar) - Lichtenberg (Stadt Salzgitter) - Münchehof (Stadt Seesen) - Ringelheim (Stadt Salzgitter) - Rötgesbüttel (LK Gifhorn) - Sankt Andreasberg (LK Goslar) - Thiede (Stadt Salzgitter) - Weddel (LK Wolfenbüttel) 	2.1 05

- Wolfshagen im Harz (LK Goslar)		
04	<i>¹Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. ²Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen stehen dem nicht entgegen.</i>	2.1 06
05	Baulücken, Leerstände und Bauflächenreserven sind vorrangig bei der Ermittlung des Baulandbedarfs in der Bauleitplanung der Kommunen im Großraum Braunschweig zugrunde zu legen.	2.1 06
06	<i>Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Entwicklungsaufgaben in den Gemeinden als Ziele der Raumordnung festzulegen.</i>	2.1. 07

2.1.3 Standort Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus

Eine besondere Stärke des Großraums Braunschweig ist die Vielfalt seiner Landschaften - von der Heide und den Mooren über die fruchtbare Börde bis zum Harz, Deutschlands nördlichem Mittelgebirge. Neben den großstädtischen Zentren umfasst die Region auch leistungsfähige und vielfältige Klein- und Mittelstädte sowie ländlich geprägte Teilräume. Die Naturräume und der kulturelle Reichtum sorgen auch dafür, dass der Großraum Braunschweig über bekannte und beliebte touristische Destinationen verfügt.

RROP	Festlegung	LROP
01	<i>¹Touristische Einrichtungen und Großprojekte sollen dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, den Tourismus einer Region zu stärken und die traditionellen Formen des Fremdenverkehrs und des Städtetourismus zu ergänzen und zu beleben. ²Durch die Realisierung von touristischen Großprojekten dürfen historisch wertvolle Kulturlandschaften sowie gewachsene Siedlungs-, Versorgungs- und Nutzungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt und der Erholungswert der Landschaft nicht gefährdet werden. ³Die Einrichtungen sollen räumlich und infrastrukturell an Zentrale Orte angebunden sein.</i>	2.1 08
02	¹Als „Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“ sind die Gemeinden oder Gemeindeteile in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt: Landkreis Gifhorn <ul style="list-style-type: none"> - Ortsteil Brome (Flecken Brome, Samtgemeinde Brome) - Ortsteil Meinersen (Gemeinde Meinersen, Samtgemeinde Meinersen) - Ortsteile Müden und Dieckhorst (Gemeinde Müden (Aller), Samtgemeinde Meinersen) - Ortsteil Betzhorn (Gemeinde Wahrenholz, Samtgemeinde Wesendorf) - Stadt Wittingen, Kernstadt - Ortsteil Knesebeck (Stadt Wittingen) Landkreis Goslar <ul style="list-style-type: none"> - Ortsteil Vienenburg (Stadt Goslar) - Ortsteil Liebenburg (Gemeinde Liebenburg) - Stadtteil Wildemann (Stadt Clausthal-Zellerfeld, Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld) 	2.1 08

	<ul style="list-style-type: none"> - Stadtteil Buntenbock (Stadt Clausthal-Zellerfeld, Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld) <p>Landkreis Helmstedt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadtteil Bad Helmstedt (Stadt Helmstedt) - Gemeinde Rábke (Samtgemeinde Nord-Elm) - Gemeinde Warberg (Samtgemeinde Nord-Elm) - Stadt Schöningen, Kernstadt - Stadtteil Esbeck (Stadt Schöningen) <p>Landkreis Peine</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ortsteil Edemissen (Gemeinde Edemissen) - Ortsteil Groß Ilsede (Gemeinde Ilsede) - Ortsteil Lengede (Gemeinde Lengede) <p>Landkreis Wolfenbüttel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinde Wittmar (Samtgemeinde Elm-Asse) - Stadt Schöppenstedt (Samtgemeinde Elm-Asse) - Ortsteil Schladen (Gemeinde Schladen-Werla) - Ortsteil Lucklum (Gemeinde Erkerode, Samtgemeinde Sickte) <p>²Standorte mit regionaler Bedeutung für die Naherholung und entsprechender bestehender oder geplanter infrastruktureller Ausstattung sind zu sichern. ³Die Entwicklung erholungsbezogener Nutzungen und Funktionen ist zu unterstützen. ⁴Die Einbindung/Vernetzung der Standorte zu den mit den Standorten verbundenen landschaftsbezogenen Erholungsbereichen, die Erschließung mit dem Umweltverbund sowie ihre Anbindung an das regionale Erholungswegenetz sind zu sichern und zu entwickeln.</p>	
03	<p>¹In der Zeichnerischen Darstellung sind die Gemeinden oder Gemeindeteile als „Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus“ festgelegt:</p> <p>Stadt Braunschweig</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadt Braunschweig, Kernstadt <p>Stadt Wolfsburg</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadt Wolfsburg, Kernstadt mit Stadtmitte und Sonderbereich Autostadt-Allerpark <p>Stadt Salzgitter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Salzgitter-Lebenstedt (Stadt Salzgitter) - Salzgitter-Bad (Stadt Salzgitter) <p>Landkreis Gifhorn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadt Gifhorn, Kernstadt (Innenstadt-Schloss-Mühlenmuseum) - Gemeinde Hankensbüttel <p>Landkreis Goslar</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadt Bad Harzburg, Kernstadt - Stadt Braunlage einschließlich Königskrug (Stadt Braunlage) 	2.1 08

	<ul style="list-style-type: none"> - Ortsteil Hohegeiß (Stadt Braunlage) - Ortsteil St. Andreasberg (Stadt Braunlage) - Stadt Goslar, Kernstadt - Ortsteil Hahnenklee-Bockswiese (Stadt Goslar) - Ortsteil Lautenthal (Stadt Langelsheim) - Ortsteil Wolfshagen im Harz (Stadt Langelsheim) - Stadt Altenau (Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld) - Gemeinde Schulenberg im Oberharz (Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld) - Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Kernstadt - Stadt Seesen, Kernstadt <p>Landkreis Helmstedt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadt Helmstedt, Kernstadt - Stadt Königslutter am Elm, Kernstadt <p>Landkreis Peine</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadt Peine, Kernstadt <p>Landkreis Wolfenbüttel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadt Wolfenbüttel, Kernstadt - Ortsteil Hornburg (Gemeinde Schladen-Werla) <p>²In den Standorten mit regionaler touristischer Bedeutung und / oder hohem touristischen Entwicklungspotenzial sind die touristischen Nutzungen und Funktionen zu sichern und zu entwickeln. ³In den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung oder Tourismus müssen Planungen und Maßnahmen mit den jeweilig festgelegten standörtlichen Funktionen verträglich sein.</p>	
04	Bei der Entwicklung von touristischen Standorten sollen die möglichen Auswirkungen des Klimawandels und sich daraus ergebende Anforderungen bezüglich der Klimaanpassung berücksichtigt werden.	

2.1.4 Industrielle Anlagen und regional bedeutsame Gewerbeflächen

<p>Der Großraum Braunschweig mit seiner hier ansässigen Unternehmenslandschaft ist durch seine Lage, die verkehrliche Erreichbarkeit und infrastrukturelle Ausstattung eine erfolgreich wirtschaftende Region und ein attraktiver Standort für die Ansiedlung von Unternehmen. Geprägt wird die Region sowohl durch die weltweit agierenden Unternehmen des produzierenden Gewerbes, insbesondere der Automobil- und Stahlindustrie sowie des Maschinenbaus, wie auch durch eine Konzentration von Unternehmen und Einrichtungen aus den Branchen der zukunftsorientierten Technologie, Forschung und Entwicklung. Zugleich sieht sich die Region in besonderem Maße den Auswirkungen globaler Megatrends, wie dem wirtschaftlichen Strukturwandel, veränderten Arbeits- und Produktionsabläufen und dem Wettbewerb der Regionen – national und international – gegenübergestellt.</p>		
RROP	Festlegung	LROP
01	¹ Im Großraum Braunschweig soll ein regional ausgewogenes und nachhaltiges Wirtschaftswachstum mit dem Ziel einer wirtschaftlichen Weiterentwicklung	1.1 05

	<p>der Region angestrebt werden. ²Dafür soll eine den örtlichen Gegebenheiten angepasste gewerblich-industrielle Entwicklung unter Berücksichtigung der Zentralitätshierarchien gefördert werden. ³Vorhandene lokale Standortpotenziale für die Weiterentwicklung und Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur sollen möglichst in allen Teilbereichen der Region, insbesondere aber auch in den strukturschwachen ländlichen Räumen, ausgeschöpft werden. ⁴Dazu sollen bestehende Industrie- und Gewerbegebiete gesichert und eine bedarfsorientierte und zukunftsweisende Entwicklung dieser Gebiete ermöglicht werden.</p>	<p>1.1 07 1.1 08</p>
02	<p>¹In der Zeichnerischen Darstellung sind als „Vorranggebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe“ festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadt Peine: Stahlwerk und Industriegebiet Peine-Ost, - Stadt Salzgitter: Stahlwerk und angrenzendes Industriegebiet im Bereich der Stadtteile Beddingen, Hallendorf und Watenstedt, - Stadt Wolfsburg: Produktionsstandort der Automobilindustrie sowie angrenzende Erweiterungsbereiche östlich des Stadtteils Warmenau. <p>²In den Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangig festgelegten Zweckbestimmung vereinbar sein.</p>	
03	<p>¹Für eine langfristige, vorsorgende Sicherung und Entwicklung sind regional und überregional bedeutsame Gebiete für großflächige Ansiedlungen von gewerblich-industriellen Nutzungen als „Vorbehaltsgebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe“ in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. ²Diese Gebiete sollen aufgrund ihrer verfügbaren Größe und verkehrlichen Lagegunst für großflächige Ansiedlungen, auch von stark emittierenden Unternehmen oder solchen mit besonderen Standortanforderungen (z. B. der Logistikbranche) vorrangig in Anspruch genommen werden. ³Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt und in ihrer Entwicklung unterstützt werden.</p>	4.1.1 03
04	<p>¹Gemäß der 3-ha-Vorgabe zur Reduzierung der Neuversiegelung von Flächen soll zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Industrie- und Gewerbeflächen durch vorrangige Inanspruchnahme von bauleitplanerisch bereits gesicherten Reserveflächen im Bestand, ungenutzten Flächen in Altindustriengebieten, innerstädtischen Industriebrachen und anderen vorgenutzten Brachflächen minimiert werden. ²Flächenreserven in den festgelegten „Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Industrielle Anlagen und Gewerbe“ sowie die vorgenannten Potenziale im Bestand sollen zuerst ausgeschöpft werden.</p>	<p>1.1 02 2.1 06 3.1.1 05</p>
05	<p>¹Die regionale Zusammenarbeit im Bereich der gewerblichen Entwicklung soll gestärkt und ausgebaut werden. ²Dazu soll ein Gewerbeflächen-Monitoring im Großraum Braunschweig aufgebaut und etabliert werden, um so auch die Transparenz auf dem regionalen Gewerbeflächenmarkt zu verbessern und zukünftig rechtzeitig auf angebots- und nachfrageseitige Veränderungen</p>	1.1 02

	reagieren zu können. ³ Bei der Entwicklung neuer Gewerbegebiete soll im Hinblick auf eine Optimierung des regionalen Gewerbeflächenangebotes und zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf eine interkommunale Kooperation hingewirkt werden.	
06	Für die industriell-gewerblich genutzten Flächen, einschließlich der festgelegten „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Industrielle Anlagen und Gewerbe“, sollen in den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten teilregionale Standortkonzepte aufgestellt werden.	
07	¹ In bestehenden Industrie- und Gewerbegebieten sollen vorhandene Anschlüsse an Gleisanlagen und Wasserstraßen für den Güterverkehr erhalten und bedarfsgerecht entwickelt werden. ² Neue Gebiete für industrielle und gewerbliche Nutzungen sollen vorrangig dort realisiert werden, wo ein Schienenanschluss und/oder ein Anschluss an das Wasserstraßennetz vorhanden oder umsetzbar ist.	4.1.1 01 4.1.1 02 4.1.2 01
08	Industrie- und Gewerbegebiete sind leistungsfähig und an die Bedürfnisse vor Ort angepasst über den öffentlichen Personennahverkehr und über das regionale Radwegenetz umwelt- und klimaverträglich verkehrlich anzubinden.	4.1.2 05 4.1.2 07
09	Eine Nutzung der festgelegten „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Industrielle Anlagen und Gewerbe“ für reine Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist ausgeschlossen.	
10	¹ Bestehende und zukünftige Industrie- und Gewerbegebiete sollen entsprechend der Grundsätze des nachhaltigen Bauens sowie ausgerichtet auf klimawandelbedingte bauliche Anforderungen angepasst umgestaltet bzw. geplant werden. ² Dabei soll insbesondere auf eine flächensparende Anlage, mögliche Mischnutzungen innerhalb der Gebiete, die interne Energie- und Wärmeversorgung und -nutzung, das Oberflächenwasser-Management und die Dachnutzung (kombinierte Photovoltaiknutzung und Dachbegrünung) geachtet werden.	

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

So wie in der gesamten Bundesrepublik Deutschland sollen auch im Verbandsgebiet ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse angestrebt werden (§ 2 Abs. 2 1. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Dementsprechend muss flächendeckend der Zugang zu technischer und sozialer Infrastruktur möglich sein. Dieser Zugang zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge kann mithilfe des Zentrale-Orte-Systems im Großraum Braunschweig erreicht werden. Die Bündelung von Infrastruktur an Zentralen Orten ist somit der Versuch eines Ausgleiches von möglichst gleichwertiger und flächendeckender Verteilung von Einrichtungen und der volkswirtschaftlichen Tragbarkeit dieser Infrastruktur.

RRÖP	Festlegung	LROP
01	<i>¹Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden. ²Die Angebote sollen unter</i>	2.2 01

	<p><i>Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. ³Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen. ⁴Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.</i></p>	
02	<p><i>¹Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln. ²Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein. ³Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal abgestimmte Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge eingeleitet werden.</i></p>	2.2 02
03	<p><i>¹Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. ²Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.</i></p> <p><i>³In den ober- und mittelzentralen Verflechtungsbereichen sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen zur Siedlungs-, Freiraum-, Versorgungs- und Infrastruktur untereinander und aufeinander abgestimmt werden.</i></p> <p><i>⁴Die Oberzentren und Mittelzentren sind im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend festgelegt. ⁵In Einzelfällen sind Mittelzentren oberzentrale Teilfunktionen zugewiesen.</i></p> <p><i>⁶Die Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. ⁷In Einzelfällen können Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen werden. ⁸Der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet. ⁹Werden in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mehrere Zentrale Orte festgelegt, sind abweichend von Satz 8 die jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereiche in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit der Gemeinde oder Samtgemeinde zu bestimmen.</i></p>	2.2 03
04	<p>In der Zeichnerischen Darstellung sind folgende „Grundzentren“ im Großraum Braunschweig festgelegt:</p> <p>Standorte der Grundzentren im Landkreis Gifhorn sind die Ortsteile:</p>	2.2 03

<ul style="list-style-type: none">- Flecken Brome- Calberlah- Groß Schwülper- Hankensbüttel- Isenbüttel- Knesebeck- Leiferde- Meine- Meinersen- Müden (Aller)- Rühren- Wahrenholz- Wesendorf- Westerbeck- Weyhausen <p>Standorte der Grundzentren im Landkreis Goslar sind die Ortsteile:</p> <ul style="list-style-type: none">- Braunlage- Langelsheim- Liebenburg- Flecken Lutter am Barenberge- Vienenburg <p>Standorte der Grundzentren im Landkreis Helmstedt sind die Ortsteile:</p> <ul style="list-style-type: none">- Grasleben- Jerxheim- Königslutter am Elm- Lehre- Schöningen- Süplingen- Velpke <p>Standorte der Grundzentren im Landkreis Peine sind die Ortsteile:</p> <ul style="list-style-type: none">- Edemissen- Groß Ilsede- Hohenhameln- Lengede- Vechelde- Wendeburg <p>Standorte der Grundzentren im Landkreis Wolfenbüttel sind die Ortsteile:</p> <ul style="list-style-type: none">- Baddeckenstedt- Börßum- Cremlingen- Schladen- Schöppenstedt- Sickte	
---	--

05	<p>¹In den folgenden Stadtgebieten des Verbandsgebiets mit einem Mittelzentrum und einem Grundzentrum werden jeweils als „grundzentrale Verflechtungsbereiche“ festgelegt:</p> <p>im Stadtgebiet Goslar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mittelzentrum Goslar: Ortsteile Baßgeige, Georgenberg, Goslar (Altstadt) Grauhof, Hahndorf, Hahnenklee, Jerstedt, Jürgenohl, Ohlhof, Oker, Rammelsberg, Steinberg und Sudmerberg - Grundzentrum Vienenburg: Ortsteile Lengde, Lochtum, Vienenburg und Wiedelah - aufgeteilt werden: Ortsteile Immenrode und Weddingen <p>im Stadtgebiet Wittingen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mittelzentrum Wittingen: Ortsteile Darrigsdorf, Erpensen, Gannerwinkel, Glüsing, Kakerbeck, Lüben, Rade, Stöcken, Wittingen und Wollerstorf - Grundzentrum Knesebeck: Ortsteile Hagen, Knesebeck, Vorhop und Wunderbüttel - aufgeteilt werden: Ortsteile Boitzenhagen, Eutzen, Küstorf, Mahnborg, Ohrdorf, Plastau, Radenbeck, Schneflingen, Suderwittingen, Teschendorf, Zasenbeck <p>im Stadtgebiet Langelsheim:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundzentrum Langelsheim: Stadt Langelsheim, Bergstadt Lautenthal, Wolfshagen im Harz, Bredelem, Astfeld - Grundzentrum Lutter am Barenberge: Flecken Lutter am Barenberge, Nauen, Ostlutter, Hahausen, Alt Wallmoden, Bodenstein, Neuwallmoden <p>²In den folgenden Samtgemeinden des Verbandsgebiets mit zwei oder mehr Grundzentren werden jeweils als grundzentrale Verflechtungsbereiche festgelegt:</p> <p>in der Samtgemeinde Brome:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundzentrum Flecken Brome: Gemeinden Brome, Ehra-Lessien und Tülau - Grundzentrum Rühren: Gemeinden Bergfeld, Parsau, Rühren und Tiddische <p>in der Samtgemeinde Isenbüttel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundzentrum Calberlah: Gemeinde Calberlah - Grundzentrum Isenbüttel: Gemeinden Isenbüttel und Ribbesbüttel - aufgeteilt wird: Gemeinde Wasbüttel <p>in der Samtgemeinde Papenteich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundzentrum Groß Schwülper: Gemeinden Adenbüttel, Didderse und Schwülper - Grundzentrum Meine: Gemeinden Meine, Rötgesbüttel und Vordorf <p>in der Samtgemeinde Meinersen:</p>	2.2 03
----	--	--------

	<ul style="list-style-type: none"> - Grundzentrum Leiferde: Gemeinden Hillerse und Leiferde - Grundzentrum Meinersen: Gemeinde Meinersen - Grundzentrum Müden (Aller): Gemeinde Müden (Aller) <p>in der Samtgemeinde Wesendorf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundzentrum Wahrenholz: Gemeinden Schönewörde und Wahrenholz - Grundzentrum Wesendorf: Gemeinden Ummern, Wagenhoff und Wesendorf - aufgeteilt wird: Gemeinde Groß Oesingen 	
06	<i>Zentrale Orte sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit den Gemeinden räumlich als zentrale Siedlungsgebiete festzulegen.</i>	2.2 04
07	Die Zentralen Orte im Verbandsgebiet des Großraums Braunschweig sind in der Zeichnerischen Darstellung als zentrale Siedlungsgebiete räumlich festgelegt.	2.2 04
08	<p>¹Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten. ²Bei der Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche sind Erreichbarkeiten und grenzüberschreitende Verflechtungen und gewachsene Strukturen zu berücksichtigen.</p> <p>³Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>⁴Es sind zu sichern und zu entwickeln</p> <ul style="list-style-type: none"> – in Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs, – in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs, – in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs, – außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zur Sicherung einer flächendeckenden Nahversorgung. <p>⁵Oberzentren haben zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung.</p> <p>⁶Für Zentrenverbände sind im Rahmen der Regionalplanung regionale Ziele sowie Prüf- und Abstimmungserfordernisse festzulegen. ⁷Durch Festlegungen von Zentralen Orten und Zentrenverbänden sowie die Zuweisung ober- und mittelzentraler Teilfunktionen dürfen Funktionen und Leistungsfähigkeit benachbarter Zentraler Orte nicht beeinträchtigt werden.</p>	2.2 05
09	¹ Die Oberzentren sind in den Städten Braunschweig, [...] Salzgitter, [...] und Wolfsburg. ² Die Oberzentren in Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg bilden in enger räumlicher Verflechtung zum Mittelzentrum in Wolfenbüttel einen oberzentralen Verbund; landes- und regionalplanerische Entscheidungen, die den oberzentralen Verbund betreffen, haben von den	2.2 06

	<i>unterschiedlichen Entwicklungsschwerpunkten der Städte auszugehen und den gegebenen Bestand oberzentraler Einrichtungen zu sichern und zu entwickeln. [...] Die Mittelzentren in Goslar, Bad Harzburg, Clausthal-Zellerfeld und Seesen bilden einen mittelzentralen Verbund mit oberzentralen Teilfunktionen.</i>	
10	¹ In den Oberzentren sollen entsprechend ihrer internationalen Bedeutung für die Stahl-, Fahrzeug-, Maschinenbauindustrie, die Verkehrstechnologie und die Forschungseinrichtungen die Ausstattung mit Infrastruktur, Technologie und Kommunikationseinrichtungen gesichert und entwickelt werden. ² Zudem ist eine angemessene Wissenschafts-, Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur mit hohem Standard zu gewährleisten.	2.2 06
11	<i>Mittelzentren sind in den Städten [...] Bad Harzburg, [...] Clausthal-Zellerfeld, [...] Gifhorn, Goslar, [...] Helmstedt, [...] Peine, [...] Seesen, [...] Wittingen [...], Wolfenbüttel [...].</i>	2.2 07
12	¹ Insbesondere die Mittelzentren des mittelzentralen Verbunds sollen als wichtige Arbeitsmarktstandorte gesichert und entwickelt werden. ² Clausthal-Zellerfeld soll als Universitätsstandort und Goslar als Forschungsstandort gesichert und entwickelt werden.	2.2 06 2.2 07

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

Die Funktionsfähigkeit und Nutzungsvielfalt der Zentren von Gemeinden und Städten ist durch eine ausgeglichene Einzelhandelsentwicklung unter Beachtung der zentralörtlichen Funktion interkommunal zu sichern und zu entwickeln. Weiterhin ist eine Nahversorgungsstruktur als wesentliches Element kommunaler Daseinsvorsorge in den zentralen Lagen und Stadtteilzentren (integrierte Versorgungsstandorte) bedarfsgerecht zu sichern, zu entwickeln und zu modernisieren.		
RRPOP	Festlegung	LROP
01	<i>Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.</i>	2.3 01
02	¹ Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 10 entsprechen. ² Als Einzelhandelsgroßprojekte zählen Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 BauNVO einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren. ³ Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten auch mehrere selbständige, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können (Agglomerationen).	2.3 02
03	¹ In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Kapitel 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich	2.3 03

	<p><i>überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral). ²In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Kapitel 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).</i></p> <p><i>³In einem Mittel- oder Oberzentrum soll das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den maßgeblichen Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot aperiodisch mittel- und oberzentral). ⁴Der maßgebliche Kongruenzraum gemäß Satz 3 ist von der unteren Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung insbesondere</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>der zentralörtlichen Versorgungsaufträge der Standortgemeinde sowie benachbarter Zentraler Orte</i> - <i>der verkehrlichen Erreichbarkeit der betreffenden Zentralen Orte,</i> - <i>von grenzüberschreitenden Verflechtungen und</i> - <i>der Marktgebiete von Mittel- und Oberzentren auf Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte</i> <p><i>zu ermitteln, sofern er nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt ist.</i></p> <p><i>⁵Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 3 ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde.</i></p> <p><i>⁶Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.</i></p> <p><i>⁷Periodische Sortimente sind Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus, insbesondere Nahrungs-/Genussmittel und Drogeriewaren. ⁸Aperiodische Sortimente sind Sortimente mit mittel- bis langfristigem Beschaffungsrhythmus, zum Beispiel Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Haushaltswaren oder Möbel.</i></p>	
04	Bei der Einstufung der Sortimente in zentrenrelevant, nahversorgung- und zentrenrelevant und nicht zentrenrelevant soll die Sortimentsliste für das Verbandsgebiet des Großraums Braunschweig berücksichtigt werden.	2.3 03
05	<p>¹Die Kongruenzräume aperiodisch für die Mittel- und Oberzentren im Großraum Braunschweig sind bei raumbedeutsamen, großflächigen Einzelhandelsplanungen zu beachten.</p> <p>²Folgende oberzentrale Kongruenzräume aperiodisch werden festgelegt:</p> <p>in Wolfsburg:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wolfsburg - Altmarkkreis Salzwedel: Apenburg-Winterfeld; Arendsee (Altmark) – Stadt: Boock, Heiligenfelde; Beetzendorf; Dähre: Harpe, Schafwedel; Diesdorf; Gardelegen (teilweise) inkl. Algenstedt, Berge, Breitenfeld, Dannefeld, Estedt, Hemstedt, Jeggau, Jerchel, Jeseritz, Kassieck, Köckte, Lindstedt, Lindstedterhorst, Lüffingen, Mieste, Misterhorst, Peckfitz, Sachau, Schenkenhorst, Sichau, Solpke, Wernitz, Wiepke, 	2.3 03

	<p>Zichtau; Jübar; Kalbe (Milde): Klötze; Kuhfelde; Rohrberg; Salzwedel inkl. Nienbergen; Wallstawe</p> <ul style="list-style-type: none"> - LK Börde: Calvörde (teilweise) inkl. Berenbrock, Grauingen, Mannhausen, Velsdorf, Wegenstedt; Flechtingen: Behnsdorf (teilweise), Belsdorf (teilweise); Oebisfelde-Weferlingen: Bergfriede, Bösdorf, Breitenrode, Buchhorst, Döhren, Eickendorf, Etingen, Everingen, Gehrendorf, Hödingen, Kathendorf, Klinze, Lockstedt, Niendorf, Niendorf-Weddendorf, Rätzlingen, Rätzlingen-Kathendorf, Seggerde, Seggerde-Weferlingen, Siestedt, Walbeck, Wassensdorf, Wassensdorf-Oebisfelde, Weddendorf, Weferlingen - LK Gifhorn: Barwedel; Bergfeld; Bokendorf; Flecken Brome; Calberlah; Dedelsdorf; Ehra Lessin; Giebel; Gifhorn-Stadt inkl. Gamsen, Neubokel, Wilsche; Groß Oesingen; Hankensbüttel; Isenbüttel; Jembke; Meine; Müden (Aller): Ettenbüttel; Oberholz; Osloß; Parsau; Rühren inkl. Breitenrode; Sassenburg; Schönewörde; Tappenbeck; Tiddische; Tüla; Ummern; Wagenhoff; Wahrenholz; Wasbüttel; Wesendorf; Weyhausen; Wittingen-Stadt - LK Helmstedt: Bahrdorf inkl. Döhren, Gehrendorf, Lockstedt; Danndorf; Helmstedt-Stadt; Grafhorst; Grasleben inkl. Weferlingen; Groß Twülpstedt; Königslutter am Elm: Glentorf, Rhode, Uhry; Lehre (teilweise) inkl. Beienrode (Lehre), Essenrode, Flechtorf, Groß Brunsrode, Klein Brunsrode; Querenhorst; Rennau, Süplingen; Velpke - LK Lüchow-Dannenberg: Bergen a. d. Dumme: Malsleben, Nienbergen; Gartow; Lemgow; Lübbow; Lüchow (Wendland): Bösel, Saasse; Luckau (Wendland), Prezelle (teilweise) inkl. Lanze, Lomitz; Schnega; Gielau (teilweise), Harpe, Leisten, Schäpingen, Thune, Warpke; Trebel; Groß Breese; Woltersdorf; Lichtenberg; Wustrow (Wendland): Blütlingen, Teplingen, Wustrow - LK Stendal: Altmärkische Höhe: Boock, Bretsch (teilweise), Gagel, Heiligenfelde, Kossebau, Losse (teilweise), Lückstedt; Bismark (Altmark) inkl. Arensberg, Beesewege, Berkau, Büste, Dobberkau (teilweise), Döllnitz, Grassau, Hohenwulsch, Kremkau, Meßdorf, Poritz, Spänigen, Wartenberg; Osterburg (Altmark): Gladigau, Natterheide; Seehausen (Altmark); Zehrental: Gollensdorf, Groß Garz, Lindenberg - LK Uelzen: Bad Bodenteich: Bodenteich (teilweise), Schafwedel; Lüder (teilweise) inkl. Langenbrügge; Soltendieck: Müssingen, Thielitz <p>in Braunschweig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Braunschweig - LK Börde: Beendorf; Harbke; Neu Büddenstedt; Höttensleben (teilweise) inkl. Ohrleben; Ingersleben; Sommersdorf 	
--	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> - LK Gifhorn: Adenbüttel; Didderse; Gifhorn-Stadt: Winkel; Hillerse; Leiferde; Meine; Ribbesbüttel; Meinersen (teilweise) inkl. Ohof (teilweise), Seershausen (teilweise), Rötgesbüttel; Schwülper; Vorsdorf; Wasbüttel - LK Goslar: Bad Harzburg-Stadt; Braunlage-Stadt; Clausthal Zellerfeld: Altenau, Baste, Festenburg, Schulenberg, Torfhaus, Wiesenberg; Goslar-Stadt inkl. Goslar-Forst, Grauhoof, Handorf, Immenrode, Lengde, Lochtum, Oker, Schimmerwald, Vienenburg, Weddingen, Wiedelah; Langelheim; Liebenburg (teilweise) inkl. Groß Döhren, Klein Döhren, Klein Mahner, Lüderode, Neuenkirchen - LK Göttingen: Bad Lauterberg im Harz; Bad Sachsa; Herzberg am Harz; Walkenried: Wieda - LK Harz: Blankenburg (Harz); Halberstadt-Stadt (teilweise) inkl. Aspenstedt, Athenstedt, Mahndorf, Sargstedt, Ströbeck; Harzgerode-Stadt: Güntersberge, Siptenfelde (teilweise); Huy: Anderbeck, Badersleben, Dedeleben, Dingelstedt (teilweise), Huy-Neinstedt, Pabstorf, Vogelsdorf, Westerburg; Ilsenburg (Harz); Oberharz am Brocken-Stadt: Ilfeld, Osterwieck-Stadt; Quedlinburg (teilweise) inkl. Bad Suderode; Thale; Wernigerode - LK Helmstedt: Beierstedt; Frellstedt; Gevensleben; Brunslebefeld; Helmstedt-Stadt (teilweise) inkl. Barmke, Emmerstedt, Neu Büddenstedt, Offleben, Reinsdorf (teilweise); Königslutter am Elm inkl. Beienrode, Boimstorf, Bornum am Elm, Groß Steinum, Klein Steinum, Lauingen, Lelm, Ochsendorf, Rieseberg, Rotenkamp, Rottorf, Scheppau, Schickelsheim, Sunstedt, Mariental; Schöningen; Grasleben (teilweise); Lehre: Essehof (teilweise), Wendhausen; Mariental; Rábke; Schöningen, Söllingen, Süpplingen, Süpplingenburg, Warberg, Wolsdorf - LK Mansfeld-Südharz: Südharz: Breitenstein, Stolberg - LK Nordhausen: Ellrich inkl. Rothesütte; Harztor: Herrmannsacker, Ilfeld - LK Peine: Edemissen inkl. Alvesse, Blumenhagen, Eddesse, Eickenrode, Ilsede: Bülten (teilweise), Klein Ilsede (teilweise); Mödesse, Oedesse, Plockhorst, Rietze, Voigtholz-Ahlemissen, Wipshausen; Peine-Stadt inkl. Dungenbeck, Duttenstedt, Essinghausen, Stederdorf, Vöhrum (teilweise), Wendesse, Woltoorf; Vechelde (teilweise) inkl. Denstorf; Fürstenu, Klein Gleidingen, Sierße, Vechelade, Wahle, Wedlenstedt; Wendeburg - LK Wolfenbüttel: Börßum; Cramme; Cremlingen; Dahlum; Denkte; Dettum; Dorstadt; Erkerode; Evessen; Flöthe: Klein Flöthe; Hedeper; Heinigen; Kissenbrück; Kneitlingen; Ohrum; Remlingen-Semmenstedt; Roklum; Schladen-Werla; Schöppenstedt-Stadt, 	
--	--	--

	<p>Sicke; Uehrde; Vahlberg; Veltheim (Ohe); Winnigstedt; Wittmar; Wolfenbüttel-Stadt inkl. Ahlum, Atzu, Fümmele, Groß Stöckheim, Halcher, Linden, Salzdahlum, Wendessen</p> <p>in Salzgitter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Salzgitter - LK Goslar: Clausthal-Zellerfeld: Buntenbock, Clausthal, Wildemann, Zellerfeld; Goslar-Stadt: Hahnenklee-Bockswiese, Jarstedt, Riechenberg; Langelsheim, Liebenburg (teilweise) inkl. Dörnten, Haarwald, Heissum, Ostharingen, Othfresen, Upen; Seesen - LK Göttingen: Bad Grund (Harz) inkl. Badenhausen (teilweise), Gittelde, Teichhütte, Windhausen; Herzberg am Harz, Hörden am Harz, Osterode am Harz (teilweise) inkl. Forst-Osterode, Lerbach, Riefensbeek-Kamschlacken - LK Hildesheim: Bad Salzdetfurth; Bockenem; Freden (Leine) inkl. Eckerode, Eyerhausen, Ohlenrode; Wetteborn, Winzenburg, Winzenburg-Freden; Holle inkl. Grasdorf, Hackenstedt, Henneckenrode, Luttrum, Sillium, Sottrum; Lamspringe inkl. Graste, Neuhoof, Wöllersheim; Schellerten; Söhlde inkl. Bettrum, Groß Himstedt, Hoheneggelsen, Klein Himstedt, Nettlingen, Steinbrück - LK Nordheim: Bad Gandersheim (teilweise) inkl. Ackenhausen, Altgandersheim, Clus, Dankelsheim, Dannhausen, Gehrenrode, Gremshausen, Hachenhausen, Harriehausen, Helmscherode, Seboldshausen, Wolperode, Wrescherode - LK Peine: Ilsede: Adenstedt (teilweise), Bülten (teilweise), Gadenstedt, Groß Bülten, Groß Ilsede, Groß Lafferde, Klein Ilsede (teilweise), Münstedt, Oberg, Ölsburg; Lengede; Peine-Stadt: Schmedenstedt; Vechelde (teilweise) inkl. Alvesse, Bettmar, Bodenstedt, Groß Gleidingen, Köchingen, Liedingen, Sonnenberg, Vallstadt, Wierthe - LK Wolfenbüttel: Baddeckenstedt; Burgdorf; Cramme; Dorstadt; Elbe; Fözhe: Groß Flöthe; Haverlah; Heeren; Ohrum; Schladen-Werla; Sehle, Wolfenbüttel-Stadt: Adersheim, Leinde - LK Helmstedt: Lehre (teilweise) <p>³Folgende mittelzentrale Kongruenzräume aperiodisch werden festgelegt:</p> <p>in Wittingen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altmarkkreis Salzwedel: Beetzendorf: Mellin; Dähre inkl. Bonese, Dolsleben (teilweise), Fahrendorf, Holshausen, Lagendorf (teilweise), Schmölau; Diesdorf; Jübar; Klötze: Steimke; Rohrberg: Ahlum (teilweise), Stöckheim (teilweise); Wallstawe: Gieseritz (teilweise), Hilmsen, Wiershort (teilweise) - LK Celle: Eldingen: Metzgingen (teilweise) 	
--	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> - LK Gifhorn: Flecken Brome inkl. Altendorf, Benitz, Wiswedel; Dedelstorf; Hankensbüttel; Obernholz; Schönewörde; Sprankensehl inkl. Blickwedel, Bokel, Hagen bei Sprankensehl, Masel; Steinhorst (teilweise) inkl. Lüsche, Räderloh; Tüla (teilweise) inkl. Voitze; Wahrenholz, Wittingen-Stadt - LK Lüchow-Dannenberg: Schnega: Gielau, Schäpingen, Warpke - LK Uelzen: Bad Bodenteich: Bodenteich, Bomke, Flinten, Häcklingen (teilweise), Schafwedel, Schostorf; Lüder; Soltendieck (teilweise) inkl. Bockholt, Kakau, Kattien, Müssingen, Thielitz, Vabitz <p>in Gifhorn-Stadt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - LK Celle: Hohne inkl. Spechtshorn; Langlingen (teilweise) inkl. Hohnebostel - LK Gifhorn: Meine: Abbesbüttel (teilweise); Adenbüttel (teilweise) inkl. Rolfbüttel; Calberlah inkl. Edesbüttel; Didderse (teilweise); Ehra-Lessien (teilweise); Gifhorn-Stadt; Groß Oesingen; Hillerse, Isenbüttel; Leiferde; Meine (teilweise) inkl. Ohnhorst, Wedelheine, Wedesbüttel; Meinersen; Müden (Aller); Ribbesbüttel; Rötgesbüttel; Sassenburg; Steinhorst (teilweise); Ummern; Vordorf (teilweise): Rethen (teilweise); Wagenhoff; Wahrenholz; Wasbüttel; Wesendorf <p>in Wolfsburg:</p> <ul style="list-style-type: none"> - LK Altmarkkreis Salzwedel: Gardelegen: Dannefeld, Köckte, Mietste (teilweise), Miesterhorst, Peckfitz; Klötze: Böckwitz, Dönitz, Jahrstedt, Jahrstedt-Steimke, Kunrau, Kunrau-Dönitz, Kusey, Neuferchau, Quarnebeck, Röwitz, Trippigleben, Wenze - LK Börde: Oebisfelde-Weferlingen: Bergfriede, Bösdorf, Breitenrode, Buchhorst, Gehrendorf (teilweise), Niendorf, Niendorf-Weddendorf, Oebisfelde, Wassendorf, Wassendorf-Oebisfelde, Weddendorf - LK Gifhorn: Barwedel; Bergfeld; Bokensdorf; Flecken Brome: Zicherie; Calberlah: Jelpke, Wettmershagen: Ehra-Lessien (teilweise); Jembke; Osloß; Parsau; Rühen; Tappenbeck; Tiddische; Tüla (teilweise); Weyhausen - LK Helmstedt: Bahrdorf (teilweise); Danndorf; Grafhorst; Groß Twülpstedt inkl. Groß Sisbeck (teilweise), Klein Sisbeck, Klein Twülpstedt, Rümmer, Volkmarsdorf; Lehre (teilweise) inkl. Beienrode (Lehre), Essenrode, Flechtorf, Groß Brunsrode, Klein Brunsrode; Velpke - Stadt Wolfsburg <p>in Peine-Stadt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - LK Gifhorn: Adenbüttel (teilweise); Didderse (teilweise); Schwülper: Groß Schwülper, Klein Schwülper; Lagesbüttel; Walle (teilweise); Vordorf: Eickhorst (teilweise), Rethen (teilweise) 	
--	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> - LK Hildesheim: Schellerten: Oedelum; Söhle: Hoheneggelse (teilweise), Mölme (teilweise), Steinbrück - LK Peine: Edemissen inkl. Abbensen, Alvesse, Blumenhagen, Eddesse, Eickenrode, Mödesse, Oedesse, Plockhorst, Rietze, Voigtholz-Ahlemissen, Wehnsen, Wipshausen; Hohenhameln (teilweise) inkl. Bekum, Bierbergen, Equord, Mehrum, (teilweise), Ohlum (teilweise), Stedum; Ilsede: Adenstedt, Bülten, Gadenstedt, Groß Bülten, Groß Ilsede, Groß Lafferde (teilweise), Klein Lafferde, Münstedt, Oberg, Ölsburg, Solschen; Peine-Stadt; Vechelde (teilweise) inkl. Bettmar, Fürstenau, Liedingen (teilweise), Sierße, Wahle; Wendeburg inkl. Harvesse, Meerdorf, Neubrück, Rüper, Sophiental, Wendezelle, Wense, Zweidorf - Region Hannover: Lehrte: Hämelerwald, Sievershausen (teilweise); Uetze: Dedenhausen, Eltze <p>in Braunschweig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadt Braunschweig - LK Gifhorn: Meine: Abbesbüttel (teilweise), Brechtsbüttel, Grassel; Meine (teilweise); Schwülper: Walle (teilweise); Vordorf (teilweise) inkl. Eickhorst (teilweise) - LK Helmstedt: Königslutter am Elm: Bornum am Elm, Scheppau (teilweise); Lehre: Essehof, Wendhausen - LK Peine: Vechelde (teilweise) inkl. Densdorf, Klein Gleidingen, Vechelade, Wedtlenstedt - LK Wolfenbüttel: Cremlingen; Sickte: Apelnstedt (teilweise), Obersickte (teilweise), Veltheim (Ohe) (teilweise) <p>in Helmstedt-Stadt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - LK Börde: Beendorf; Eilsleben inkl. Drackenstedt (teilweise), Druxberge, Ovelgünne, Worfisdorf (teilweise); Erxleben inkl. Bartensleben, Bregenstedt (teilweise), Hakenstedt, Uhrsleben; Harbke; Hohe Börde: Bornstedt, Eichenbarleben (teilweise), Nordgermersleben (teilweise); Ochtmersleben; Hötensleben (teilweise) inkl. Barneberg, Ohrsleben (teilweise); Ingersleben; Oebisfelde-Weferlingen: Döhren, Eickendorf, Eschenrode, Etingen (teilweise), Everingen, Gehrendorf (teilweise), Hödingen, Hörsingen, Kathendorf, Klinze, Lockstedt, Rätzlingen, Schwanefeld, Seggerde, Siestedt, Walbeck, Weferlingen; Sommersdorf; Ummendorf; Völpke; Wefensleben - LK Helmstedt: Bahrdorf: Blanken, Mackendorf, Rickensdorf, Saalsdorf; Beierstedt; Frellstedt; Gevensleben; Grasleben; Groß Twülpstedt: Groß Sisbeck (teilweise), Papenrode; Helmstedt-Stadt; Jerxheim; Königslutter am Elm inkl. Beienrode, Boimstorf, Glentorf, Groß Steinum, Klein Steimke, Lauingen, Lelm, Ochsendorf, Rhode, 	
--	---	--

	<p>Rieseberg, Rotenkamp, Rottorf (Königslutter), Scheppau (teilweise), Schickelsheim, Sunstedt, Uhry; Mariental; Querenhorst; Rábke; Rennau; Schöningen; Söllingen; Süplingen; Süplingenburg; Warberg; Wolsdorf</p> <ul style="list-style-type: none"> - LK Wolfenbüttel: Dahlum; Schöppenstedt-Stadt (teilweise) inkl. Eitzum, Samleben, Schliestedt; Uehrde: Barnstorf, Warle, Watzum <p>in Salzgitter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - LK Hildesheim: Holle inkl. Grasdorf (teilweise), Hackenstedt, Hennockenrode, Luttrum, Sillum, Sottrum; Söhlde inkl. Bettrum (teilweise), Groß Himstedt, Hoheneggelse (teilweise), Klein Himstedt, Nettlingen (teilweise) - LK Peine: Ilsede: Groß Lafferde (teilweise); Lengede; Vechelde (teilweise) inkl. Avesse, Bodenstedt, Groß Gleidingen, Köchingen, Liedingen (teilweise), Sonnenberg, Vallstedt, Wierthe - Stadt Salzgitter - LK Wolfenbüttel: Baddeckenstedt; Burgdorf; Cramme; Elbe; Haverlah; Heere <p>in Wolfenbüttel-Stadt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - LK Harz: Osterwieck: Veltheim - LK Wolfenbüttel: Börßum; Denkte; Dettum; Dorstadt; Erkerode; Evessen; Flöthe; Hedeper; Heiningen; Kissenbrück; Kneitlingen; Ohrum; Remmlingen-Semmenstedt; Roklum; Schöppenstedt (teilweise); Sickte: Apelnstedt (teilweise), Niedersickte, Obersickte (teilweise), Veltheim (Ohe) (teilweise), Volzum; Uerde; Vahlberg; Winnigstedt, Wittmar, Wolfenbüttel-Stadt <p>in Seesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - LK Goslar: Langelsheim: Bodenstein, Hahausen, Lautenthal, Lutter am Barenberge, Nauen, Neuwallmoden, Ostlutter; Seesen-Stadt - LK Göttingen: Bad Grund (Harz): Gittelde (teilweise) - LK Hildesheim: Bockenem-Stadt; Lamspringe (teilweise) inkl. Evensen, Neuhof, Wöllersheim - LK Northeim: Kalefeld: Dögerode (teilweise), Düderode (teilweise), Echte (teilweise), Oldenrode (teilweise), Oldershausen, Westerhof (teilweise), Willershausen - LK Wolfenbüttel: Sehle <p>in Goslar-Stadt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - LK Goslar: Goslar-Stadt inkl. Grauhof, Hahndorf, Hahnenklee-Bockwiese, Jerstedt, Oker, Riechenberg; Langelsheim inkl. Alt Wallmoden, Astfeld, Bredelem, Wolfshagen; Liebenburg (teilweise) inkl. Dörnten, Groß Döhren, Heisum, Klein Döhren, Klein Mahner, Ostharingen, Othfresen, Upen 	
--	--	--

	<p>in Bad Harzburg:</p> <ul style="list-style-type: none"> - LK Goslar: Bad Harzburg-Stadt; Braunlage-Stadt inkl. Hohegeis (teilweise), Königskrug, Oderbrück; Clausthal-Zellerfeld: Baste, Torfhaus; Goslar-Stadt: Immenrode (teilweise), Lengde, Lochtum, Vienenburg, Weddingen, Wiedelah; Liebenburg (teilweise) inkl. Lüderode, Neuenkirchen - LK Göttingen: Walkenried: Wieda (teilweise) - LK Harz: Ilsenburg (Harz)-Stadt (teilweise); Nordharz: Abbenrode, Stapelburg, Veckenstedt (teilweise); Osterwieck - LK Wolfenbüttel: Schladen-Werla <p>in Clausthal-Zellerfeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> - LK Goslar: Clausthal-Zellerfeld: Altenau, Buntenbock, Clausthal, Schulenberg, Wildemann, Zellerfeld - LK Göttingen: Bad Grund (Harz); Herzberg am Harz; Osterode am Harz; Osterode am Harz: Lerbach (teilweise), Riefensbeek-Kamschlacken 	
06	<i>Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot).</i>	2.3 04
07	Die für die Zentralen Orte im Großraum Braunschweig abgegrenzten zentralen Siedlungsgebiete sind bei großflächigen Einzelhandelsprojekten zu beachten.	2.3 04
08	<i>¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zentrenrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot). ²Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. ³Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente zu mindestens 90 vom Hundert periodische Sortimente sind, sind auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes ausnahmsweise auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung zulässig, wenn eine Ansiedlung in den städtebaulich integrierten Lagen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere zum Erhalt gewachsener baulicher Strukturen, der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild oder aus verkehrlichen Gründen nicht möglich ist; Satz 2 bleibt unberührt.</i>	2.3 05
09	Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevantem oder zentren- und nahversorgungsrelevantem Kernsortiment sind vorrangig in den regional relevanten Versorgungskernen (bezogen auf die Mittel- und Oberzentren) im Verbandsgebiet anzusiedeln.	2.3 05
10	<i>Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig,</i>	2.3 06

	<p><i>a) wenn die Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtverkaufsfläche und maximal 800 m² beträgt oder</i></p> <p><i>b) wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortimentes ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumordnungsverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das innenstadtrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.</i></p>	
11	<p>¹<i>Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind abzustimmen (Abstimmungsgebot).</i></p> <p>²<i>Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden.</i></p> <p>³<i>Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in Grenzübereichen soll eine grenzüberschreitende Abstimmung unter Berücksichtigung der Erreichbarkeiten und gewachsener Strukturen erfolgen.</i></p>	2.3 07
12	<p>Geplante Einzelhandelsgroßprojekte (Neuansiedlungen und Erweiterungen) sind vor Aufstellung oder Änderung eines entsprechenden Flächennutzungsplanes, Bebauungsplanes oder Vorhaben- und Erschließungsplanes dem Regionalverband durch die Gemeinden und Städte frühzeitig anzuzeigen und abzustimmen.</p>	2.3 07
13	<p><i>Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtigungsverbot).</i></p>	2.3 08
14	<p>¹<i>Abweichend von Ziffer 02 Satz 1 sowie den Ziffern 03 bis 05 sind neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente auf mindestens 90 vom Hundert der Verkaufsfläche periodische Sortimente sind, auch zulässig, wenn</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>sie an Standorten errichtet werden, die im Regionalen Raumordnungsprogramm als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festgelegt sind,</i> - <i>sie den Anforderungen der Ziffern 07 (Abstimmungsgebot) und 08 (Beeinträchtigungsverbot) entsprechen,</i> - <i>sie im räumlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ortskern oder mit Wohnbebauung liegen und</i> - <i>ihr jeweiliges Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich im Sinne des Satzes 4 nicht überschreitet.</i> <p>²<i>Die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung dürfen die Funktion und Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte nicht beeinträchtigen und sind im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde- oder Samtgemeinde festzulegen.</i> ³<i>Sie sollen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein.</i> ⁴<i>Das Regionale Raumordnungsprogramm muss für jeden dieser Standorte einen zu versorgenden Bereich festlegen.</i></p>	2.3 10

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines regionalen Freiraumverbundes und seiner Funktionen

Freiräume in besiedelten und unbesiedelten Bereichen sind einer unverminderten Flächeninanspruchnahme ausgesetzt. Aufgrund der zahlreichen neuen Ansprüche an den Freiraum wird er zunehmend zu einem umkämpften Gut. Dabei besitzen Freiräume eine besondere Bedeutung für ökonomische, ökologische und soziale Funktionen. Dies gilt insbesondere für Bereiche mit zentralen klimaökologischen Funktionen sowie für die ortsübergreifende Gliederung des Siedlungsraums und zur wohnungs- und siedlungsnahen Erholungsnutzung. Die Vereinbarkeit raumbedeutsamer Planungen mit den vielfältigen Freiraumfunktionen stellt eine zentrale und bedeutsame Planungsaufgabe sowie ein gewichtiges Erfordernis in Raum- und Umweltverträglichkeitsprüfungen dar.

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

Die Regionalplanung hat die Aufgabe verschiedene Nutzungsansprüche an die Freiräume zu ordnen und durch eine angemessene Regionalplanung die Freiräume der am besten geeigneten Landnutzung zur Verfügung zu stellen. Generelles Ziel ist es, die vielfältigen Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen, mit Kultur- und Naturdenkmälern zu sichern und weiterzuentwickeln. Hierbei soll ein Gleichgewicht zwischen dem Erhalt der regionalen Werte und neuen Nutzungs- und Gestaltungsanforderungen gefunden werden. Nutzungen der regionalen Freiräume wie erneuerbare Energien, Rohstoffabbau, Netzausbau, Deponien oder sonstige technische Anlagen sollen verträglich in die Freiräume integriert werden. Hierbei soll der Regionalverband auch unter den veränderten Klimabedingungen nachhaltige Wirtschafts- und Lebensbedingungen fördern und Risiken wie auch Schadenspotenziale durch unangepasste Raumnutzungen weitgehend minimieren.

Der Boden ist Teil der natürlichen Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und den Menschen. Zusammen mit Luft, Wasser und Sonnenlicht bildet er die Basis allen Lebens. Dabei hat der Boden eine Vielzahl von Funktionen zu erfüllen. Boden ist Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen und dient als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften. Boden ist die wesentliche Produktionsgrundlage für die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln sowie von nachwachsenden Rohstoffen. Boden ist aber auch Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung. Zu guter Letzt hat Boden zudem eine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Aus diesen unterschiedlichen Funktionen und Nutzungen des Bodens resultieren zum Teil erhebliche Belastungen und Veränderungen, die sich auch auf andere Teilbereiche unserer Umwelt auswirken. Bodenschutz darf daher nicht nur Abwehr von Beeinträchtigungen des Bodens bedeuten, sondern muss auch Vorsorge beinhalten, damit Beeinträchtigungen erst gar nicht entstehen. Somit ist Bodenschutz auch die Pflege und Entwicklung im Sinne eines Gestaltens, Verbesserns und Wiederherstellens.

Nur wenn der Umgang mit dem Boden als Schutzgut in diesem umfassenden Sinne verstanden wird, kann er in seinen vielfältigen Funktionen auf Dauer geschützt werden.		
RROP	Festlegung	LROP
01	<p>¹Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.</p> <p>²In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden. ³In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen beitragen.</p> <p>⁴Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln. ⁵Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln.</p>	3.1.1 01
02	<p>¹Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. ²Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten, - naturbetonte Bereiche ausgespart und - die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden. 	3.1.1 02
03	<p>¹Siedlungsnaher Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden. ²Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind siedlungsnaher Freiräume in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Freiraumfunktionen festzulegen.</p>	3.1.1 03
04	<p>¹Siedlungsbezogene regionale Freiräume mit besonderen ökonomischen, ökologischen, sozialen oder klimawirksamen Funktionen sind zu sichern und zu entwickeln. ²In der Zeichnerischen Darstellung sind regionale Freiräume mit besonderem Handlungsbedarf im Bereich von Ober- und Mittelzentren als „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ festgelegt. ³Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit den für das Gebiet festgelegten vorrangigen Freiraumfunktionen vereinbar sein. ⁴Innerhalb der Vorranggebiete für Freiraumfunktionen sind bauliche Anlagen im Sinne einer Besiedelung nicht zulässig.</p>	3.1.1 03
05	<p>¹Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. ²Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der</p>	3.1.1 04

	<i>Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. ³Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.</i>	
06	<i>Die Neuversiegelung von Flächen soll landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden.</i>	3.1.1 05
07	Zum Schutz des Bodens und zur Minimierung der Neuversiegelung soll eine kreis- und gemeindeübergreifende Planung etabliert werden.	3.1.1 04 3.1.1 05
08	<i>¹Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. ²Moore sollen dahingehend entwickelt werden, dass sie ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können sowie nach Möglichkeit ihren weiteren natürlichen Funktionen im Naturhaushalt, wie Artenschutz, gerecht werden.</i>	3.1.1 06
09	<i>¹In den in Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten. ²Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbs-gärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung von entwässerten Moorböden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, steht dem raumordnerischen Vorrang Torferhaltung nicht entgegen. ³Zur Unterstützung der Kohlenstoff-Bindungsfunktion sollen in den Vorranggebieten Torferhaltung nachhaltige, klimaschonende Nutzungen gefördert werden. ⁴Die Vorranggebiete Torferhaltung sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ⁵Die Träger der Regionalplanung können darüber hinaus in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Vorranggebiete Torferhaltung festlegen. ⁶Abweichend von Satz 1 ist ein Torfabbau in Vorranggebieten Torferhaltung ausnahmsweise zulässig, wenn er aus naturschutzfachlichen und hydrologischen Gründen zur Nivellierung des Torfkörpers zwingend erforderlich ist, um eine angestrebte Wiedervernässung zu erreichen. ⁷Abweichend von Satz 1 ist ein Abbau des natürlichen ortstypischen Heilmittels Torf zu Kur- und Heilzwecken ausnahmsweise zulässig, soweit er zur Aufrechterhaltung der Funktion als „staatlich anerkanntes Moorheilbad“ oder „staatlich anerkannter Ort mit Moor-Kurbetrieb“ erforderlich ist. ⁸Abweichend von Satz 1 ist ein Abbau von Schwarztorf zulässig, soweit er zwingend als Brennstoff für die Herstellung von Spezialklinkern als regionaltypischer Baustoff benötigt wird. ⁹Der Torfabbau nach den Sätzen 7 und 8 soll möglichst auf den äußeren Randbereich eines Torfkörpers beschränkt werden, um Auswirkungen auf den Torfkörper und seine Erhaltungs- und Entwicklungsfähigkeit zu minimieren.</i>	3.1.1 07

10	¹In der Zeichnerischen Darstellung werden gem. Anlage 2 LROP 2022 „Vorranggebiete Torferhaltung“ festgelegt. ²Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.	3.1.1 07
----	--	----------

3.1.2 Natur und Landschaft

<p>Die vielfältigen Naturräume und Landschaften im Großraum Braunschweig sind durch regionalplanerische Festlegungen zu sichern und zu entwickeln. Der Klimawandel wird die Lebensraumbedingungen für Tier- und Pflanzenarten wesentlich verändern. Höhere Temperaturen und ein sich änderndes Niederschlagsregime sowie Extremwetterereignisse wirken sich auf verschiedene Bestandteile des Ökosystems aus und beeinflussen zum Beispiel den Nährstoffhaushalt, die Lebensraumstrukturen oder das verfügbare Nahrungsangebot.</p> <p>Unter diesen Umständen ist für Flora und Fauna, insbesondere für spezialisierte Arten mit spezifischen Standort- und Habitatansprüchen, ein funktionierender Biotopverbund überlebensnotwendig. Der Biotopverbund stellt einen wichtigen Baustein zum Erhalt und zur Entwicklung einer großräumigen und übergreifenden Freiraumstruktur dar und spielt damit eine zunehmende Rolle für die regionale Freiraumentwicklung.</p> <p>Der Biotopschutz sowie der Schutz bestimmter Arten spielen auch außerhalb von Schutzgebieten oder der für den Biotopverbund bedeutsamen Bereiche eine besondere Rolle für den Schutz und die Entwicklung von Natur und Landschaft. Soweit diese Belange eine Raumbedeutsamkeit aufweisen, sind sie auch für die Regionalplanung relevant. Hierzu zählen u. a. Flächen, die der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung dienen.</p>		
RROP	Festlegung	LROP
01	<i>Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.</i>	3.1.2 01
02	<i>¹Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. ²Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch extensiv genutzte geeignete Flächen funktional verbunden werden. ³Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt. ⁴Sie sind als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.</i>	3.1.2 02
03	<i>Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen der Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 nicht beeinträchtigen.</i>	3.1.2 03

04	<i>¹In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen ergänzende Kerngebiete auf Basis des landesweiten Biotopverbundkonzepts im Niedersächsischen Landschaftsprogramm sowie weiterer naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden. ²Es sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis des landesweiten Biotopverbundkonzepts im Niedersächsischen Landschaftsprogramm sowie weiterer naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen.</i>	3.1.2 04
05	¹ Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen wie auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ (§ 21 Abs. 1 BNatSchG) sind in der Zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes den landesweiten Biotopverbund ergänzende, regional bedeutsame Kerngebiete und Querungshilfen als „Vorranggebiete Biotopverbund“ räumlich festgelegt. ² Entsprechende Gebiete mit linienhafter Ausprägung sind als „Vorranggebiet Biotopverbund - mit linienhafter Ausprägung“ festgelegt. ³ Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, insbesondere solche mit zerschneidender Wirkung, müssen mit der Zweckbestimmung des regionalen Biotopverbunds vereinbar sein und dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der landesweit und regional bedeutsamen Querungshilfen nicht beeinträchtigen.	3.1.2 02 3.1.2 03 3.1.2 04
06	<i>Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden.</i>	3.1.2 05
07	<i>¹Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente sollen so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird. ²In Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut ist die Vielfalt der Biotope und Arten zu erhöhen.</i>	3.1.2 06
08	Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen, zur Entwicklung klimaresistenter Freiräume und zur Schonung wertvoller landwirtschaftlicher Flächen sollen klimaangepasste Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden.	3.1.2 05
09	¹ Zur Entwicklung regional bedeutsamer Kompensationsflächenpools werden Gebiete und Landschaftsbestandteile, die für eine Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Erhöhung der Vielfalt der Biotope und Arten erforderlich sind und / oder aktuell oder zukünftig der regionalen Biotopvernetzung dienen, in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts“ festgelegt.	3.1.2 05 3.1.2 06

	²In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.	
10	<i>¹Für Gebiete, die durch extensive standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstanden sind, sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, die die natürlichen Abläufe sichern. ²Extensiv oder nicht genutzte Flächen, besondere Landschaftsbestandteile sowie kleinräumige Differenzierungen des Landschaftsbildes sollen auch durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gesichert und entwickelt werden.</i>	3.1.2 07
11	<i>¹Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzerfordernisse der folgenden Gebiete zu berücksichtigen: 1. Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen, 2. Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten, 3. Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz, 4. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz, 5. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz. ²Die Gebiete sind nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern. ³Gemäß den rechtlichen Vorgaben und entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Bedeutung sind Nationalparke und Naturschutzgebiete in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Natur und Landschaft, Biosphärenreservate als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern. ⁴Die landesweit bedeutsamen Gebiete sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen um die jeweils notwendigen Pufferzonen ergänzt werden.</i>	3.1.2 08
12	¹Für den Naturschutz wertvolle Gebiete von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung sowie ökologisch relevante Landschaftsteile, die für die räumliche Entwicklung der wertvollen Gebiete oder für die großräumige ökologische Vernetzung von besonderer regionaler Bedeutung sind, sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ festgelegt. ²Entsprechende Gebiete mit linienhafter Ausprägung sind als „Vorranggebiet Natur und Landschaft - mit linienhafter Ausprägung“ festgelegt. ³In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.	3.1.2 08
13	<i>¹Gebiete und Landschaftsbestandteile, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder als Pufferzonen und Vernetzungsbereiche eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder (bzw.) die</i>	3.1.2 08

	Erholung haben, sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“ festgelegt. ² Entsprechende Gebiete und Landschaftsbestandteile mit linienhafter Ausprägung sind als „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft – mit linienhafter Ausprägung“ festgelegt. ³ Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt und in ihrer Entwicklung und Schutzfunktion unterstützt werden.	
--	---	--

3.1.3 Natura 2000

<p>Natura 2000 ist ein koordiniertes, grenzüberschreitendes EU-weites Schutzgebietsnetz zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Natura 2000 setzt sich aus den Vogelschutzgebieten (Richtlinie 2009/147/EG) und den Fauna-Flora-Habitat-Schutzgebieten (Richtlinie 92/43/ EWG) zusammen. Um den notwendigen Schutz der Natura-2000 Gebiete zu gewährleisten, sind die Gebiete rechtlich als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet zu sichern. Gebietsspezifische Managementpläne legen die erforderlichen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen fest. Die konkrete Maßnahmenumsetzung erfolgt über Naturschutz- und Agrarumweltprogramme sowie Artenhilfs- oder Biotoppflegemaßnahmen.</p> <p>Natura 2000-Gebiete sind zentraler Baustein für den Erhalt der Biodiversität in Europa und haben darüber hinaus eine hohe Bedeutung für den Klimaschutz. Die Wiederherstellung und Bewahrung der Lebensräume innerhalb des Natura 2000-Netzes haben eine besonders hohe Bedeutung. Gleichzeitig treten bei der Umsetzung auch neue Herausforderungen auf. Einerseits kann der Schutz und die Wiederherstellung bestimmter Lebensräume die Folgen des Klimawandels abmildern, andererseits können manche Lebensräume durch bisher übliche Maßnahmen in Zeiten der Klimaveränderung nur schwer erhalten werden.</p>		
RROP	Festlegung	LROP
01	<i>Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.</i>	3.1.3 01
02	¹ Aufgrund ihrer internationalen Bedeutung sind die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen als „Vorranggebiet Natura 2000“ festgelegt. ² Gebiete mit linienhafter Ausprägung sind als „Vorranggebiet Natura 2000 – mit linienhafter Ausprägung“ festgelegt. ³ Natura 2000-Gebiete, die kleiner als 3 ha sind, werden als Punkt (Einzelraute) in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. ⁴ Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes haben können, sind nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig.	3.1.3 01 3.1.3 02
03	<i>¹Als Vorranggebiete Natura 2000 sind im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegt:</i> <i>1. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) – FFH-Gebiete –,</i> <i>2. der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen</i>	3.1.3 02

	<p><i>Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), in der jeweils geltenden Fassung benannte Gebiete (FFH-Vorschlagsgebiete),</i></p> <p><i>3. Gebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG (Europäische Vogelschutzgebiete) und</i></p> <p><i>4. Gebiete im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115), die von der Landesregierung beschlossen sind und für die noch kein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG gewährleistet ist (faktische Vogelschutzgebiete).</i></p> <p><i>²In den Vorranggebieten Natura 2000 nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig. ³Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in der Anlage 2 festgelegt oder, soweit sie kleinflächig (kleiner als 25 ha) sind, im A n h a n g 2 aufgeführt. ⁴Tritt eine Änderung des nach Satz 2 maßgeblichen Gebietsstandes ein, so macht die oberste Landesplanungsbehörde diese Änderung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt. ⁵Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ⁶Die Vorranggebiete Natura 2000 können entsprechend den Erhaltungszielen durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten überlagert werden.</i></p>	
04	Die „Vorranggebiete Natura 2000“ und „Vorranggebiete Natura 2000 - mit linienhafter Ausprägung“ können entsprechend der Erhaltungsziele durch weitere Festlegungen von Vorranggebieten, insbesondere „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ überlagert werden.	3.1.3 02

3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

Großschutzgebiete sind sowohl national als auch international für die Erhaltung der biologischen Vielfalt von großer Bedeutung und erfüllen wichtige ökologische und gesellschaftliche Funktionen. Zudem sind es großräumige Gebiete von im Allgemeinen über 10.000 ha Fläche. Die vier Großschutzgebietskategorien im Großraum Braunschweig verfolgen jeweils eigene Ziele. Allen gemein ist jedoch die nachhaltige Entwicklung.

RROP	Festlegung	LRÖP
01	<i>Der Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“, der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ (Großschutzgebiete) sind gemäß den jeweils festgesetzten rechtlichen Vorgaben zu erhalten und zu entwickeln.</i>	3.1.4 01
02	¹ Der Nationalpark Harz ist hinsichtlich seiner besonderen Bedeutung für Natur und Landschaft sowie für Erholung, Tourismus und Umweltbildung zu	3.1.4 01

	<p>schützen, zu pflegen und zu entwickeln. ²Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit den festgesetzten rechtlichen Vorgaben zum Nationalpark Harz vereinbar sein und ihn in seiner Entwicklung unterstützen. ³Forst-, Natur- und Klimaschutzbelange müssen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen frühzeitig abgestimmt werden.</p>	
03	<p><i>¹Das im Bereich des Drömlings in der Anlage 2 festgelegte Sicherungsgebiet Biosphärenreservat, dessen Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen in der als Anhang 3 beigefügten Karte festgelegt sind, dient der Sicherung des Gebietes im Hinblick auf eine zukünftige Anerkennung als UNESCO-Biosphärenreservat. ²In der Kern- und der Pflegezone gemäß Anhang 3 haben der Schutz und die Entwicklung der Natur Vorrang vor anderen Nutzungen; raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nach den Vorgaben des Naturschutzrechts damit nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. ³In der Entwicklungszone des Sicherungsgebietes Biosphärenreservat sind nachhaltige umweltgerechte Nutzungen zu entwickeln, zu erproben und umzusetzen; entsprechende Modellprojekte sind zu fördern.</i></p>	3.1.4 03
04	<p>¹Das UNESCO-Biosphärenreservat Drömling ist als Modellregion für eine umweltverträgliche, nachhaltige Entwicklung des Naturraums und der Region zu sichern und weiterzuentwickeln. ²In der Kern- und Pflegezone haben der Schutz und die Entwicklung der Natur Vorrang vor anderen Nutzungen; raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nach den Vorgaben des Naturschutzrechts damit nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. ³In der Entwicklungszone des UNESCO-Biosphärenreservats Drömling sind nachhaltige umweltgerechte Nutzungen zu entwickeln, zu erproben und umzusetzen; entsprechende Modellprojekte sind zu fördern.</p>	3.1.4 03
05	<p>Die Entwicklung des grenzüberschreitenden Biosphärenreservates Drömling soll in enger Abstimmung mit dem Gebietsteil in Sachsen-Anhalt erfolgen.</p>	3.1.4 03
06	<p><i>¹Die Großschutzgebiete sollen für eine nachhaltige Regionalentwicklung über ihr Gebiet hinaus Impulse geben und Beiträge leisten. ²Planungen und Maßnahmen in den Großschutzgebieten und deren jeweiligem Umfeld sollen aufeinander abgestimmt werden.</i></p>	3.1.4 04
07	<p>¹Die Naturparke Harz und Elm-Lappwald sollen als großräumige Kulturlandschaften von besonderer Eigenart und Schönheit erhalten werden. ²Die vielfältigen und charakteristischen Kulturlandschaften sowie die besonderen Naturraumausstattungen sollen gesichert und entwickelt werden. ³Die land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung trägt entsprechend § 27 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG zur vielfältigen und dauerhaft umweltgerechten Landnutzung der Naturparklandschaften bei.</p>	3.1.4 04
08	<p>¹Die Naturparke Harz und Elm-Lappwald sollen für die Förderung der nachhaltigen Regionalentwicklung und als Potenziale für die Naherholung, den Tourismus und die Umweltbildung genutzt werden. ²Die Naturparke werden in der Zeichnerischen Darstellung nachrichtlich übernommen und sollen unter Beachtung der Ziele bzw. Berücksichtigung der Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege weiterentwickelt werden. ³Planungen und Maßnahmen</p>	3.1.4 04

	in den Naturparks und deren jeweiligem Umfeld sollen aufeinander abgestimmt werden.	
09	¹ Der UNESCO-Geopark Harz Braunschweiger Land Ostfalen soll aufgrund seiner überregional geologischen Bedeutung in seinen Funktionen gesichert und in seiner Erlebbarkeit entwickelt werden. ² Aufgrund der Schutzwürdigkeit, Seltenheit und / oder Schönheit sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden, dass Bestandteile wie bspw. Steinbrüche, Ton- und Kiesgruben, Bergwerke und natürliche Aufschlüsse in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden.	3.1.4 04

3.1.5 Schutz kultureller Sachgüter und historischer Kulturlandschaften

Kulturelle Sachgüter und Kulturlandschaften rücken aufgrund ihrer Bedeutung für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie ihres historischen Zeugnisses zunehmend in den Fokus der Regionalplanung.

Stetiger Wandel ist ein wesentliches Merkmal jeder Kulturlandschaft. Gegenwärtig vollzieht sich dieser Wandel jedoch in einem nie dagewesenen Tempo und führt zu einer umfassenden Transformation der Landschaft und Kulturgüter. Der mögliche Verlust einzigartiger Räume geht einher mit einem Verlust der regionalen Vielfalt charakteristischer und historisch geprägter Landschafts- und Ortsbilder. Die Bewahrung und schonende Weiterentwicklung regional bedeutsamer Kulturlandschaften dient vor allem auch der zukünftigen Orientierung bei der Landschafts- und Ortsgestaltung.

RRÖP	Festlegung	LROP
01	<i>Die Kulturlandschaften sollen schonend und unter Wahrung ihrer regionalen Besonderheiten weiterentwickelt werden.</i>	3.1.5 01
02	<i>¹Historische Kulturlandschaften, einschließlich historischer Ortsbilder und historischer Kulturlandschaftselemente, sollen erhalten werden. ²Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Belange von historischen Kulturlandschaften berücksichtigt werden; dabei sollen deren wertgebende Elemente erhalten werden.</i>	3.1.5 02
03	¹ Die Kulturlandschaften des Großraums Braunschweig sollen schonend und unter Wahrung ihrer regionalen Besonderheiten weiterentwickelt werden. ² Dabei sollen historische Kulturlandschaften, einschließlich historischer Ortsbilder und historischer Kulturlandschaftselemente im Freiraum als wertgebende und zur regionalen Identifikation beitragende Bestandteile erhalten werden. ³ Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Belange der historischen Kulturlandschaften berücksichtigt werden.	3.1.5 01 3.1.5 02
04	<i>¹In den in der Anlage 2 festgelegten und nachstehend aufgeführten Vorranggebieten kulturelles Sachgut sind die Historischen Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD) mit ihren wertgebenden Bestandteilen zu erhalten:</i> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft (UNESCO-Welterbe, HK101),</i> - <i>[...]</i> - <i>Fundstätten der frühen Menschheitsgeschichte Schöningen (AD201).</i> 	3.1.5 03

	<p><i>²Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die geeignet sind, wertgebende Bestandteile oder das Gebiet als Ganzes in seiner Wertigkeit als Vorranggebiet kulturelles Sachgut erheblich zu beeinträchtigen, sind dort unzulässig. ³Die Vorranggebiete kulturelles Sachgut nach Satz 1 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.</i></p>	
05	<p>¹Die nachstehend aufgeführte Historische Kulturlandschaft (HK) und die Landschaft mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AK) sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Kulturelles Sachgut“ festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft (UNESCO-Weltkulturerbe, HK101) - Fundstätten der frühen Menschheitsgeschichte Schöningen (Antrag zur Aufnahme in das UNESCO-Weltkulturerbe, AK201) <p>²In den Vorranggebieten sind die besonders bedeutsamen Historischen Kulturlandschaften bzw. die Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern und ihre wertgebenden Elemente zu erhalten, ihre historischen Ensembles und ihre Einzelelemente zu sichern und schonend weiterzuentwickeln. ³Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die geeignet sind, wertgebende Bestandteile oder das Gebiet als Ganzes in seiner Wertigkeit als „Vorranggebiet kulturelles Sachgut“ erheblich zu beeinträchtigen, sind dort unzulässig.</p>	3.1.5 03
06	<p>¹In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen die in den Anhängen 4 a und 4 b bestimmten Historischen Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD) mit ihren wertgebenden Bestandteilen raumordnerisch gesichert werden, möglichst als Vorranggebiete kulturelles Sachgut. ²Neben den wertgebenden Bestandteilen soll bei den mit „HK“ gekennzeichneten Gebieten das Landschaftsbild – einschließlich Ortsbild in besiedelten Bereichen – in seiner wertgebenden Erscheinung als Ganzes erhalten werden; bei den mit „AD“ gekennzeichneten Gebieten sind hingegen nur die enthaltenen Archäologischen Denkmäler wertgebend.</p> <p>³In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut festgelegt werden, soweit diese Gebiete mindestens eine regionale Bedeutung aufweisen.</p>	3.1.5 04
07	<p>¹Die nachstehend aufgeführten Historischen Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung (HK) und regionaler Bedeutung (HK_R) sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiete Kulturelles Sachgut“ (flächenhaft) festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - siedlungsfreie Niedermoor-Grünland-Landschaft Drömling (HK46) - Oberharzer Wasserregal und Bergbaulandschaft (HK66) - Harzer Bergwiesen bei Hohegeiß und St. Andreasberg (HK68 / HK75), - Salzgitter-Höhenzug (HK74) - historische Altstadt von Wolfenbüttel, inkl. Wall- und Stadtbefestigungsanlagen (HK106) 	3.1.5 04

	<ul style="list-style-type: none"> - historische Altstadt von Helmstedt, inkl. Befestigungsanlagen (HK109) - Kaiserpfalz Werla (HK113) - Kaiserdom Königslutter (HK124) - Klosterbezirk Riddagshausen, inkl. umgebender Teichlandschaft (HK_R01) - Reitlingstal, inkl. Reitlingsbefestigungen (HK_R02) - historische Altstadt von Hornburg (HK_R03) <p>²Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Belange der historischen Kulturlandschaften berücksichtigt werden; dabei sollen sowohl das Landschaftsbild als auch das Ortsbild in besiedelten Bereichen, in seiner wertgebenden historischen Erscheinung als Ganzes sowie deren wertgebende Einzelemente erhalten werden.</p>	
08	<p>¹Darüber hinaus werden regional bedeutsame Bodendenkmäler/Archäologische Denkmäler im Freiraum als „Vorbehaltsgebiet Kulturelles Sachgut“ (linienhaft/punktförmig) festgelegt.</p> <p>²Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Belange der Bodendenkmäler bzw. Archäologischen Denkmäler berücksichtigt werden; dabei sollen die wertgebenden Einzelemente erhalten und nicht beeinträchtigt werden.</p>	3.1.5 04
09	Die fachlichen Grundlagen auf Ebene der Raumordnung zu historischen Kulturlandschaften und ihren Bestandteilen, inkl. wertvollen und zu erhaltenden Bodendenkmälern und Archäologischen Denkmälern, sollen verbessert werden.	
10	¹ Besonders bedeutsame und dafür geeignete Teilbereiche der historischen Kulturlandschaften und die Standorte kultureller Sachgüter sollen für die Öffentlichkeit zugänglich sowie für Tourismus- und Bildungsangebote erlebbar gemacht werden. ² Sie sollen dabei unter Wahrung des historischen Erscheinungsbildes und der wertgebenden Elemente in die touristische Infrastruktur eingebunden werden. ³ Als Zielpunkte für nachhaltigen Tourismus und Naherholung sollen sie an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden und mit dem regionalen Radwegenetz verbunden werden.	

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

Neben den vielfältigen Funktionen und Nutzungen des Freiraums, wie z.B. dem (klima-)ökologischen Ausgleich, dem Bewahren des kulturellen Erbes oder dem Natur- und Landschaftsschutz, dient der Freiraum auch ganz tradierten Nutzungen, wie z.B. der Land- und Forstwirtschaft. Darüber hinaus ist er Freizeit- und Erholungsraum ebenso, wie er weiteren anthropozentrischen Erfordernissen, wie der Versorgung mit Rohstoffen oder der Gewinnung von regenerativen Energien dient.

Diesen diversen Nutzungsansprüchen ist ebenso substanziell, wie aufeinander abgestimmt und verantwortungsvoll Raum zu schaffen. Planerische Vorgaben, die diese Nutzungen unterstützen, Entwicklungen ermöglichen und eine Entflechtung sichern bzw. eine multikompatible Nutzbarkeit der Fläche in Bezug zu anderen Raumnutzungen fördern, sind von erheblicher Bedeutung.

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Die Landwirtschaft versorgt den Großraum Braunschweig mit hochwertigen Nahrungsmitteln. Sie dient der Energie- und Rohstoffversorgung und prägt mit ihren Kulturlandschaften das Gesicht der Region. Dabei nimmt die Landwirtschaft Aufgaben im Natur- und Klimaschutz wahr; sie unterstützt, gestaltet und stellt ein stabilisierendes Element insbesondere in durch den demographischen Wandel betroffenen ländlichen Räumen dar.

Waldflächen weisen aufgrund der Bedeutung für den Naturhaushalt wie auch ihrer ökologischen und ökonomischen Funktionen und nicht zuletzt aufgrund ihrer Funktion für die Erholungsnutzung eine regionalplanerische Bedeutung auf. Insbesondere im Klimawandel übernehmen Wälder wichtige Funktionen. Global betrachtet dienen sie als CO₂-Senken und regulieren den Wasserhaushalt. Auf regionaler Ebene beeinflussen Wälder insbesondere die Sauberkeit der Luft und die Umgebungstemperatur. Daher sind Wälder gemäß den Vorgaben des Niedersächsischen Landeswaldgesetzes zu erhalten, zu vermehren und durch ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Dabei sind die Anforderungen an den Wald und einen zukunftsfähigen Waldumbau in Zeiten des Klimawandels zu berücksichtigen.

RROP	Festlegung	LROP
01	<p>¹Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.</p> <p>²Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen.</p> <p>³Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden.</p> <p>⁴Der ökologische Landbau soll gefördert werden. ⁵Die landwirtschaftlich genutzte Fläche soll bis zum Ablauf [...] des Jahres 2030 zu mindestens 15 Prozent nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden. ⁶Die Landwirtschaft soll bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden, damit so Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen werden.</p>	3.2.1 01
02	<p>¹Die Landwirtschaft soll hinsichtlich ihrer Aufgaben und Funktionen gesichert, gestärkt und entwickelt werden. ²Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung sollen landwirtschaftliche Erfordernisse und Funktionen sowie Raumansprüche der Landwirtschaft mit ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Belangen in Einklang gebracht werden.</p> <p>³Dementsprechend sollen auch die Erfordernisse des regionalen Biotopverbundes Berücksichtigung finden. ⁴Ebenso sollen zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung Strategien entwickelt werden sowie daraus abgeleitet bzw. bereits bestehende konkrete Maßnahmen geprüft und entsprechend ihrer Umsetzungsmöglichkeiten unterstützt sowie zeitnah realisiert werden.</p> <p>⁵Insbesondere sollen im Rahmen der landwirtschaftlichen</p>	3.2.1 01

	Feldbewirtschaftung die Erfordernisse des Hochwasserschutzes als auch jene in Bezug zu Dürre- und Trockenperioden berücksichtigt werden.	
03	Zur Sicherung und Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft sind Gebiete mit einem mittleren bis hohen Ertragspotenzial in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - auf Grund hohen Ertragspotenzials“ festgelegt.	3.2.1 01
04	¹ Gebiete, die aufgrund ihrer bedeutsamen Feldblockgröße, einem erheblichen Anteil Deckungsbeitrag starker Früchte bzw. der Feldberegnung eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft haben, sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft“ festgelegt. ² Der besondere Wert dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen soll erhalten und weiterentwickelt werden.	3.2.1 01
05	In den „Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft - mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft“ sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorbehalten bleiben.	3.2.1 01
06	¹ Landwirtschaftliche Gebiete mit Funktionen für <ul style="list-style-type: none"> - die Kulturlandschaftspflege, - den Bodenschutz auf Immissionsflächen, - die Produktion auf Beregnungsflächen für die regionale Verarbeitung und - die Direktvermarktung oder - den Naturschutz sind als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen“ in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. ² Erforderliche Bewirtschaftungs- und Infrastrukturen sollen in diesen Vorbehaltsgebieten hinsichtlich ihrer Bedeutung für die begründenden Funktionen gesichert werden.	3.2.1 01
07	¹ Regionale landwirtschaftliche Produktions- und Vermarktungsketten von der Erzeugung, über die Weiterverarbeitung bzw. Veredelung, bis hin zum Verbraucher / zur Verbraucherin sollen gestärkt und entwickelt werden. ² Landwirtschaftliche Betriebsstellen sollen vor entgegenstehenden Raumentwicklungen gesichert und entwickelt werden (Standortsicherung). ³ Konkurrierende Raumnutzungsanforderungen und entsprechende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen frühzeitig zur weiteren Abstimmung beim Regionalverband Großraum Braunschweig angezeigt werden.	3.2.1 01
08	Landwirtschaftliche Nutzflächen strukturierende, schützende oder begleitende Weg- und Feldraine bzw. auch Hecken, Feldgehölze, Alleen und Baumreihen, sollen erhalten und naturschutzfachlich weiterentwickelt werden.	3.2.1 01
09	Der Landwirtschaftliche Fachbeitrag soll als fachliche Grundlage für die Sicherung und Entwicklung der Belange der Landwirtschaft fortgeschrieben werden.	3.2.1 01

10	Fachbehördliche, wissenschaftliche bzw. weitere fundierte Konzepte zur Landwirtschaft, zur Sicherung der Agrarstruktur und zur Entwicklung des Ländlichen Raums sollen in die Regionalentwicklung eingebunden oder für diese entwickelt und dort berücksichtigt werden.	3.2.1 01
11	Bestehende Beratungsangebote für Landwirtinnen und Landwirte sowie Förder- und Aktionsprogramme sollen unterstützt und (weiter-) entwickelt werden.	3.2.1 01
12	<i>¹Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. ²Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden. ³Ein klimagerechter Waldumbau soll unterstützt werden. ⁴Die hierfür aus forstwirtschaftlicher Sicht besonders geeigneten Waldflächen, die mit Nährstoffen sehr gut versorgt bis mäßig versorgt sind und daher als besonders geeignet für Laubwaldbaumarten gelten, sollen von entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden. ⁵In waldarmen Teilräumen sollen Waldflächen vergrößert und der Waldanteil erhöht werden.</i>	3.2.1 02
13	¹ Die Waldflächen im Großraum Braunschweig sollen wegen ihres wirtschaftlichen Nutzens und der Bedeutung für die Umwelt sowie für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. ² Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden und ein klimagerechter Waldumbau soll unterstützt werden. ³ Die hierfür aus forstwirtschaftlicher Sicht besonders geeigneten Waldflächen, die mit Nährstoffen sehr gut versorgt bis mäßig versorgt sind und daher als besonders geeignet für Laubwaldbaumarten gelten, sollen nicht durch entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen beansprucht werden. ⁴ Wissenschaftlich anerkannte Erfordernisse zur Klimaanpassung bei Wiederaufforstungsmaßnahmen sind zu beachten. ⁵ Die nachgeordneten Forst-, Natur- und Klimaschutzbehörden sollen sich bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen frühzeitig abstimmen.	3.2.1 02
14	¹ Zur Aufforstung besonders geeignete Bereiche sind als „Vorbehaltsgebiet Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils“ festgelegt und in der Zeichnerischen Darstellung ab 2,5 ha dargestellt. ² Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden.	3.2.1 02
15	Bei der Entflechtung von Nutzungskonkurrenzen sollen in der Abwägung die Bedeutung und Funktionen der Waldflächen in Abhängigkeit zur durchschnittlichen Bewaldung der jeweilig betroffenen Räume berücksichtigt werden.	3.2.1 02
16	<i>¹Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen nicht zerschnitten werden. ²Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.</i>	3.2.1 03
17	¹ Die Waldränder und ihre Übergangszonen sollen aufgrund ihrer ökologischen Funktionen und ihrer Erlebnisqualitäten grundsätzlich von Bebauung und	3.2.1 03

	sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. ² Hinsichtlich der Bebauung und anderer konkurrierender Nutzungen soll ein Mindestabstand von 100 m zu den Waldrändern eingehalten werden.	
18	<p><i>¹Die Waldstandorte in den in der Anlage 2 festgelegten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>– Vorranggebieten Wald sowie</i> <i>– Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, sind zu erhalten und zu entwickeln.</i> <p><i>²Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Wald sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ³Ausnahmsweise können im Hinblick auf § 3a Abs. 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Wald für Höchstspannungsleitungen, für die eine Bundesfachplanung oder Planfeststellung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz notwendig ist, in Anspruch genommen werden, wenn keine geeignete, rechtlich zulässige Trassenalternative gefunden werden kann.</i></p>	3.2.1 04
19	<i>¹Historisch alte Waldstandorte, Wälder, die dem Wald-Biotopverbund dienen und Wälder mit besonderen Funktionen im Auenbereich und in Mooren werden als „Vorranggebiet Wald“ festgelegt. ²In der Zeichnerischen Darstellung werden Vorranggebiete Wald ab 2,5 ha dargestellt. ³In diesen Gebieten müssen alle sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.</i>	3.2.1 04
20	<p><i>¹Zur Sicherung und Entwicklung ihrer Funktionen sind weitere regional bedeutsame Waldflächen als „Vorbehaltsgebiet Wald“ festgelegt.</i></p> <p><i>²In der Zeichnerischen Darstellung werden Vorbehaltsgebiete Wald ab 2,5 ha dargestellt. ³Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden.</i></p>	3.2.1 04
21	<i>In walddreichen Teilräumen sollen, die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen von Aufforstungen freigehalten werden.</i>	3.2.1 05
22	<p><i>¹Nicht bewaldete Flächen, die im räumlichen Zusammenhang mit Waldflächen stehen, sind aufgrund ihrer regionalen Bedeutung für Klima, Biotopschutz oder Landschaftsbild und Erholung als „Vorbehaltsgebiet von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet“ ab einer Größe von 2,5 ha in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.</i></p> <p><i>²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden.</i></p>	3.2.1 05
23	An den Höhenzügen soll insbesondere an bewaldeten Steilhängen aus Gründen der Erosionsvermeidung und der Minderung von Sturzfluten auf eine Dauerbestockung hingewirkt werden.	

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Rohstoffvorkommen sind standortgebundene Lagerstätten für Kies, Sand, Ton und Naturwerksteine. Sie haben eine hohe Bedeutung als Produktionsfaktor und wirtschaftliche Ressource. Sie werden für Infrastrukturmaßnahmen, Siedlungsentwicklung sowie für die Industrie benötigt. Gleichzeitig ist die Rohstoffgewinnung oft mit negativen Effekten vor Ort, wie Transporte, Lärm- oder Staubbentwicklung, verbunden. Eine vorausschauende Planung, um die Rohstoffsicherung langfristig zu gewährleisten und dabei potenziell negative Auswirkungen gering zu halten, ist deshalb erforderlich. Kurze Transportwege sind wesentlich, um negative Klimaauswirkungen gering zu halten.

RROP	Festlegung	LROP
01	<i>¹Oberflächennahe und tiefliegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. ²Für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. ³Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind planerisch zu sichern. ⁴Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind. ⁵Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten. ⁶Die Möglichkeit zur Gewinnung von gebrochenem Naturstein für den Verkehrswege-, Beton- und Wasserbau ist unter Berücksichtigung von Substitutionsmöglichkeiten langfristig sicherzustellen. ⁷Abbauwürdige Lagerstätten sollen planungsrechtlich von entgegenstehenden Nutzungen frei gehalten werden.</i>	3.2.2 01
02	<i>¹Die Rohstoffvorkommen sollen nachhaltig genutzt werden. ²Oberflächennahe Abbaubereiche sollen abschnittsweise und vollständig abgebaut werden. ³Der Abbau soll in den hierfür festgelegten „Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung“ erfolgen.</i>	3.2.2 01
03	<i>¹Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden, sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. ²Sie sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ³Unter den in Ziffer 09 genannten Voraussetzungen ist eine differenzierende Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung zulässig. ⁴Flächenreduzierungen sind nur zulässig, wenn</i> <ul style="list-style-type: none"> - <i>der Übernahme konkretisierte berücksichtigungspflichtige Belange entgegenstehen, die bei der Aufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms noch nicht bekannt waren oder maßstabsbedingt nicht in die Abwägung einbezogen worden sind, oder</i> - <i>die in Ziffer 04 Satz 3 genannten Voraussetzungen gegeben sind.</i> <i>⁵Flächenreduzierungen sind zu begründen.</i>	3.2.2 02

	<p><i>⁶Auf eine Übernahme von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung in die Regionalen Raumordnungsprogramme kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>unter Einbeziehung lokaler oder regionaler Belange eine in Umfang und Qualität des Rohstoffvorkommens gleichwertige Flächenfestlegung an anderer Stelle im Planungsraum verträglicher ist,</i> - <i>überregionale Belange dem nicht entgegenstehen und</i> - <i>die fachlich berührten Stellen ihr Einvernehmen erklären.</i> <p><i>⁷Soweit in einem Regionalen Raumordnungsprogramm von der Möglichkeit der Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffsicherung nach Satz 3, einer Flächenreduzierung nach Satz 4 oder eines Flächentauschs nach Satz 6 Gebrauch gemacht wird, entfällt für die betreffende Fläche der landesplanerische Vorrang nach Ziffer 02 Satz 1.</i></p> <p><i>⁸Durch eine Festlegung von Kompensationsflächen (Flächen für Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft) in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung darf die vorrangige Nutzung nicht beeinträchtigt werden.</i></p> <p><i>⁹Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.</i></p>	
04	<p>¹Landesweit und regional bedeutsame oberflächennahe und tiefliegende Rohstoffvorkommen sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ festgelegt.</p> <p>²In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. ³Außerhalb dieser Gebiete dürfen Planungen und Maßnahmen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen (Umgebungsschutz).</p>	3.2.2 01 3.2.2 02
05	<p>Für die Festlegung „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ sind Ausnahmekonstellationen für die Zwischennutzung Erneuerbarer Energien (insbesondere Freiflächen-Photovoltaik) möglich, sofern ein gutachterlicher Nachweis über die Versorgungssicherheit erbracht und die Befristung der Zwischennutzung rechtlich mit der Kommune abgestimmt ist.</p>	3.2.2 01 3.2.2 02
06	<p>¹Durch einen Rohstoffabbau innerhalb der in diesem Programm festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung werden Erhaltungsziele von Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p>²In den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Nrn. [...], 194, 201, 229, [...], die zum Teil oder gänzlich in Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura-2000“ liegen, ist ein Abbau grundsätzlich möglich, sofern Art und Weise des Abbaus so verträglich gestaltet werden, dass er nicht im Widerspruch zu den Erhaltungszielen für diese Gebiete steht.</p>	3.2.2 04

	<p>³Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. [...], 173.2, 216.1, 216.2, 222, [...], die an Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura-2000“ grenzen oder zum Teil oder gänzlich in solchen Gebieten liegen, sind Flächenreduzierungen und andere Beschränkungen der Vorrangfestlegung zulässig, soweit diese erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete durch die Rohstoffgewinnung zu vermeiden.</p>	
07	<p>¹Die Folgenutzung für einen Abbaubereich kann in der Zeichnerischen Darstellung überlagernd festgelegt werden. ²Soweit in den Abbaugenehmigungen keine entsprechenden Festlegungen getroffen sind, soll die Folgenutzung mit der unteren Landesplanungsbehörde, den Fachbehörden und der betroffenen Kommune abgestimmt werden.</p>	
08	<p>¹Für einzelne Lagerstätten gelten folgende Ziele: [...] ¹¹Die Naturwerksteinlagerstätte bei Königslutter am Elm (Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 184), welche die Wasserschutzgebiete Lutterspring und Erkeroder Quellen überlagert, darf nur ausnahmsweise und in Einzelfällen kleinflächig und mit geringer Tiefe und nur zur Deckung des Naturwerksteinbedarfs des Denkmalschutzes abgebaut werden. ¹²Voraussetzung für einen Abbau des Rohstoffes ist, dass geeignete Maßnahmen, die eine mögliche Beeinträchtigung des Trinkwasservorkommens im Zusammenhang mit der Abbautätigkeit ausschließen, ergriffen werden. ¹³Die beiden Ölschiefer-Lagerstätten nördlich von Hondelage, Stadt Braunschweig, und Wendhausen, Gemeinde Lehre, Landkreis Helmstedt, sowie zwischen Flechtorf, Gemeinde Lehre, Landkreis Helmstedt, und Schandelah, Gemeinde Cremlingen, Landkreis Wolfenbüttel, sind als national bedeutsame Energiereserve von Nutzungen frei zu halten, die einen langfristig erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern könnten. ¹⁴Für ihre räumlichen Abgrenzungen gelten die in Anhang 7 festgelegten Gebiete. ¹⁵Innerhalb dieser Gebiete dürfen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen neue Baugebiete nicht dargestellt oder festgesetzt werden; davon ausgenommen sind Baugebiete zur Deckung des örtlichen Bedarfs (Eigenentwicklung) der Ortsteile Flechtorf (Gemeinde Lehre), Hordorf (Gemeinde Cremlingen) und Schandelah (Gemeinde Cremlingen), wenn eine Siedlungsentwicklung dieser Ortsteile an anderer Stelle nicht möglich ist, sofern sie an den vorhandenen Siedlungskörper anschließen und die in Anhang 7 festgelegten Gebiete nur randlich in Anspruch nehmen. ¹⁶Vorhaben, die nur auf beschränkte Zeit errichtet werden, sind möglich, solange und soweit sie der späteren Rohstoffgewinnung nicht widersprechen. ¹⁷Die in Anhang 7 festgelegten Gebiete dürfen für einen Ölschieferabbau erst in Anspruch genommen werden, wenn im Rahmen oder infolge einer plötzlich veränderten Gesamtsituation, insbesondere eines Spannungsfalls, Verteidigungsfalls oder Katastrophenfalls oder eines außergewöhnlichen Ereignisses im Sinne des Katastrophenschutzes, eine zumindest mittelfristig anhaltende deutliche Energieverknappung in Deutschland zu erwarten ist,</p>	3.2.2 06

	<i>durch die Leben, Gesundheit oder die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung gefährdet wird, und der Landtag Gelegenheit erhalten hat, der Notwendigkeit der Inanspruchnahme dieser Energiereserve zuzustimmen.</i>	
09	<i>¹Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer), die aus landesweiter Sicht einer langfristigen Sicherung der Rohstoffvorkommen bestimmter Rohstoffarten dienen, sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Rohstoffsicherung festgelegt. ²Diese sind von Nutzungen freizuhalten, die einen langfristig erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern können. ³Zeitlich befristete Planungen und Maßnahmen sind möglich, solange und soweit sie der späteren Rohstoffgewinnung nicht widersprechen. ⁴Vorranggebiete Rohstoffsicherung nach Satz 1 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.</i>	3.2.2 07
10	<i>¹Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarten festzulegen. ²Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete sind in einem Umfang räumlich festzulegen, der zusammen mit den im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung eine langfristige Bedarfsdeckung sichert.</i>	3.2.2 08
11	<i>¹Regional bedeutsame oberflächennahe Rohstoffvorkommen für den längerfristigen Abbau sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung“ festgelegt. ²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden.</i>	3.2.2 08
12	<i>¹In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus in den Regionalen Raumordnungsprogrammen neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung auch Vorranggebiete Rohstoffsicherung für einzelne Rohstoffarten festgelegt werden. ²Vorranggebiete Rohstoffsicherung dienen der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen. ³Zur Vermeidung von Engpässen bei der Rohstoffversorgung ist im Rahmen der differenzierenden Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung ein begleitendes Monitoring zur Beobachtung der Abbaustände vorzusehen.</i>	3.2.2 09
13	<i>¹Lagerstätten bestimmter Rohstoffarten, die langfristig gesichert werden sollen, sind als „Vorranggebiet Rohstoffsicherung“ festgelegt. ²Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. ³Zeitlich befristete Vorhaben, die der späteren Rohstoffgewinnung nicht widersprechen, sind möglich.</i>	3.2.2 09
14	<i>¹In belasteten Teilräumen werden landesweit und regional bedeutsame Rohstoffvorkommen für eine langfristige Rohstoffversorgung gesichert. ²Im Verbandsgebiet ist die Quarzsandlagerstätte in Uhry, südlich der Bundesautobahn A2 als „Vorranggebiet Rohstoffsicherung“ in der</i>	3.2.2 09

	zeichnerischen Darstellung festgelegt. ³ Zur geordneten räumlichen Steuerung ist neben der Festlegung ein begleitendes Monitoring für die festgelegte Rohstoffart durchzuführen. ⁴ Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der langfristigen vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. ⁵ Geplante Zwischennutzungen sind mit dem Regionalverband und dem LBEG abzustimmen.	
15	<i>¹Bereiche für obertägige Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Lagerung tiefliegender Rohstoffe sind bei Bedarf in Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu sichern. ²Die Gebiete der obertägigen Anlagen zur Förderung, Aufbereitung, Lagerung und den Transport tief liegender Rohstoffe im Bereich des Steinsalzbergwerks bei Grasleben, Landkreis Helmstedt sind im Regionalen Raumordnungsprogramm für die Rohstoffgewinnung und Verarbeitung zu sichern.</i>	3.2.2 12
16	Das regionale Rohstoffsicherungskonzept soll als fachliche Grundlage für die Sicherung und Entwicklung der Belange der Rohstoffsicherung im Großraum Braunschweig regelmäßig fortgeschrieben werden.	

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

Im Sinne des Leitbildes eines funktionierenden Naturhaushalts wird der Regionalverband auch künftig die Auswirkungen von Vorhaben auf die Schutzgüter raumordnerisch prüfen. Im Rahmen von Fachkonzepten und Beiträgen z. B. zu den Themen Freiraum, Natur und Touristik oder Landwirtschaft werden die Grundlagen für die Festlegungen des RROP gelegt. Mit Projekten wie „Grüne Infrastruktur in Stadtregionen“ sollen darüber hinaus den Nutzen der Grünen Infrastruktur für die Menschen der Öffentlichkeit nähergebracht sowie regionale Vernetzung und Austausch initiieren werden.

RRÖP	Festlegung	LRÖP
01	<i>¹Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden. ²Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden. ³Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglichkeit auch in den nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben und die Vermittlung umweltbezogener Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden können. ⁴In Gebieten mit geringer landschaftlicher Strukturvielfalt sollen landschaftspflegerische Maßnahmen dazu beitragen, dass die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung verbessert werden. ⁵Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus sollen die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.</i>	3.2.3 01
02	Für die landschaftsgebundene Erholung und den Tourismus sollen Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft in allen Teilräumen im	3.2.3 01

	Großraum Braunschweig als Grundlagen gesichert und weiterentwickelt werden.	
03	¹ Für die Wohn- und Lebensqualität sollen siedlungsnahe Erholungsgebiete gesichert und entwickelt werden. ² Dies gilt insbesondere in den Verflechtungsräumen der Ober- und Mittelzentren, und in Bereichen mit hoher Siedlungsdichte.	3.2.3 01
04	¹ Siedlungsnahe und regional bedeutsame Erholungsräume sollen durch verkehrliche Infrastrukturen erschlossen und miteinander vernetzt werden. ² Aus Gründen des Klimaschutzes und zur Minderung des Ressourcenverbrauchs soll hierbei der Schwerpunkt auf den Umweltverbund gesetzt werden.	3.2.3 01
05	¹Gebiete mit besonderer landschaftlicher Vielfalt, Eigenart und Schönheit, die aufgrund ihrer natürlichen oder kulturhistorischen Landschaftsausstattung gute Voraussetzungen für landschaftsbezogene Erholung und Tourismus bieten, sind zu sichern und zu entwickeln. ²In der Zeichnerischen Darstellung sind sie als „Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung“ festgelegt. ³In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.	3.2.3 01
06	¹ Gebiete mit Bedeutung und Eignung für Erholung und Tourismus sollen gesichert und entwickelt werden. ² Diese Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung“ festgelegt. ³ Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt und in ihrer Entwicklung unterstützt werden.	3.2.3 01
07	¹ Der Tourismus soll aufgrund seiner wirtschaftlichen Bedeutung im Großraum Braunschweig gesichert und entwickelt werden. ² Hierbei haben Schutz, Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft, Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel ein besonderes Gewicht.	3.2.3 01
08	¹Gebiete mit besonderer Eignung für eine intensive Erholungsnutzung und einer regional bedeutsamen Infrastrukturausstattung sind zu sichern und unter besonderer Beachtung der Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel zu entwickeln. ²In der Zeichnerischen Darstellung sind sie als „Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung“ festgelegt. ³Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Festlegung vereinbar sein.	3.2.3 01
09	¹ Zur Nutzung und Erschließung regional und überregional bedeutsamer Erholungsgebiete und ihrer Anbindung an die Siedlungsbereiche sind Wege als „Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg“ in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt: <ul style="list-style-type: none"> - 20 Wanderwege (W) - 22 Radwege (F) - 2 Reitwege (R) - 6 Wasserwanderwege (B) ² Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der jeweiligen vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein und dürfen der	

	verbindenden Wegfunktion nicht entgegenstehen. ³ Eingriffe in die verbindende Wegfunktion sind durch raumordnerisch abgestimmte, alternative und mindestens gleichwertige Relationen zu kompensieren.	
10	¹ Standorte mit einem gebündeltem Angebot an regional bedeutsamen Erholungseinrichtungen sind aufgrund ihrer Bedeutung für den Übernachtungs- und/oder Tagestourismus zu sichern und zu entwickeln. ² Diese Standorte sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt“ festgelegt. ³ Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung des Standorts vereinbar sein. ⁴ Das „Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt“ umfasst die Bestandteile der Anlage und die für den Betrieb erforderlichen Bereiche.	2.1 08 3.2.3 01
11	¹ Als „Regional bedeutsame Sportanlagen“ sind <ul style="list-style-type: none"> - Golfplätze, - Anlagen für den Flugsport, - Anlagen für den Reitsport, - Sportzentren, - Wassersportanlagen, - Motorsportanlagen, wegen ihrer besonderen Bedeutung für Erholung, Sport und Tourismus zu sichern und zu entwickeln. ² Die Sportanlagen sind mit den für ihre Nutzung erforderlichen Bereichen in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Regional bedeutsame Sportanlage“ festgelegt. ³ Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der jeweiligen vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. ⁴ Bei der Entwicklung der Sportanlagen sind insbesondere die Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel zu beachten.	3.2.3 01
12	¹ Aufgrund des Klimawandels kann es zu saisonaler Nachfrageverschiebung von Naherholungsgebieten kommen, dabei soll eine Überfrequentierung vermieden werden. ² Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder sollen erhalten werden.	3.2.3 01

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

<p>Gute Zustände der verschiedenen Wasserkörper sind Voraussetzung für die Erfüllung vielfältiger Funktionen, bspw. zum Landschaftserleben, zur Erholung, als Teil der Versorgung oder als Bestandteil des Ökosystems. Durch den Klimawandel sind zukünftig stärkere Belastungen zu erwarten, zum einen durch direkte Auswirkungen auf die Wasserkörper (Verschiebung von Niederschlägen) oder verstärkte Nutzung durch den Menschen (Wasserbedarf, als kühlendes Element). Dies unterstreicht die Bedeutung der nachfolgenden Festlegungen.</p>		
RROP	Festlegung	LROP
01	<i>Raubedeutsame Planungen sollen im Rahmen eines integrierten Managements unabhängig von Zuständigkeitsbereichen dazu beitragen, die Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen, als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.</i>	3.2.4 01

02	¹ Die Gewässer im Großraum Braunschweig sollen erhalten und integriert betrachtet werden. ² Ausbau, Nutzung und Bewirtschaftung sollen umweltverträglich und nachhaltig erfolgen. ³ Die vielfältigen Funktionen des Wassers, insbesondere als Lebensgrundlage für den Menschen, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, wichtiger Bestandteil des Biotopverbundes sowie als klimatischer Ausgleichsfaktor und als prägender Landschaftsbestandteil sollen gesichert werden. ⁴ Die langfristigen Auswirkungen des Klimawandels auf Gewässer sollen dabei berücksichtigt werden.	3.2.4 01 3.2.4 04
03	<i>¹Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften. ²Die Bewirtschaftung der Gewässer hat in den niedersächsischen Teilen der Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein koordiniert über Kreis- und Gemeindegrenzen hinweg unter Berücksichtigung der Wassernutzungen so zu erfolgen, dass eine nachteilige Veränderung des Zustandes der Gewässer vermieden und Verbesserungen erreicht werden.</i>	3.2.4 02
04	<i>¹Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern. ²Dabei ist den besonderen Bedingungen der langsam fließenden Gewässer des Tieflandes und insbesondere der Marschen sowie den Anforderungen der Küstengewässer Rechnung zu tragen.</i>	3.2.4 03
05	¹ Gute ökologische und chemische Zustände bzw. Potenziale der Grundwasser sowie gute mengenmäßige und chemische Zustände der Oberflächengewässer sind zu erreichen und zu halten (§ 27 und 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). ² Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften. ³ Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern.	3.2.4 02 3.2.4 03
06	In den durch die lange bergbauliche Nutzung mit dauerhaften Bodenbelastungen kontaminierten Bereichen des Harzes ist abweichend von 3.2.4. 28 der Vorbehalt gemäß § 30 WHG anzuwenden.	3.2.4 02
07	<i>¹Für die Nutzungen der oberirdischen Gewässer und der Küstengewässer, bei wasserbaulichen Maßnahmen und bei der Unterhaltung der Gewässer sind die Bewirtschaftungsziele nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Belange des Naturhaushalts und der Landespflege zu berücksichtigen. ²Bei Entscheidungen über den Ort einer Abwassereinleitung ist zu beachten, dass Belastungen, die den Zustand der Gewässer beeinträchtigen, vermieden und, wenn dies nicht möglich ist, verringert werden.</i>	3.2.4 04

08	<i>Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen.</i>	3.2.4 05
09	¹ Die Grundwasserneubildung im Großraum Braunschweig soll insbesondere in Bezug auf zukünftige klimatische Herausforderungen gesichert und entwickelt werden. ² Hierzu sollen die Gewässerauen grundsätzlich wieder ihrer natürlichen Funktion als Hochwasserrückhaltegebiet zugeführt werden; Flächenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß reduziert, Entsiegelungen sollen vorgenommen und Niederschlagswasser soll vor Ort versickert werden.	3.2.4 05
10	<i>¹Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist in allen Landesteilen sicherzustellen. ²Die erschlossenen Grund- und Oberflächenwasservorkommen sind für die öffentliche Trinkwasserversorgung zu sichern.</i>	3.2.4 06
11	<i>¹Die Versorgung der Bevölkerung des Landes ist durch zentrale Wasserversorgungsanlagen zu gewährleisten. ²Dabei soll eine ortsnahe Wasserversorgung angestrebt werden. ³Die Sicherheit der Wasserversorgung soll durch Verbindung einzelner Versorgungssysteme erhöht werden.</i>	3.2.4 07
12	¹ Der gegenwärtige und zukünftige Bedarf an Trink- und Brauchwasser soll im gesamten Großraum Braunschweig sichergestellt werden. ² Dabei soll der Wasserbedarf entsprechend der verfügbaren Kapazitäten aus ortsnahen Wasservorkommen gedeckt werden. ³ Für die Wasserversorgung geeignete Wasservorkommen im Großraum Braunschweig sollen dauerhaft und bei Bedarf großflächig geschützt werden. ⁴ Dies gilt insbesondere für die erschlossenen Grundwasservorkommen und das Talsperrenwasser des Harzes. ⁵ Klimatischen Herausforderungen soll dabei Rechnung getragen werden.	3.2.4 06 3.2.4 07
13	<i>¹Die Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen sind für die Trinkwasser- und Brauchwasserversorgung langfristig zu sichern. ²Diese Anlagen sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Wasserwerk / Wassergewinnungsanlage“ festgelegt. ³Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.</i>	3.2.4 06 3.2.4 07
14	Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen, die außer Funktion sind, sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.	3.2.4 06 3.2.4 07
15	<i>¹Das überörtliche Verbundnetz der Fernwasserleitungen ist in seinem Bestand zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ²Die Fernwasserleitungen sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Fernwasserleitung“ festgelegt. ³Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.</i>	3.2.4 06 3.2.4 07

16	<p>¹Die im Planungsraum im Harz vorhandenen Talsperren sind langfristig zu sichern und mit ihren Einzugsbereichen vor Beeinträchtigungen zu schützen bzw. von anderweitigen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten. ²Die Talsperren sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Talsperre / Speicherbecken“ festgelegt. ³Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.</p>	
17	<p><i>¹Eine Versorgung aus bestehenden Versorgungsanlagen hat Vorrang vor einer Inanspruchnahme neuer Grundwasservorkommen, soweit dies wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist.</i> <i>²Neue Grundwasservorkommen sollen nur dann erschlossen werden, wenn dies zum Erhalt, zur Erweiterung oder zur Optimierung einer ortsnahen Versorgungsstruktur erforderlich ist oder wenn aufgrund nachteiliger Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustandes des Grundwassers ein Ersatz für die bestehende Versorgung erforderlich wird.</i></p>	3.2.4 08
18	<p><i>¹Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind in der Anlage 2 die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt.</i> <i>²Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der nach Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten. ³Dabei sind in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nach Satz 1 raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unzulässig, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen.</i> <i>⁴Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie Grundwasservorkommen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festzulegen.</i> <i>⁵Entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Grundwasservorkommen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung festgelegt werden.</i></p>	3.2.4 09
19	<p>¹Zur Deckung des Bedarfs an Trink- und Brauchwasser sind in der Zeichnerischen Darstellung „Vorranggebiete Trinkwassergewinnung“ festgelegt. ²„Vorranggebiete Trinkwassergewinnung“ umfassen die Schutzzonen I - III B der festgesetzten Wasserschutzgebiete. ³Ebenso schließen sie nicht verordnete Wassergewinnungsgebiete, Heilquellenschutzgebiete und für langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen nach LROP ein.</p>	3.2.4 09

	<p>⁴In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.</p> <p>⁵Planungen und Maßnahmen, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasserkörpers erheblich zu beeinträchtigen, sind dabei unzulässig.</p>	
20	<p>¹Die Art und Intensität von Bodennutzungen sollen an die Erfordernisse des Wasserhaushaltes und der Gewässergüte angepasst werden. ²Dies gilt insbesondere in den „Vorranggebieten Trinkwassergewinnung“, in Gebieten mit geringem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung sowie im Bereich der Gewässerrandstreifen entsprechend § 58 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG).</p>	
21	<p>Für eine belastbare Einschätzung der verfügbaren Wassermengen und insbesondere zur Bewertung neuer Wassernutzungen soll in Bezug auf Raumnutzungen ein regionsweites Wassermonitoring aufgebaut und etabliert werden.</p>	
22	<p>¹Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sollen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden.</p> <p>²Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind in den ermittelten Risikogebieten (§ 73 Abs. 1 WHG) im Küstenraum und in den Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein vorzusehen.</p> <p>³In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind vorsorgend Flächen für Deichbau und Küstenschutzmaßnahmen zu sichern.</p> <p>⁴Bei Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sind die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Landschaftspflege, des Tourismus und der Erholung sowie Klimaänderungen zu berücksichtigen.</p>	3.2.4 10
23	<p>¹Der vorbeugende Hochwasserschutz soll vorrangig durch vorsorgende und flusseinzugsgebietsbezogene Maßnahmen unter Einbeziehung der Ober- und Unterlieger auf Grundlage der Hochwasserrisikomanagementpläne gewährleistet werden. ²Die Hochwasserschutzkonzepte von Hochwasserpartnerschaften oder -kooperationen sollen hierbei berücksichtigt und in ihrer Umsetzung unterstützt werden. ³Eine Erhöhung des Hochwasserrisikos soll vermieden werden bzw. soll auf die Verringerung des Schadenpotenzials hingewirkt werden.</p>	3.2.4 10
24	<p>¹Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten. ²Landesweit sollen Wasserrückhaltemaßnahmen vorgesehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung verbessert werden.</p>	3.2.4 11
25	<p>¹In den Einzugsgebieten der Fließgewässer soll auf einen natürlichen Rückhalt des Wassers hingewirkt werden. ²Der Rückgewinnung natürlicher Retentionsräume soll Vorrang vor dem Bau von Rückhalteräumen eingeräumt werden. ³Für den Wasserrückhalt geeignete Flächen sollen in der Bauleitplanung auf angemessene Weise gesichert werden.</p>	3.2.4 11

	⁴ Zur Minderung des Schadenpotenzials durch Hochwasser soll im Rahmen der Siedlungsentwicklung ein ausreichender Abstand zu den Fließgewässern eingehalten werden.	
26	¹ Bei der Entwicklung für den Hochwasserschutz erforderlichen Retentionsflächen sollen die Erfordernisse anderer Raumnutzungen, insbesondere der Landwirtschaft berücksichtigt werden. ² In dem für die Retention erforderlichem Gebiet soll eine möglichst hohe Vereinbarkeit zwischen Hochwasserschutz und den bestehenden Raumfunktionen und -nutzungen hergestellt werden. ³ Die für den Hochwasserschutz ergehenden Erschwernisse sollen ausgeglichen werden.	3.2.4 11
27	¹ Rückhaltebecken sollen in ihrer Funktion erhalten und bei Bedarf weiterentwickelt werden. ² Das in der Zeichnerischen Darstellung für den Oberharz festgelegte Talsperrensystem soll hinsichtlich seiner Hochwasserrückhaltefunktion ertüchtigt werden.	3.2.4 11
28	Die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer und Starkregenereignisse sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.	3.2.4 11
29	In den Flächennutzungsplänen rechtswirksam dargestellte Siedlungsflächen und gewerbliche Flächen, die von „Vorranggebieten Hochwasserschutz“ überlagert werden und noch nicht durch rechtskräftige B-Pläne umgesetzt bzw. in Anspruch genommen sind, sollen dem Abfluss- bzw. Retentionsraum erhalten bleiben und auf geeignete Weise im Flächennutzungsplan gesichert werden.	3.2.4 11
30	<i>¹In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen.</i> <i>²Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.</i> <i>³Für ein effektives Hochwasserrisikomanagement und als Maßnahmen der Anpassung an Klimaänderungen sollen vorsorglich für Bereiche, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden.</i> <i>⁴Flächen für den Bau von Rückhalteräumen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen.</i>	3.2.4 12
31	¹ Förmlich festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sowie darüberhinausgehende, auf der Grundlage eines hundertjährigen Bemessungshochwassers für den Freiraum ermittelte	3.2.4 12

	<p>Überschwemmungsbereiche sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Hochwasserschutz“ festgelegt. ²Entsprechende Gebiete mit linienhafter Ausprägung sind als „Vorranggebiet Hochwasserschutz – linienhaft“ festgelegt. ³Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. ⁴Ausnahmen sind nur zulässig, soweit sie nach §§ 78 und 78a WHG mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind.</p>	
32	<p>¹Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, für die Retention geeignete Bereiche (Retentionskataster des Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)) sowie überschwemmungsgefährdete Bereiche sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz“ festgelegt. ²Die bauliche Inanspruchnahme dieser Gebiete soll vermieden werden.</p>	3.2.4 12
33	<p>¹Die Errichtung oder der Ausbau kritischer Infrastrukturen und Störfallbetriebe ist in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG nicht zulässig, es sei denn sie können nach § 78 Absatz 5, 6 oder 7 oder § 78a Absatz 2 zugelassen werden.</p> <p>²Darüber hinaus sollen kritische und evakuierungssensible Infrastrukturen nicht in Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz ausgebaut errichtet werden.</p> <p>³Satz 1 und 2 gilt nicht für Fachplanungen nach § 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG). ⁴Die Gültigkeit von §§ 78 und 78a bleibt für Vorhaben nach §§18 ff NABEG bestehen.</p>	
34	<p>¹Die Auswirkungen potenzieller Starkregenereignisse sollen bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. ²Starkregenereignisse sollen bei der Erstellung von Konzepten zum Hochwasserschutz einbezogen werden.</p> <p>³Stark wassererosionsgefährdete Bereiche sollen dabei besondere Beachtung finden.</p>	
35	<p>¹Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. ² Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.</p>	
36	<p>¹Abwasserbehandlungsanlagen sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Zentrale Kläranlage“ festgelegt. ²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung der Standorte vereinbar sein.</p>	
37	<p>¹Die Standorte für zentrale Kläranlagen sollen ausreichende Abstände zu immissionsempfindlichen Nutzungen einhalten. ²Die Voraussetzungen für spätere Erweiterungsmöglichkeiten sollen insbesondere auch bei neueren Kläranlagen sichergestellt werden. ³Der Flächenbedarf der Abwasserbehandlungsanlagen soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst berücksichtigt werden.</p>	

38	Klarwasser kann mit Zustimmung der zuständigen Fachbehörde auf geeigneten land- und forstwirtschaftlichen Flächen verrieselt oder verregnet werden.	3.2.4 04
39	¹ Die regional bedeutsamen Abwasserverwertungsflächen sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Abwasserverwertungsfläche“ festgelegt. ² Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden.	3.2.4 04 3.2.4 05
40	Die Inanspruchnahme der „Vorranggebiete Abwasserverwertungsfläche“ durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist nur zulässig, soweit eine funktionale und quantitative Kompensation der beanspruchten Flächen gegeben ist.	3.2.4 04
41	Die Heilquellen im Planungsraum sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Heilquelle“ festgelegt. Diese sind langfristig zu sichern und mit ihren Einzugsbereichen vor Beeinträchtigungen zu schützen bzw. anderweitigen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten.	3.2.4 09

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

Eine zukunftsfähige Mobilität ist Grundvoraussetzung für die soziale Teilhabe, wirtschaftliche Entwicklung und ökologische Nachhaltigkeit in der Region. Der Verkehrssektor steht dabei vor Herausforderungen: dem demografischen Wandel, der Energiewende, dem Klimaschutz sowie den sich verändernden Anforderungen an Erreichbarkeit und Versorgung. Zielstellung ist es daher, ein integriertes, umweltgerechtes und leistungsfähiges Verkehrssystem zu fördern, das die Bedürfnisse von Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt in Einklang bringt. Das Leitbild für die Aufstellung des regionalen Raumordnungsprogramms steht für vernetzte, systemübergreifende und umweltgerechte Mobilität.

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

Die gute Erreichbarkeit ist bedeutsam für die Wirtschaft und die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner. Verkehrsinfrastrukturen sichern die nationale und internationale Anbindung. Auf regionaler Ebene verbinden und erschließen sie den Raum. Sie sind Voraussetzung für Mobilität und die Versorgung. Güterverkehre und Logistik dienen der Ver- und Entsorgung des Wirtschafts- und Lebensraums Großraum Braunschweig mit Waren. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, eine funktions- und leistungsfähige Infrastruktur zu sichern und gleichzeitig die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter, wie z. B. durch Emissionen zu minimieren. Im Güterverkehr ist der Transport über die Straße das dominierende Verkehrsmittel. Nachhaltige Alternativen sind der Transport auf Schiene und Wasser sowie Lösungen des kombinierten Ladungsverkehrs.

RROP	Festlegung	LROP
01	<p>¹<i>Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren.</i></p> <p>²<i>Mit einer integrativen Verkehrsplanung und einer darauf abgestimmten Siedlungsentwicklung sowie einer Optimierung des Personen- und Güterverkehrs soll die Mobilität flächendeckend gesichert und erhalten und der Kosten- und Zeitaufwand für Verkehr minimiert werden.</i></p> <p>³<i>Die Verkehrsinfrastruktur und den Verkehrsträgerwechsel unterstützende Maßnahmen der Telematik sollen zur Verstetigung und Optimierung des Verkehrsablaufs und der Infrastrukturauslastung beitragen.</i></p>	4.1.1 01
02	<p>¹Das Verkehrssystem im Großraum Braunschweig soll zu der angestrebten Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes beitragen und die beabsichtigte räumliche Entwicklung unterstützen. ²Das Verkehrsangebot soll den Anforderungen der Bevölkerung und der Wirtschaft entsprechend gesichert und zu einem zukunftsfähigen, funktionsgerechten, leistungsfähigen, nachhaltigen, klimaverträglichen, nutzerorientierten und integrierten Verkehrssystem entwickelt werden.</p>	4.1.1 01

03	Das Verkehrsangebot soll so entwickelt werden, dass die Erreichbarkeit der Arbeits- und Wohnstätten, der zentralörtlichen Einrichtungen sowie der Erholungsgebiete und Freizeiteinrichtungen in guter Qualität gewährleistet wird.	4.1.1 01
04	Die Einbindung des Großraums Braunschweig in das nationale und internationale Verkehrsnetz soll gesichert und verbessert werden.	4.1.1 01
05	¹ Mit einer integrierten Verkehrsplanung und gesteuerten Mobilitätsentwicklung sollen Verkehre vermieden, verbliebene Verkehre auf möglichst klima- und umweltverträgliche Verkehrsmittel verlagert und verträglich abgewickelt werden. ² In einer „Region der kurzen Wege“ soll die Nahmobilität gestärkt werden. ³ Durch eine optimale Verknüpfung aller Verkehrssysteme sollen Verkehrsmittel sachgerecht kombiniert werden. ⁴ Es ist darauf hinzuwirken, dass im Personenverkehr die Nutzung des Umweltverbundes (Fuß-, Radverkehr, ÖPNV) und im Güterverkehr Transporte über die Schiene und die Wasserstraßen verstärkt genutzt werden.	4.1.1 01 4.1.2 09
06	Intelligente Infrastrukturen und innovative Mobilitätsdienstleistungen für Personen- und Wirtschaftsverkehre, die zu einer effizienten, sicheren, vernetzten und klima- und umweltverträglichen Mobilität beitragen, sollen gefördert werden.	4.1.1 01
07	¹ Zur Sicherung der Mobilität und der Entwicklung des regionalen Verkehrs soll eine Regionale Mobilitätsstrategie für den Großraum Braunschweig erstellt und kontinuierlich fortgeschrieben werden. ² Die Regionale Mobilitätsstrategie und weitere Fachplanungen sollen eng aufeinander abgestimmt werden. ³ Bei allen Verkehrsplanungen sollen die Festlegungen und Ziele der jeweils gültigen Regionalen Mobilitätsstrategie berücksichtigt werden.	4.1.1 01
08	Die vorhandene und angestrebte Siedlungsstruktur und das ÖPNV-Angebot sollen aufeinander abgestimmt werden.	4.1.1 01
09	¹ Der Fuß- und Fahrradverkehr soll zur Förderung einer umweltgerechten Mobilitätsbewältigung gestärkt, verbessert und als Bestandteil in die Mobilitätsentwicklungsplanung integriert werden. ² Bei der räumlichen Entwicklung, der verkehrlichen Anbindung und Erschließung sind die Bedürfnisse der Zufußgehenden und der Radfahrenden zu berücksichtigen.	4.1.1 01
10	¹ Das Regionale Radverkehrskonzept einschließlich des Regionalen Radverkehrsnetzes soll als fachliche Grundlage für die Sicherung und Entwicklung der Belange des Radverkehrs im Großraum Braunschweig berücksichtigt werden. ² Bei allen raumbedeutsamen Verkehrsplanungen sind die Festlegungen des jeweils gültigen Radverkehrskonzeptes zu berücksichtigen.	4.1.1 01
11	<i>¹Die Standortvoraussetzungen für eine zukunftsorientierte Güterverkehrsabwicklung sind zu optimieren. ²Einer Überlastung der Straßenverkehrsinfrastruktur und den damit verbundenen negativen Auswirkungen für Mobilität und Umwelt soll entgegengewirkt werden.</i>	4.1.1 02
12	¹ Der Güterverkehr soll zur Stärkung des Wirtschaftsraums bedarfsgerecht und effizient entwickelt werden. ² Dabei sollen nachhaltige und klimaverträgliche	4.1.1 02

	Verkehrs- und Siedlungslösungen grundsätzlich prioritär entwickelt und umgesetzt werden. ³ Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sollen minimiert werden.	
13	¹ Die Ausweisung gewerblicher Bauflächen soll an verkehrsgünstigen Standorten unter Berücksichtigung schützenswerter Nutzungen und Funktionen entlang der Anbindungsstrecken erfolgen. ² Standorte sollen überwiegend auf Flächen, die über einen Gleisanschluss verfügen oder im Bereich von Wasserstraßen realisiert werden.	4.1.1 02
14	<p>¹Zur Stärkung der logistischen Potenziale Niedersachsens sollen Logistikregionen entwickelt und deren logistische Knoten gestärkt werden.</p> <p>²Logistikregionen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - [...] - Südostniedersachsen mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg und Peine, - [...] <p>³In den Logistikregionen sind verkehrlich gut angebundene, überregional bedeutsame Standorte zu bestimmen, die sich vornehmlich für Ansiedlungen der Logistikwirtschaft und zur Abwicklung des Güterverkehrs eignen. ⁴Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete festzulegen.</p> <p>⁵Vorranggebiete Güterverkehrszentrum sind in der Anlage 2 festgelegt an den Standorten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Braunschweig, - [...] - Salzgitter, - [...] - Wolfsburg. <p>⁶In den Räumen [...] Nordharz [...] sind Güterverkehrszentren zu entwickeln.</p> <p>⁷Die Vorranggebiete Güterverkehrszentrum nach Satz 5 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und räumlich näher festzulegen.</p> <p>⁸Um mittel- bis langfristig ein alle Teilräume des Landes erschließendes Angebot für den kombinierten Ladungsverkehr zu schaffen, sollen ergänzend regional bedeutsame Vorranggebiete Güterverkehrszentrum in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auch in Räumen mit geringerem Güterverkehrsaufkommen festgelegt werden.</p>	4.1.1 03
15	<p>¹Zur Verlagerung des Güterverkehrs auf Schiene und Wasserstraße sind die Güterverkehrszentren und weitere Anlagen des kombinierten Güterverkehrs zu sichern und zu entwickeln. ²Die Standorte in Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sind jeweils als „Vorranggebiet Güterverkehrszentrum“ in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - GVZ Salzgitter - GVZ Wolfsburg mit den Standorten <ul style="list-style-type: none"> o Schienenmodul o Wasserstraßenmodul - KV-Terminal im Hafen Braunschweig 	4.1.1 03 4.1.1 04

	- KV-Terminal am Hauptbahnhof Braunschweig ³ In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.	
16	Für die Entwicklung des Teilraums Nordharz soll der Bedarf eines Güterverkehrszentrums ermittelt werden; entsprechende Planungen sollen aufgenommen werden.	4.1.1 03
17	¹ Die logistischen Funktionen der See- und Binnenhäfen sind zu sichern und weiterzuentwickeln. ² Dabei sollen die Verlagerungspotenziale von der Straße auf Schiene und Wasserwege einschließlich Küstenschifffahrt und Kurzstreckenseeverkehre berücksichtigt und genutzt werden. [...]	4.1.1 04

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

Öffentliche Verkehrsangebote sichern die Erreichbarkeit des Raums bzw. die Teilhabe der Bevölkerung. Als grundlegender Bestandteil der Daseinsvorsorge ermöglicht er vielen Bevölkerungsgruppen eine eigenständige Mobilität. Durch seine Umweltfreundlichkeit und die Fähigkeit, Verkehrsströme effizient zu bündeln, verknüpfen und zu steuern, leistet der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen und zukunftsorientierten Mobilitätsentwicklung. Um seine Attraktivität weiter zu erhöhen, ist es entscheidend, das Angebot langfristig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) bietet komfortable Reisemöglichkeiten mit wettbewerbsfähigen Fahrzeiten im Vergleich zum motorisierten Straßenverkehr. Für eine flächendeckende und schnelle Erschließung sind durchgehende, leistungsfähige Schieneninfrastrukturen erforderlich. Darüber hinaus spielt der Schienenausbau eine entscheidende Rolle für die umweltfreundliche Abwicklung des Güterverkehrs. Fuß- und Radverkehr gelten als nachhaltige, kosteneffiziente und gesundheitsfördernde Mobilitätsformen. Um ihre Attraktivität zu stärken, ist eine stärkere Berücksichtigung ihrer Belange in der Raum- und Verkehrsplanung erforderlich.

RROP	Festlegung	LROP
01	¹ Der Schienenverkehr soll sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr verbessert und so entwickelt werden, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann; dies gilt auch für den grenzüberschreitenden Verkehr. ² Das Eisenbahnnetz soll in allen Landesteilen erhalten und auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau gebracht werden. ³ Durch den Bau zusätzlicher Gleise sollen der schnelle und der langsame Verkehr entmischt werden. ⁴ Höhengleiche Bahnübergänge sollen beseitigt werden.	4.1.2 01
02	¹ Die Angebotsqualität im Schienenpersonenverkehr soll durch ein abgestimmtes und vertaktetes System von Fern-, Regional- und Nahverkehrszügen weiter erhöht werden. ² Die Erreichbarkeit und Vernetzung der Umsteigebahnhöfe soll verbessert werden. ³ Sie sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln angebunden sein.	4.1.2 02
03	¹ Die Übergänge zwischen Verkehrsmitteln sollen optimiert werden. ² Zugangsstellen des ÖPNV sollen hinsichtlich der Förderung der	4.1.2 02

	Aufenthaltsqualität, Verknüpfung von Verkehrsmitteln und Identifikation verbessert werden. ³ Im unmittelbaren Umfeld von Verkehrsstationen sollen entsprechende Flächen dafür bauleitplanerisch gesichert werden.	
04	<p>¹Für den Hochgeschwindigkeitsverkehr im europäischen Schienennetz sind die Strecken</p> <ul style="list-style-type: none"> - [...] <ul style="list-style-type: none"> - Ruhrgebiet-Hannover-Berlin <p>aus- und teilweise neu zu bauen. [...]</p> <p>³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt.</p>	4.1.2 03
05	<p>¹Für den konventionellen Eisenbahnverkehr im transeuropäischen Netz und im weiteren Netz der Eisenbahnen des Bundes sind die Strecken</p> <ul style="list-style-type: none"> - [...] <ul style="list-style-type: none"> - Hannover-Braunschweig-Magdeburg, - Amsterdam-Hengelo-Bad Bentheim-Osnabrück-Löhne-Hannover-Berlin, - [...] <ul style="list-style-type: none"> - Hildesheim-Braunschweig-Wolfsburg, - [...] <ul style="list-style-type: none"> - Neukekrug-Hahausen-Braunschweig, - Hildesheim-Goslar, - Braunschweig-Vienenburg, - [...] <ul style="list-style-type: none"> - Salzgitter-Drütte-Salzgitter-Lebenstedt <p>zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; diese Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke festgelegt.</p> <p>²Die übrigen, in der Anlage 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegten Strecken, sind in ihrer Zubringer- oder Netzfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.</p> <p>[...]</p> <p>⁷Aus- und Neubaumaßnahmen dürfen nicht zur Verschlechterung der bisherigen Anbindungsqualität Zentraler Orte führen.</p>	4.1.2 04
06	<p>¹Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ²In Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen stillgelegte Eisenbahnstrecken, die nicht in der Anlage 2 bereits als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegt sind, bei Bedarf raumordnerisch gesichert werden.</p>	4.1.2 05
07	<p>¹Zur Erschließung des Raumes bilden die Vorranggebiete „Haupteisenbahnstrecke“ und „Sonstige Eisenbahnstrecke“ einschließlich „Tunnel“ das regional und überregional bedeutsame Schienennetz und sind als Vorranggebiete in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. ²Um den Zugang zum regional und überregional bedeutsamen Schienennetz zu gewährleisten,</p>	4.1.2 05

	<p>sind die Vorranggebiete „Bahnhof mit Fernverkehrsfunktionen“ und „Bahnhof“ in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.</p> <p>³Ergänzt wird das Schienennetz um Anschlussgleise für Industrie und Gewerbe; diese sind als „Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe“ festgelegt.</p> <p>⁴In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.</p>	
08	<p>¹Bei beabsichtigten Rückbaumaßnahmen von Anschlussbahnen, Grubenanschlussbahnen und Gleisanschlüssen soll der Regionalverband beteiligt werden. ²Die Flächen stillgelegter Schieneninfrastruktur sollen für eine potenzielle Wiederaufnahme des Eisenbahnverkehrs von entgegenstehenden, die Wiederinbetriebnahme wesentlich erschwerenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden.</p>	4.1.2 05
09	<p><i>¹Für die Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - [...] - <i>Vorsfelde-Wustermark,</i> - [...] <p><i>sind die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung zu schaffen und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.</i></p> <p><i>²Für die Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Neuekrug-Hahausen-Braunschweig,</i> - <i>Braunschweig-Vienenburg,</i> - [...] - <i>Hildesheim-Goslar-Bad Harzburg,</i> - <i>Salzgitter-Drütte-Salzgitter-Lebenstedt,</i> - <i>Ilseburg-Vienenburg,</i> - <i>Braunschweig-Gifhorn-Wieren,</i> - <i>Braunschweig Hauptbahnhof-Braunschweig RAUA</i> - <i>Wolfenbüttel-Oschersleben,</i> - [...] - <i>Braunschweig Rbf-Braunschweig Hafen</i> <p><i>sollen die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung geschaffen und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.</i></p>	4.1.2 06
10	<p>¹Die Elektrifizierung von Eisenbahnstrecken ist zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>²In der Zeichnerischen Darstellung werden dazu Eisenbahnstrecken als „Vorranggebiet elektrifizierte Strecke“ festgelegt. ³In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.</p>	4.1.2 06
11	<p>¹Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und für den Einsatz umweltfreundlicher Antriebstechniken sind in der Zeichnerischen Darstellung „Vorbehaltsgebiete elektrifizierte Strecke“ festgelegt. ²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden.</p>	4.1.2 06

12	<i>¹Der öffentliche Personennahverkehr ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ²Den öffentlichen Personennahverkehr ergänzende Mobilitätsangebote, wie beispielsweise flexible Bedienformen, sollen, insbesondere zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Grund- und Mittelzentren und zur Erschließung ländlicher Räume, weiterentwickelt und gestärkt werden. ³In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind Festlegungen zur Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs zu treffen; dabei ist sicherzustellen, dass straßen- und schienengebundener öffentlicher Personennahverkehr aufeinander abgestimmt sind.</i>	4.1.2 07
13	¹ Zur Verbesserung der Lebensqualität, als Teil der Daseinsvorsorge und zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes soll der ÖPNV erhalten und entwickelt werden. ² Die Sicherung der Mobilität durch Angebote des ÖPNV soll auch unter sich verändernden Rahmenbedingungen flächendeckend gewährleistet werden. ³ Die Schülerbeförderung soll gesichert werden.	4.1.2 07
14	¹ Der ÖPNV, einschließlich der Zubringerverkehre und geteilter Mobilitätsformen, soll zu einem attraktiven, leistungsfähigen, verlässlichen und wirtschaftlichen Gesamtsystem entwickelt werden. ² In seiner Raumerschließung mit angemessener Verbindungs-, Erschließungs- und Bedienungsqualität soll er eine marktgerechte Alternative zum motorisierten Individualverkehr sein. ³ Die Reisezeit im ÖPNV soll nicht mehr als das 1,5-fache der Reisezeit im motorisierten Individualverkehr betragen.	4.1.2 07 4.1.2 09
15	Bei der Entwicklung des ÖPNV und allen Verkehrsplanungen sollen die Festlegungen des jeweils gültigen Nahverkehrsplans berücksichtigt werden.	4.1.2 07
16	¹ Je nach räumlicher und verkehrlicher Funktion sind entsprechende Bedienungsangebote im ÖPNV vorzusehen. ² Schnelle, direkt geführte Linien mit wenig Halten sollen die Zentralen Orte und Aufkommensschwerpunkte im Großraum Braunschweig möglichst umsteigefrei miteinander verbinden. ³ Auf diesen Achsen soll das ÖPNV-Angebot durch das regional bedeutsame System aus Schienenpersonennahverkehr, Landesbussen und RegioBus-Linien leistungsfähig vorgehalten bzw. entwickelt werden. ⁴ Das Angebot soll durch lokale Stadt- und Gemeindeverkehre zur Erschließung der Siedlungsbereiche ergänzt werden.	4.1.2 07
17	<i>In den verdichteten Regionen Braunschweig [...] ist der schienengebundene öffentliche Personennahverkehr zur Bewältigung großer Verkehrsmengen vorrangig zu sichern und zu verbessern.</i>	4.1.2 08
18	Die Schieneninfrastruktur einschließlich der Elektrifizierung, Betriebsanlagen, Verkehrsstationen und Anlagen für schienenbezogene Dienstleistungen soll entsprechend den Festlegungen des Nahverkehrsplans für den Großraum Braunschweig in seiner jeweils gültigen Fassung, dem SPNV-Konzept 2030+ sowie den übergeordneten Vorgaben des Bundes und des Landes gesichert und entwickelt werden.	4.1.2 08
19	¹ Ergänzende Strecken des Schienennetzes sollen der Verbesserung von Erreichbarkeit und Leistungsfähigkeit des schienengebundenen Verkehrs dienen; sie sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiete	4.1.2 08

	Sonstige Eisenbahnstrecke“ festgelegt. ² Zusätzliche Bahnstationen sollen den Zugang zum regional bedeutsamen Schienennetz gewährleisten; sie sind entsprechend als „Vorbehaltsgebiet Bahnstation“ in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. ³ Der Standort Gifhorn wird als „Vorbehaltsgebiet Bahnstation mit Fernverkehrsfunktion“ in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. ⁴ Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.	
20	¹ Die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr und auf den Fahrradverkehr soll durch städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen unterstützt werden. ² Die landesweit bedeutsamen Radwegerouten sollen gesichert und entwickelt werden.	4.1.2 09
21	¹ Für alle Menschen sollen gleichwertige Mobilitätsoptionen geschaffen werden. ² Dabei soll eine eigenständige Mobilität auch ohne eigenes Kraftfahrzeug möglich sein.	4.1.2 09 2.2 01
22	Beim Ausbau und Neubau von Straßen sind die Belange der umweltgerechten Mobilitätsbewältigung zu berücksichtigen, damit die Entwicklungspotenziale des Umweltverbundes gezielt unterstützt und die Verknüpfung von Verkehrssystemen sowie Beschleunigungsmaßnahmen für den ÖPNV gefördert werden.	4.1.2 09
23	¹Zur Erschließung des Raumes bildet das „Vorranggebiet regional bedeutsamer Radweg“ (Basiswege) das regional bedeutsame Radverkehrsnetz und ist als Vorranggebiet in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. ²In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.	4.1.2 09
24	¹ Regional bedeutsame Alltagsradverbindungen mit hoher Nachfrage werden vorsorglich als „Vorbehaltsgebiet Radschnellverbindung“ (Radschnellwege, Radvorrangrouten) in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. ² Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.	4.1.2 09
25	¹ Überregionale, regionale und lokale sowie freizeitorientierte Radverkehrsverbindungen sollen miteinander verknüpft werden. ² Der Übergang zwischen Fuß- und Radverkehr und ÖPNV soll optimiert werden. ³ Verkehrsstationen und Haltestellen des ÖPNV sollen sicher, barriere- und umwegfrei erreichbar sein. ⁴ Bike+Ride-Angebote sowie sichere und bedarfsgerechte Fahrradabstellanlagen sollen gesichert und entwickelt werden.	4.1.2 09

4.1.3 Straßenverkehr

Straßen dienen dem multimodalen Individualverkehr und öffentlichen Personenverkehr sowie dem Wirtschaftsverkehr. Sie binden den Raum überregional ein und erschließen ihn über ein feinmaschiges Netz. Die Entwicklung der Straßeninfrastruktur orientiert sich an der Vermeidung und Verringerung von motorisiertem Individual- und Güterverkehr.

RROP	Festlegung	LROP
01	<p><i>¹Zur Förderung der Raumerschließung und zur Einbindung der Wirtschaftsräume in das europäische Verkehrsnetz ist entsprechend der Ausweisung im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen das vorhandene Netz der Autobahnen einschließlich der Ergänzungen nach Satz 2 zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; es ist als Vorranggebiet Autobahn in der Anlage 2 festgelegt.</i></p> <p><i>²Ergänzungen sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - [...] - <i>Neubau der A 39 Wolfsburg-Lüneburg einschließlich einer Querspange von der B 4 bei Breitenhees bis zur A 14 Magdeburg-Schwerin</i> - <i>Fertigstellung der Lückenschlüsse im Verlauf [...] der A 39 und</i> - <i>durchgehend 6-streifiger Ausbau [...] der A 7. [...]</i> 	4.1.3 01
02	<p>Das aus der zentralörtlichen Gliederung und regional bedeutsamen Aufkommensschwerpunkten hergeleitete regional bedeutsame Straßennetz soll entsprechend der Bedeutung der Verbindungen und den Ansprüchen aus dem verkehrswegeseitigen Umfeld gesichert und funktionsgerecht entwickelt werden, um eine angemessene Anbindung und innere Erschließung im Großraum Braunschweig zu gewährleisten.</p>	4.1.3 01
03	<p><i>¹Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.²Sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festgelegt.</i></p> <p><i>³Weitere Maßnahmen im Bundesfernstraßennetz, insbesondere Ortsumgehungen und Straßenverlegungen, deren Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz festgelegt ist, sind zur frühzeitigen Trassensicherung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festzulegen.</i></p>	4.1.3 02
04	<p>¹Zur Erschließung des Raumes sind die Vorranggebiete „Autobahn“, „Anschlussstelle“, „Hauptverkehrsstraße“ und „Straße von regionaler Bedeutung“ in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. ²In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.</p>	4.1.3 02 4.1.3 03
05	<p>¹Zur frühzeitigen Trassensicherung sind die „Vorbehaltsgebiete Hauptverkehrsstraße“ in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. ²Sie ergänzen das regional und überregional bedeutsame Straßennetz und dienen der bedarfsgerechten Erschließung oder Entlastung übermäßig belasteter Bereiche. ³Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.</p>	4.1.3 02
06	<p><i>¹Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.</i> ²Soweit sich durch die Linienbestimmung abweichende</p>	4.1.3 03

	<i>Trassenführungen oder -querschnitte ergeben, sind diese bei der räumlich näheren Festlegung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu berücksichtigen.</i>	
--	---	--

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

<p>Die Binnenschifffahrt eignet sich insbesondere für den Transport von Schüttgütern, Gefahrgütern sowie schwere, großvolumige oder sperrige Güter. Diesbezüglich sollen Güterverkehrsströme möglichst von der Straße und Schiene auf das Wasser verlagert werden.</p> <p>Eine weitere Funktion der Wasserstraßen und Häfen liegt in der Erholungsnutzung - auf und entlang der Gewässer.</p>		
RROP	Festlegung	LROP
01	<p>¹<i>Die Seeschifffahrtsstraßen sowie für die Entwicklung des Landes bedeutsame Binnenschifffahrtsstraßen sind zu sichern und bei Bedarf umweltverträglich auszubauen; sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.</i></p> <p>²<i>Die Vorranggebiete Schifffahrt nach Satz 1 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.</i></p> <p><i>[...]</i></p> <p>⁷<i>Um langfristig den Transport mit doppel- oder dreilagigen Containern zu ermöglichen, sollen Brücken entlang der in Satz 8 genannten Wasserstraßen bei künftigen Baumaßnahmen erhöht werden. ⁸Zumindest der doppel- oder nach Möglichkeit dreilagige Containertransport soll bei folgenden Wasserstraßen angestrebt werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>[...]</i> - <i>Elbe und Elbe-Seitenkanal,</i> - <i>Mittellandkanal und seine Stichkanäle</i> - <i>[...]</i> 	4.1.4 01
02	<p>¹<i>Der Mittellandkanal mit dem Stichkanal Salzgitter und der Elbe-Seitenkanal sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Schifffahrt“ festgelegt. ²Sie sind umweltverträglich zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.</i></p>	4.1.4 01 4.1.4 04
03	<p>¹<i>Die landesbedeutsamen See- und Binnenhäfen sowie die Inselversorgungshäfen sind bedarfsgerecht zu sichern und zu entwickeln.</i></p> <p><i>[...]</i></p> <p>⁵<i>Als Vorranggebiete Binnenhafen sind in der Anlage 2 folgende landesbedeutsame Binnenhäfen festgelegt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Braunschweig,</i> - <i>[...]</i> - <i>Peine,</i> - <i>Salzgitter-Beddingen,</i> - <i>[...]</i> - <i>Wittingen und</i> - <i>Wolfsburg-Fallersleben.</i> 	4.1.4 02

	<i>⁶Die trimodale Funktionalität der Schnittstelle von Wasser, Schiene und Straße der in den Sätzen 2, 4 und 5 genannten Häfen ist zu sichern und auszubauen.</i>	
04	<i>¹Die „Binnenhäfen“, „Schleusen / Hebewerke“, regional bedeutsamen „Umschlagplätze“ und „Sportboothäfen“ sind in ihrer verkehrlichen, logistischen, freizeitmäßigen und wirtschaftsstrukturellen Funktion entsprechend zu sichern und zu entwickeln. ²Sie sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegt. ³In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.</i>	4.1.4 02 4.1.1 04
05	<i>¹Zur Ansiedlung von hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben sind die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und in bedarfsgerechtem Umfang Flächen bereitzustellen und bauleitplanerisch zu sichern.²Hierbei sind bei der Flächenbemessung die zu erwartende oder angestrebte verkehrliche Entwicklung sowie ausreichende Abstandsflächen für den Lärmschutz zu berücksichtigen.</i>	4.1.4 03
06	<i>[...] ⁵Die Stichkanäle zum Mittellandkanal sind bedarfsgerecht auszubauen; hierbei ist in der Regel von dem ÜGMS als Bemessungsschiff auszugehen.</i>	4.1.4 04

4.1.5 Luftverkehr

<p>Neben der nationalen und internationalen Anbindung trägt der Forschungsflughafen Braunschweig-Wolfsburg den Großraum Braunschweig zu einer international herausgehobenen Forschungs- und Wissenschaftsregion bei. Herausforderungen sind insbesondere der Schutz der Wohnbevölkerung vor Fluglärm und die hohen Emissionen des Luftverkehrs.</p>		
RROP	Festlegung	LROP
01	<i>¹Der Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ²Er ist im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet Verkehrsflughafen festzulegen. [...] ⁵Bei der Siedlungsentwicklung ist zu beachten, dass Ausbau und Erweiterungen des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg [...] nicht behindert werden. ⁶Die Verkehrslandeplätze mit regionaler Bedeutung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern und räumlich festzulegen.</i>	4.1.5 03
02	<i>¹Der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg ist in seiner überregionalen Funktion als Verkehrs- und Forschungsflughafen zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; er ist als „Vorranggebiet Verkehrsflughafen“ in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. ²In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.</i>	4.1.5 03
03	<i>¹Zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelastung im Bereich des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg und zur langfristigen Sicherung der Funktions- und Entwicklungsfähigkeit des</i>	4.1.5 03 2.1 11

	<p>„Vorranggebiets Verkehrsflughafen“ ist in der Zeichnerischen Darstellung ein „Vorranggebiet Siedlungsbeschränkungsgebiet“ festgelegt. ²Innerhalb dieses Siedlungsbeschränkungsgebiets dürfen in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen neue Flächen und Gebiete für Wohnnutzungen und besonders lärmempfindliche Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) nicht dargestellt oder festgesetzt werden. ³Das Gleiche gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB), wenn auf den nicht bebauten Grundstücken gemäß § 34 Abs. 1 BauGB Wohngebäude oder besonders lärmempfindliche Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm zulässig wären.</p>	
04	Der Luftverkehrslandeplatz Salzgitter Drütte wird als „Vorranggebiet Verkehrslandeplatz“ in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.	4.1.5 03

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

Die Energieversorgung ist von grundlegender Bedeutung für unsere Gesellschaft, da sie die Basis für Wohnen, Industrie und Mobilität darstellt. Im Raum wird sie durch Strom- und Gasleitungen, Kraftwerke und Erneuerbare-Energien-Anlagen abgebildet. Da die Energiegewinnung so eine hohe Priorität hat, ist die mit ihr verbundene Infrastruktur raumbedeutsam. Mit der Transformation des Energiesystems von fossilen zu erneuerbaren Energieträgern geht auch eine Änderung der Energieinfrastruktur einher. Netze, Anlagen und auch Speicher müssen aneinander angepasst werden, um ein funktionierendes Zusammenspiel sicherzustellen. Auch die Sicherheit der Infrastruktur wird an Bedeutung gewinnen. Laut dem Leitbild des Regionalen Raumordnungsprogramms soll die Widerstandskraft der Region gegenüber dem Klimawandel und anderen Krisen gestärkt werden, indem eine stärkere Resilienz der Infrastruktur entwickelt wird.

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

Erneuerbare Energien stellen die grundlegenden Bausteine der künftigen dekarbonisierten Energieversorgung dar; mit ihnen soll die Erreichung der ambitionierten Klimaschutzziele in Deutschland verwirklicht werden. Dabei soll mit dem Rückgang der fossilen Energienutzung die Energieerzeugung unabhängig von erschöpflichen Ressourcen langfristig sichergestellt sowie die Produktion und Freisetzung klimaschädlicher Gase in die Atmosphäre reduziert werden. Überdies kann die Nutzung von Erneuerbaren Energien zu einer Unabhängigkeit von Energieimporten führen.

RRÖP	Festlegung	LROP
01	<p>¹Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden. ²Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. ³Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden.</p> <p>⁴Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen</p>	4.2.1 01

	<p><i>Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, ins-besondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.</i></p> <p><i>⁵Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. ⁶Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.</i></p>	
02	Der Ausbau der Erneuerbaren Energien soll so gesteuert und vorangetrieben werden, dass das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2040 erreicht werden kann.	
03	Bei der Vorhabenplanung Erneuerbarer Energien sollen frühzeitig Angebots- und Nachfragebeziehungen (Erzeuger und Verbraucher) sowie die Erfordernisse der Infrastrukturbeziehungsweise unterstützende (Zwischen-)Speichermöglichkeiten berücksichtigt werden.	
04	Wasserkraft soll raum- und umweltverträglich genutzt werden.	4.2.1 01
05	¹ Ungenutzte Wasserkraftpotenziale an Fließgewässern sollen vorrangig durch die Modernisierung und Erweiterung bestehender Anlagen sowie durch Nutzung des energetischen Potenzials an bestehenden Wehren erschlossen werden. ² Hierzu sollen vorab Beeinträchtigungen und der Nutzen von Wasserkraftvorhaben im Rahmen einer Gesamtbilanz erhoben werden.	
06	Für Anlagen, die Strom und Wärme (Kraft-Wärme-Kopplung) erzeugen, sollen Standorte gewählt werden, die eine standortnahe bzw. energieeffiziente Wärmenutzung ermöglichen.	4.2.1 01
07	¹ Bei der Gewinnung von Wärme aus einem Gewässer soll dessen Eignung nachgewiesen werden. ² Wird Wärme aus Fließgewässern mittels Wärmepumpe genutzt, so sollen mögliche Auswirkungen gutachterlich überprüft werden und gegebenenfalls mit den Ober- und Unterliegern abgestimmt werden, um eine faire Nutzung der vorhandenen Wärme sicherzustellen.	
08	¹ Die energetischen Potenziale der Geothermie, Gruben- und anderen Gewässern sollen bei der Erstellung von Wärmekonzepten berücksichtigt werden. ² Die nachhaltige Nutzung von Erdwärmequellen soll angestrebt werden.	
09	¹ Bioenergieanlagen sollen bei einem funktionalen Zusammenhang in der Nähe eines landwirtschaftlichen Betriebs errichtet werden. ² Bei der Nutzung von Bioenergieanlagen soll durch Auswahl entsprechender Standorte und Entwicklung von Synergieeffekten mit anderen Nutzungen auf eine größtmögliche Ausnutzung der Potenziale hingewirkt werden.	4.2 01
10	¹ Bei der Nutzung von Bioenergie sollen biogene Reststoffe aus der Region verwertet werden. ² Bei der Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen soll eine Kaskadennutzung angestrebt werden.	
11	<i>¹Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete</i>	4.2.1 02

	<p>Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. ²Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert, sollen sie bei einer Änderung oder Neuauflistung des Regionalen Raumordnungsprogramms auf ihr Potenzial für ein standorterhaltendes Repowering überprüft werden.</p> <p>³In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden.</p> <p>⁴Soweit in einem Planungsraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet worden sind und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projekt-betreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen festgelegt werden. ⁵Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.</p> <p>⁶Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. ⁷Die Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen.</p> <p>⁸In Landschaftsschutzgebieten und Naturparks kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden.</p> <p>⁹Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst</p> <ul style="list-style-type: none"> – mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder – mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte genutzt werden. 	
12	<p>¹Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden.</p> <p>²Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden.</p> <p>³Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden.</p>	4.2.1 03

	<p>⁴Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>⁵Abweichend von Satz 4 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden.</p> <p>⁶Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zu-lassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche entsteht.</p> <p>⁷Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.</p>	
13	<p>¹Bei Abweichen von Ziffer 12 Satz 4 dieses Abschnitts sollen alle Belange der Landwirtschaft umfassend in die Abwägung eingestellt werden, insbesondere sollen jene Qualitätsmerkmale, die den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft zu Grunde liegen, einzeln abgeprüft werden.</p> <p>²Bei Erreichen der rechnerischen Ausbauziele nach jeweils gültigem Niedersächsischen Klimagesetz in den Landkreisen und kreisfreien Städten im Großraum Braunschweig soll der Photovoltaik-Ausbau prioritär aktiv in den jeweiligen Innenbereich gelenkt werden.</p>	4.2.1 03
14	<p>¹Der Ausbau von Photovoltaik im Innenbereich, soll aufgrund seines hohen Potenzials vorangetrieben werden. ²Bei der Bebauung von Dächern sollen möglichen Synergien mit Dachbegrünung berücksichtigt werden.</p> <p>³Solarthermie- und Photovoltaikanlagen sollen an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden.</p>	4.2.1 03
15	<p>¹Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bzw. insbesondere bei kommunalen Freiflächen-Photovoltaik-Konzepten sollen Standortalternativen geprüft und geeignete Standorte in Bereichen außerhalb von regionalplanerischen Gebietsfestlegungen zum Freiraumschutz bevorzugt werden. ²Vorrangig sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen in benachteiligten Gebieten bzw. auf Standorten, die bereits Vorbelastungen aufweisen, gebündelt und realisiert werden.</p> <p>³Ökologische Belange, insbesondere jene der Biotopvernetzung, sowie Belange in Bezug zum Landschaftsbild sollen berücksichtigt werden.</p>	4.2.1 03
16	<p>¹Bei der Planung raumbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll der Anschluss an das Stromnetz mit den zuständigen Netzbetreibern frühzeitig abgestimmt werden. ²Ebenso sollen frühzeitig Abstimmungen im Hinblick auf Synergien mit Batteriespeichern, Windparks und anderen Großabnehmern erfolgen.</p>	
17	<p>Der vom Regionalverband Großraum Braunschweig herausgegebene Leitfaden zum Freiflächen-Photovoltaik-Ausbau soll in den Planungen von neuen Photovoltaikanlagen berücksichtigt, und weiterentwickelt werden.</p>	4.2.1 03

4.2.2 Energieinfrastruktur

Die Versorgung mit Elektrizität und Wärme stellt einen wesentlichen Baustein zur Funktionsfähigkeit einer Gesellschaft dar. Sowohl als Bestandteil der Daseinsvorsorge für Privathaushalte, öffentliche und private Einrichtungen, als auch für wirtschaftliches Handeln, Industrieproduktion und den Dienstleistungssektor ist sie unerlässlich. Insofern ist die Aufrechterhaltung der Versorgungslage auch ein Teil der kritischen Infrastruktur, deren Sicherheit und Leistungsfähigkeit besonderem Schutz bedarf. Kraftwerke sind dabei weiterhin bedeutende Zentren der Energie- und Wärmeproduktion und damit sowohl Ausgangspunkte für die Verteilung der Energie als auch wichtige Knotenpunkte im Netz. Das Energiesystem ist dabei im Zuge der Umstellung auf Erneuerbare Energieproduktion (insbesondere mit Wind- und Solarenergie) erzeugungsseitig zunehmend dezentral organisiert, was wiederum zu steigenden Anforderungen an den Transport der Energie zu den privaten und industriellen Abnehmern führt. Die effiziente, stabile und sichere Energieverteilung über das Leitungsnetz hat daher eine besondere Bedeutung im Energiesystem, die es zu erhalten und zukunftsfähig aufzustellen gilt, bspw. durch erforderliche Aus- und Neubaumaßnahmen und innovative Lösungen zum Ausgleich von Stark- und Schwachleistungsphasen durch den Einsatz von Speichertechnologien.

RRÖP	Festlegung	LROP
01	<p>¹Bei der Energieverteilung sollen die Versorgungssicherheit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.</p> <p>²An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von regional bedeutsamen Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden. ³Dabei sollen insbesondere solche Standorte in Betracht gezogen werden, an denen sich entsprechende Entwicklungen abzeichnen.</p>	4.2.2 01
02	Bei der Umsetzung energiewirtschaftlicher Erfordernisse und hinsichtlich der Sicherstellung der Versorgungssicherheit sollen im Zuge des Aus-, Um- und Neubaus der Versorgungs- und Nutzungsstrukturen, insbesondere der Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen, weitere örtliche wie regionale Umweltbelastungen auf unabdingbar notwendige Eingriffe beschränkt werden.	4.2.2 01
03	¹ Beim erforderlichen Netzausbau soll der Ausbau bestehender Trassen vorrangig vor der Inanspruchnahme neuer, zuvor mit Energietransportleitungen (Strom, Gas und Wärme) unbelasteter und unzerschnittener Räume für Neubaumaßnahmen geprüft werden. ² Eine weitere Zerschneidung der Landschaft soll vermieden, Siedlungen freigehalten und bestehende Belastungen abgebaut werden.	4.2.2 01 4.2.2 02
04	<p>¹Für die Nutzung durch großtechnische Energieanlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sind in der Anlage 2 folgende Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - [...], - Mehrum, - [...]. <p>²Die Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen nach Satz 1 sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen.</p> <p>³Sie müssen mindestens die Flächen der bisherigen Kraftwerksanlagen sowie die planerisch gesicherten Reservelächen umfassen.</p>	4.2.2 02

	<i>⁴Am ehemaligen Kraftwerksstandort Buschhaus soll eine auf den Strukturwandel ausgerichtete Nachnutzung im Zusammenhang mit dem Kohleausstieg angestrebt werden. ⁵Die Nachnutzung am ehemaligen Kraftwerksstandort Buschhaus soll den besonderen Standortfaktoren insbesondere für großindustrielle Anlagen im Rahmen der Energiewende gerecht werden.</i>	
05	¹Der Standort Mehrum (Gemeinde Hohenhameln) im Landkreis Peine ist in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Großtechnische Energieanlage“ festgelegt. ²Zusätzlich ist der Standort des ehemaligen Kraftwerks Buschhaus (Landkreis Helmstedt) als „Vorranggebiet Großtechnische Energieanlage“ mit regionaler Bedeutung festgelegt. ³Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung der Standorte vereinbar sein. <i>⁴An beiden genannten Standorten sollen die Voraussetzungen für eine zukunftsfähige, großindustrielle Energieerzeugung und die Umrüstung von fossilen auf erneuerbare Energieträger erhalten bzw. geschaffen werden.</i>	4.2.2 02
06	Regional bedeutsame Energiecluster zur Umwandlung und Speicherung von Energie sollen insbesondere im Umfeld von „Vorranggebieten Großtechnische Energieanlagen“ sowie von bestehenden Umspannwerken und anderen energietechnischen Anlagen entstehen.	4.2.2 01 4.2.2 02
07	¹Die folgenden Kraftwerke sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Kraftwerk“ festgelegt: <ul style="list-style-type: none"> - Heizkraftwerk Braunschweig-Mitte, Heizkraftwerk Braunschweig-Nord - Kraftwerk Salzgitter-Hallendorf - Heizkraftwerk Wolfsburg West, Heizkraftwerk Wolfsburg Nord / Süd ²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung der Standorte vereinbar sein.	
08	Bei der Weiterentwicklung bestehender Kraftwerke und dem möglichen Neubau von (Gas-) Kraftwerken sollen die Voraussetzungen für eine Umrüstung auf eine Befuerung mit erneuerbaren Energieträgern (bspw. Wasserstoff) geschaffen bzw. geprüft werden.	
09	<i>Zur Sicherung der Gasversorgung sollen – [...] – – das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut werden.</i>	4.2.2 03
10	¹Zur Sicherung einer zukunftsfähigen Energieversorgung der Region mit erneuerbaren Energieträgern sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass der Großraum Braunschweig Anschluss an das deutsche Wasserstoff-Kernnetz erhält. ²Die im bestätigten Wasserstoff-Kernnetz enthaltenen raumbedeutsamen Leitungsvorhaben sind bei entsprechendem Planungsstand zu sichern; die Planung und Umsetzung sind voranzutreiben und zu fördern.	4.2.2 03
11	<i>¹Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsame Gasleitungen sind in den</i>	4.2.2 04

	<p><i>Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. ²Standorte im Sinne des Satzes 1 sind Standorte für Anlagen zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sowie der Energieverteilung. ³Trassen im Sinne des Satzes 1 sind Flächen, die von einem vorhandenen oder zukünftigen Leitungsvorhaben in Anspruch genommen werden oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkt sind. ⁴Trassenkorridore im Sinne des Satzes 1 sind Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trassen einer oder mehrerer Leitungen verlaufen oder künftig verlaufen sollen.</i></p> <p><i>⁵Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Leitungstrasse und Vorranggebiete Kabeltrassenkorridor Gleichstrom sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.</i></p> <p><i>⁶Das aus Hoch- und Höchstspannungstrassen, raumbedeutsamen Gasleitungen sowie Standorten bestehende Trassennetz bildet die Grundlage des Verteil-, Übertragungs- und Fernleitungsnetzes und soll bedarfsgerecht ausgebaut und raumverträglich weiterentwickelt werden.</i></p> <p><i>⁷Der Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume.</i></p> <p><i>⁸Ausbau im Sinne des Satzes 7 ist die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, der Ersatzneubau oder der Parallelneubau.</i></p> <p><i>⁹Bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen sollen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur berücksichtigt werden.</i></p> <p><i>¹⁰Bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungs- und raumbedeutsamen Gasleitungen sollen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.</i></p>	
12	<p>¹Leitungstrassen der Hoch- und Höchstspannung, Umspannwerke, Schaltanlagen und Rohrfernleitungen (Erdgas, Wasserstoff, Erdöl), die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieversorgung erforderlich sind, sind über raumordnerische Festlegungen in diesem RROP gesichert. ²In der Zeichnerischen Darstellung sind sie als „Vorranggebiet Leitungstrasse“ (ab 110 kV Spannung), „Vorranggebiet Umspannwerk“ (inkl. Schaltanlagen, ab 110 kV Spannung) und „Vorranggebiet Rohrfernleitung“ festgelegt. ³Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung der Leitungsverläufe bzw. der Standorte vereinbar sein.</p>	4.2.2 01 4.2.2 04
13	<p>¹Im Landkreis Gifhorn wird zwischen der Stadt Gifhorn (südlich der Kernstadt), Ribbesbüttel, Leiferde und Meinersen der Neubau einer Hochspannungsfreileitung sowie die Erweiterung bzw. Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich; daher wird in der Zeichnerischen Darstellung in diesem Raum ein „Vorbehaltsgebiet Leitungstrasse“ (110 kV Spannung) festgelegt. ²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen hier so</p>	4.2.2 04

	abgestimmt werden, dass ein Leitungsneubau möglich bleibt und nicht beeinträchtigt wird.	
14	<i>Bei der Planung von Hoch- und Höchstspannungswechselstromleitungen sollen energie-wirtschaftsrechtlich zulässige Erdkabeloptionen frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einbezogen werden, insbesondere zur Lösung von Konflikten bei Siedlungsannäherungen und Konflikten mit dem Gebiets- und Artenschutz nach dem Naturschutzrecht.</i>	4.2.2 05
15	<p><i>¹Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäuden), einhalten können, wenn</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.</i></p> <p><i>²Neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen im Sinne des Satzes 1 sind der Ersatzneubau, der Parallelneubau und der Neubau in neuer Trasse.</i></p> <p><i>³Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere allgemeinbildende Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen. ⁴Der Mindestabstand nach Satz 1 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines Bebauungsplans oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 3 zulässig ist. ⁵Ausnahmsweise kann abweichend von den Sätzen 1 bis 4 der Abstand nach Satz 1 unterschritten werden, wenn</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>b) keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.</i></p> <p><i>⁶Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sollen so geplant werden, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht unter die Regelungen der Sätze 1 und 3 fallen, eingehalten wird.</i></p>	4.2.2 06
16	<p><i>¹Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Trassen gesichert.</i></p> <p><i>²Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Leitungstrasse dürfen die Nutzung Leitungstrasse in den hierfür festgelegten Vorrang-gebieten nicht beeinträchtigen.</i></p> <p><i>³Bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen oder von Satzungen nach § 34 BauGB ist sicherzustellen, dass</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>- Gebäude, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäude) und die in Gebieten liegen, die dem Wohnen dienen, sowie</i> <i>- Anlagen im Sinne der Ziffer 06 Satz 3</i> <p><i>zu Vorranggebieten Leitungstrasse gemäß Ziffer 08 Satz 1 oder Satz 3 einen Abstand von mindestens 400 m einhalten.</i></p>	4.2.2 07

	<p><i>⁴Ausnahmsweise kann der Abstand gemäß der Regelung in Satz 3 unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeld-qualität gewährleistet ist.</i></p> <p><i>⁵Von der Regelung in Satz 3 ausgenommen sind planfestgestellte Abschnitte, für die eine Erdverkabelung genehmigt ist.</i></p> <p><i>⁶Bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen oder von Satzungen nach § 34 BauGB soll berücksichtigt werden, dass</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Gebäude, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäude) und die in Gebieten liegen, die dem Wohnen dienen, sowie</i> - <i>Anlagen im Sinne der Ziffer 06 Satz 3 einen Abstand von mindestens 400 m zu allen weiteren Vorranggebieten Leitungstrasse gemäß Ziffer 07 Satz 1, die nicht unter Ziffer 08 Satz 1 fallen, einhalten.</i> <p><i>⁷Neue Wohngebäude und Anlagen im Sinne der Ziffer 06 Satz 3, die nicht unter die Anwendung von Ziffer 07 Satz 3 oder Satz 6 fallen, sollen mindestens einen Abstand von 200 m zu allen Vorranggebieten Leitungstrasse gemäß Ziffer 07 Satz 1 einhalten.</i></p>	
17	<p><i>¹Die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380-kV-Höchst-spannungswechselstromleitungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>[...]</i> - <i>Wahle – Landesgrenze in Richtung Mecklar (Hessen),</i> - <i>[...]</i> <p><i>sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung als kombinierte Frei-leitungs- und Kabeltrassen raumverträglich.</i></p> <p><i>[...]</i></p> <p><i>³Soweit für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Leitungen unanfechtbar planfestge-stellte Trassen vorliegen, sind diese anstelle der in Anlage 2 dargestellten Vorrang-gebiete Leitungstrasse oder Kabeltrassenkorridor Gleichstrom als Ziel der Raumordnung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. ⁴Erfolgt in einem Regionalen Raumordnungsprogramm aufgrund des Satzes 3 eine von der Anlage 2 abweichende Festlegung, entfällt insoweit der landesplanerische Vorrang nach den Sätzen 1 und 2.</i></p>	4.2.2 08
18	<p><i>Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>zwischen Wahle, Hattorf, Helmstedt und der Landesgrenze in Richtung Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt),</i> - <i>(...)</i> - <i>zwischen Mehrum/Nord, (...) Salzgitter, Helmstedt Ost und der Landesgrenze in Richtung Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt),</i> - <i>(...)</i> - <i>zwischen Landesbergen und Mehrum/Nord,</i> - <i>(...)</i> <p><i>der Neubau oder Ausbau von Hoch- bzw. Höchstspannungsfreileitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.</i></p>	4.2.2 09

19	<p>¹Der landesplanerisch festgestellte Trassenkorridor der folgenden Höchstspannungs-Wechselstromleitung ist in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Leitungskorridor“ festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 380 kV-Leitung Mehrum/Nord – Liedingen (Vechelde) <p>²Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass innerhalb des Trassenkorridors der Neubau einer Höchstspannungsfreileitung sowie die Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich ist. ³Soweit für die in Satz 1 genannte Leitung eine unanfechtbar planfestgestellte Trasse vorliegt, gilt diese als Gegenstand dieser Zielfestlegung. ⁴Die Festlegung des „Vorranggebiets Leitungskorridor“ wird dann gegenstandslos.</p>	4.2.2 09
20	<p>Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den betroffenen Teilräumen soll berücksichtigt werden, dass durch den Großraum Braunschweig folgende bestätigte Präferenzräume für die Vorhaben des Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsnetzes verlaufen, innerhalb derer eine Trasse zum Ausbau des Höchstspannungsnetzes realisiert werden soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> - OstWestLink, bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> o DC40 (Suchraum Nüttermoor – Landesgrenze in Richtung Streumen / Sachsen) o DC 40plus (Dörpen/West – Landesgrenze in Richtung Klostermansfeld / Sachsen-Anhalt) - SuedWestLink, bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> o DC42 (Sahms/Nord / Schleswig-Holstein bis Landesgrenze – Landesgrenze in Richtung südlicher Landkreis Böblingen / Baden-Württemberg) o DC 42plus (Sahms/Nord / Schleswig-Holstein bis Landesgrenze – Landesgrenze in Richtung Trettfeld / Bayern) 	
21	<p>¹Anlagen zur raumbedeutsamen Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien sollen auf raumverträgliche Standorte gelenkt werden. ²Hierfür bieten sich insbesondere Konversionsstandorte, wie das Helmstedter Revier, oder Industriestandorte wie Salzgitter, Peine und Wolfsburg und das Umfeld bestehender Netzverknüpfungspunkte, wie z. B. Umspannwerke, an.</p>	
22	<p>¹Batterie-Energiespeichersysteme (BESS) ab einer Größe von 5 ha Flächeninanspruchnahme sind im Großraum Braunschweig auf ihre Raumverträglichkeit zu prüfen. ²Dazu hat im Vorfeld der Planung eine Abstimmung mit dem zuständigen Träger der Regionalplanung zu erfolgen.</p>	

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

Die Sonstigen Standort- und Flächenanforderungen behandeln Themen, die besondere Anforderungen an die räumliche Entwicklung und Vorsorge im Großraum Braunschweig stellen. Es umfasst den Umgang mit Altlasten, die Entsorgung radioaktiver Abfälle sowie die Abfallwirtschaft. Grundlage sind die fachgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Standortauswahlgesetzes (StandAG) und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Ziel ist es, diese raumbedeutsamen Belange im Rahmen der Regionalplanung zu berücksichtigen, Nutzungskonflikte zu vermeiden und eine nachhaltige Flächenentwicklung sicherzustellen.

4.3.1 Altlasten

Altlasten sind Altablagerungen und Altstandorte, von denen laut § 2 Abs. 5 Bundes-Bodenschutzgesetz schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen können. Ihre Erfassung, Bewertung und Sanierung unterliegen den Vorgaben des BBodSchG sowie der entsprechenden Landesregelungen. Im Rahmen der Regionalplanung kommt der frühzeitigen Berücksichtigung von Altlastenflächen eine besondere Bedeutung zu – sowohl im Hinblick auf die Gefahrenabwehr als auch auf die Wiedernutzbarmachung belasteter Flächen im Sinne einer nachhaltigen Flächenentwicklung.

RROP	Festlegung	LROP
01	<i>¹Altlastverdächtige Flächen und Altlasten sind zu erfassen und hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten sowie dauerhaft so zu sichern, dass die Umwelt nicht gefährdet wird, oder – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – zu sanieren. ²Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.</i>	4.3 01
02	¹In der Zeichnerischen Darstellung sind als „Vorranggebiet Sicherung / Sanierung von Altlasten“ festgelegt: Landkreis Gifhorn: - Truppenübungsplatz, Ehra Lessien Landkreis Helmstedt: - Muna Lehre, Lehre ² Für diese Standorte besteht ein weitergehender Untersuchungs-, Sicherungs-, Überwachungs- bzw. Sanierungsbedarf.	4.3 01

4.3.2 Standort für die Entsorgung radioaktiver Abfälle

Die Entsorgung radioaktiver Abfälle ist eine gesamtstaatliche Aufgabe mit besonderer raumordnerischer Relevanz. Grundlage hierfür ist insbesondere das Standortauswahlgesetz (StandAG), das ein mehrstufiges, wissenschaftsbasiertes und partizipatives Verfahren zur Suche und Festlegung eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle regelt. Ergänzend gelten die Vorgaben des Atomgesetzes (AtG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Regionalplanung hat die Aufgabe, potenzielle raumbedeutsame Standorte in ihren Grundzügen zu erfassen und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden sowie unter Berücksichtigung des Schutzguts Mensch und Umwelt raumordnerisch einzuordnen.

RROP	Festlegung	LROP
01	<i>Als Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle ist in der Anlage 2 das geplante Endlager Schacht Konrad in der Stadt Salzgitter zur Endlagerung fester oder verfestigter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung festgelegt.</i>	4.3 02

4.3.3 Abfallwirtschaft

Die Abfallwirtschaft ist ein zentraler Bestandteil der Daseinsvorsorge und unterliegt den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Ziel ist es, eine ressourcenschonende, umweltverträgliche und flächeneffiziente Entsorgungsinfrastruktur zu sichern. Die Regionalplanung berücksichtigt in diesem Zusammenhang die raumbedeutsamen Anforderungen für Entsorgungsanlagen, insbesondere im Hinblick auf ihre Standorteignung, Erreichbarkeit, Umweltverträglichkeit und Konfliktvermeidung.

RROP	Festlegung	LROP
01	<i>¹In allen Landesteilen sind unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen. ²Ein besonderer Bedarf hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I ist dort anzunehmen,</i> <ul style="list-style-type: none"> - <i>wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist oder</i> - <i>wo eine vom Ort des Abfallaufkommens 35 km oder weniger entfernte Deponie entweder eine Restkapazität für nur noch maximal 200.000 t Abfall (bzw. ein Restvolumen von maximal 130.000 m³) hat oder die Restlaufzeit fünf Jahre oder weniger beträgt.</i> <i>³Eine sonstige Deponie für mineralische Massenabfälle ist einer Deponie der Klasse I gleichgestellt.</i>	4.3 03
02	Zur Deckung des Bedarfs an Deponiekapazitäten der Deponieklasse I sollen in Abstimmung zwischen Kommunen, Entsorgungswirtschaft und Genehmigungsbehörden mittelfristig regionale Lösungen entwickelt werden, die die Entsorgungssicherheit ökonomisch wie ökologisch tragfähig gewährleisten.	4.3 03
03	Der Flächenbedarf der in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen einschließlich	4.3 03

	ausreichender Flächen zur landschaftlichen Einbindung sowie die Erfordernisse des Immissionsschutzes sind gesichert und bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.	
04	<p>In der Zeichnerischen Darstellung sind als „Vorranggebiet Abfallverwertung / Abfallbeseitigung“ festgelegt:</p> <p>a) Verwertungsanlagen für Bioabfälle</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadt Braunschweig: Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel - Stadt Salzgitter: Abfallwirtschaftszentrum Diebesstieg - Stadt Wolfsburg: Abfallumschlaganlage Entsorgungszentrum Wolfsburg - Landkreis Goslar: Kompostwerk Upen - Landkreis Helmstedt: Kompostwerk Schöningen - Landkreis Peine: Kompostwerk Mehrum - Landkreis Wolfenbüttel: Kompostwerk, Entsorgungs- und Verwertungszentrum Bornum <p>b) Siedlungsabfalldeponien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadt Braunschweig: Zentrale Siedlungsabfalldeponie Watenbüttel - Stadt Salzgitter: Zentraldeponie Diebesstieg - Landkreis Wolfenbüttel: Zentraldeponie Bornum <p>c) Mineralstoffdeponien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landkreis Goslar: Bauschutt- und Bodendeponie „Am Großen Sülteberg“, Langelsheim - Landkreis Helmstedt: Deponie Alversdorf, Schöningen - Landkreis Wolfenbüttel: Klein Elbe - Landkreis Wolfenbüttel: Weferlingen <p>d) Anlagen zur thermischen Restabfallbehandlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landkreis Helmstedt: TRV Buschhaus 	4.3 03
05	<p>In der Zeichnerischen Darstellung sind die folgenden Standorte als „Vorranggebiet Sonderabfallbeseitigung“ festgelegt:</p> <p>Betriebseigene Deponien – nicht öffentlich zugänglich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadt Salzgitter: Heerte (Salzgitter Flachstahl GmbH) - Stadt Wolfsburg: Barnbruch (Volkswagen AG) - Landkreis Goslar: Betriebsdeponie für Prozessrückstände der Harz-Metall GmbH 	4.3 03
06	<p>In der Zeichnerischen Darstellung sind als „Vorbehaltsgebiet Abfallverwertung / Abfallbeseitigung“ festgelegt:</p> <p>a) Ehemalige Siedlungsabfalldeponien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadt Wolfsburg: Zentrale Siedlungsabfalldeponie - Landkreis Gifhorn: Zentrale Siedlungsabfalldeponie Wesendorf - Landkreis Goslar: Zentrale Siedlungsabfalldeponie Bornhausen - Landkreis Helmstedt: Zentrale Siedlungsabfalldeponie Süpplingen 	4.3 03

	<ul style="list-style-type: none"> - Landkreis Peine: Zentrale Siedlungsabfalldeponie Stedum <p>b) Ehemalige Mineralstoffdeponien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landkreis Gifhorn: Mineralstoffdeponie Wesendorf - Landkreis Goslar: Mineralstoffdeponie Morgenstern (Klein Döhren) 	
07	<p>In der Zeichnerischen Darstellung sind als „Vorbehaltsgebiet Sonderabfallbeseitigung“ festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landkreis Helmstedt: Deponie Essenrode - Landkreis Wolfenbüttel: Deponie Klein Biewende 	4.3 03



Meinersen

Gifhorn

Weyhausen

Leiferde

Mittel

Calberlah

Wolfenbüttel

Meine

Groß Schwülper

Wendeburg

Lenze

Vechelde

Braunschweig

Cremlingen

Königsflutter

Sicke

Lengede

Wolfenbüttel

Schöppenstedt

Salzgitter

Börßum

Liebenburg

Schladen

Lutter am Barenberge

Neuaufstellung
Regionales Raumordnungsprogramm
für den GroBraun Braunschweig **REGIONALVERBAND**
Großraum Braunschweig

Zeichnerische Darstellung
Kartenblatt "Braunschweig"
1. Entwurf 2025

Die Symbolik/Äuße der Planzeichen erfolgt in einer separaten Legende

Maßstab: 1:50.000
0 0,5 1 2 3 4 5
Kilometer

Quelle: © GeoBasis-DE/LGLN 2025. Daten geodätisch

Platzhalter: Satzung

Platzhalter: Georichtungsbeschreibung

Planzeichen	Begriff	Textziffer des RROP
Raum- und Siedlungsstruktur		
	Oberzentrum	2.2 09 Z
	Mittelzentrum	2.2 11 Z
	Grundzentrum	2.2 04 Z
	Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten	2.1 03 Z
	Zentrales Siedlungsgebiet	2.2 07 Z
	Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe	2.1 02 Z
	Vorbehaltgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe	2.1 03 G
	Versorgungskern	2.3 09 Z
Natur und Landschaft		
	Vorranggebiet Freiraumfunktionen	3.1 04 Z
	Vorranggebiet Natur und Landschaft	3.1 12 Z
	Vorranggebiet Natur und Landschaft mit lineinhafter Ausprägung	3.1 12 Z
	Vorbehaltgebiet Natur und Landschaft	3.1 13 G
	Vorbehaltgebiet Natur und Landschaft mit lineinhafter Ausprägung	3.1 13 G
	Vorranggebiet Natura 2000	3.1 02 Z
	Vorranggebiet Natura 2000 mit lineinhafter Ausprägung	3.1 02 Z
	Vorranggebiet Natura 2000 (kleiner 3 ha)	3.1 02 Z
	Vorranggebiet Verbesserung der Landschaftsnatur und des Naturlandschaftes	3.1 09 Z
	Vorranggebiet Biotopverbund	3.1 05 Z
	Vorranggebiet Biotopverbund mit lineinhafter Ausprägung	3.1 05 Z
	Vorranggebiet Biotopverbund (Euerungsstellen)	3.1 05 Z
Erholung		
	Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung	3.2 05 Z
	Vorbehaltgebiet landschaftsbezogene Erholung	3.2 06 G
	Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung	3.2 08 Z
	Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung	2.1 02 Z
	Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus	2.1 03 Z
	Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt	3.2 10 Z
	Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage <small>(Fußballplatz, Golfplatz, MGV, Meeresort, etc.)</small>	3.2 11 Z
	Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderroute <small>(Wanderwege, etc.)</small>	3.2 09 Z
Landwirtschaft		
	Vorbehaltgebiet Landwirtschaft - mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft	3.2 10 G
	Vorbehaltgebiet Landwirtschaft - auf Grund hohen Ertragspotenzial	3.2 10 G
	Vorbehaltgebiet Landwirtschaft - auf Grund besonderer Funktion	3.2 10 G
Wald und Forstwirtschaft		
	Vorranggebiet Wald	3.2 11 Z
	Vorbehaltgebiet Wald	3.2 12 G
	Vorbehaltgebiet Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils	3.2 14 G
	Vorbehaltgebiet von Aufforstung frequenzhaltendes Gebiet	3.2 12 G

Planzeichen	Begriff	Textziffer des RROP
Bodenschutz		
	Vorranggebiet Sicherung / Sanierung von Altlasten	4.3 10 Z
	Vorranggebiet Torferhaltung	3.1 10 Z
Schutz kultureller Sachgüter		
	Vorranggebiet Kulturelles Sachgut	3.1 05 Z
	Vorbehaltgebiet Kulturelles Sachgut	3.1 07 G
	Vorbehaltgebiet Kulturelles Sachgut (Symbol)	3.1 08 G
Lärmschutz		
	Vorranggebiet Siedlungsbeschränkungsbereich	4.1 03 Z
Rohstoffgewinnung		
	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung <small>(Kohle, Erdgas, etc.)</small>	3.2 04 Z
	Vorbehaltgebiet Rohstoffgewinnung <small>(Kohle, Erdgas, etc.)</small>	3.2 11 G
	Vorranggebiet Rohstoffförderung <small>(Kohle, Erdgas, etc.)</small>	3.2 13 Z
Verkehr - Schiene		
	Vorranggebiet Hauptseilbahnstrecke	4.1 07 Z
	Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke	4.1 07 Z
	Vorbehaltgebiet sonstige Eisenbahnstrecke	4.1 19 G
	Vorranggebiet Anschlussknoten für Industrie und Gewerbe	4.1 07 Z
	Vorranggebiet Bahnstation mit Fernverkehrsfunktionen	4.1 07 Z
	Vorranggebiet Bahnstation	4.1 07 Z
	Vorbehaltgebiet Bahnstation mit Fernverkehrsfunktionen	4.1 19 G
	Vorbehaltgebiet Bahnstation	4.1 19 G
	Vorranggebiet Elektrifizierte Strecke	4.1 10 Z
	Vorbehaltgebiet Elektrifizierte Strecke	4.1 11 G
	Vorranggebiet Tunnel	4.1 07 Z
Verkehr - Straße und Radverkehr		
	Vorranggebiet Autobahn	4.1 04 Z
	Vorranggebiet Anschlussstelle	4.1 04 Z
	Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße	4.1 04 Z
	Vorbehaltgebiet Hauptverkehrsstraße	4.1 05 G
	Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung	4.1 04 Z
	Vorranggebiet regional bedeutsamer Radweg	4.1 23 Z
	Vorbehaltgebiet Radschnellverbindung	4.1 24 G
Verkehr - Wasserstraße		
	Vorranggebiet Schifffahrt	4.1 02 Z
	Vorranggebiet Binnenhafen	4.1 04 Z
	Vorranggebiet Sportboothafen	4.1 04 Z
	Vorranggebiet Umschlagplatz	4.1 04 Z
	Vorranggebiet Schleuse / Hebewerk	4.1 04 Z
Verkehr - Luftverkehr		
	Vorranggebiet Verkehrsflughafen	4.1 02 Z
	Vorranggebiet Verkehrslandeplatz	4.1 04 Z
Verkehr - allgemein		
	Vorranggebiet Güterverkehrszentrum	4.1 15 Z
Wasserwirtschaft - Wasserversorgung		
	Vorranggebiet Trinkwassergewinnung	3.2 19 Z
	Vorranggebiet Talperrn/ Speicherbecken	3.2 16 Z
	Vorranggebiet Wasserwerk / Wassergewinnungsanlage	3.2 13 Z
	Vorranggebiet Fernwasserleitung	3.2 15 Z
	Vorranggebiet Heilquelle	3.2 14 Z
Wasserwirtschaft - Abwasserbehandlung		
	Vorranggebiet Zentrale Kläranlage	3.2 36 Z
	Vorranggebiet Abwasserwerk/ Abwasserreinigung	3.2 39 Z

Planzeichen	Begriff	Textziffer des RROP
Wasserwirtschaft - Hochwasserschutz		
	Vorranggebiet Hochwasserschutz	3.2 31 Z
	Vorranggebiet Hochwasserschutz (lineinhafter Ausprägung)	3.2 31 Z
	Vorbehaltgebiet Hochwasserschutz	3.2 32 G
	Vorbehaltgebiet Hochwasserschutz (lineinhafter Ausprägung)	3.2 32 G
Abfallwirtschaft		
	Vorranggebiet Abfallverwertung / Abfallbeseitigung <small>(Sonderabfallbehandlung, etc.)</small>	4.3 04 Z
	Vorbehaltgebiet Abfallverwertung / Abfallbeseitigung <small>(Sonderabfallbehandlung, etc.)</small>	4.3 06 G
	Vorranggebiet Sonderabfallbeseitigung / Sonderabfallbehandlung <small>(Sonderabfallbehandlung, etc.)</small>	4.3 05 Z
	Vorbehaltgebiet Sonderabfallbeseitigung / Sonderabfallbehandlung <small>(Sonderabfallbehandlung, etc.)</small>	4.3 07 G
	Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle	4.3 01 Z
Energie		
	Vorranggebiet großtechnische Energieanlagen	4.2 05 Z
	Vorranggebiet Kraftwerk <small>(Kernkraftwerk, etc.)</small>	4.2 07 Z
	Vorranggebiet Windenergienutzung	keine Festlegung
	Vorranggebiet Leitungs-Windkorridor	4.2 19 Z
	Vorranggebiet Leitungsstrasse <small>(Leitungsstrasse, etc.)</small>	4.2 12 Z
	Vorbehaltgebiet Leitungsstrasse <small>(Leitungsstrasse, etc.)</small>	4.2 13 G
	Vorranggebiet Umspannwerk	4.2 12 Z
	Vorranggebiet Rohrleitungsstrasse <small>(Rohrleitungsstrasse, etc.)</small>	4.2 12 Z
Nachrichtliche Darstellungen		
	Nationalpark / Biosphärenreservat	3.1 02 Z 3.1 04 Z
	Naturpark	3.1 08 G
	Gewässer	
	Landesgrenze	
	Landkreisgrenze	
	Gemeindesgrenze	
	Grenze - Planungsraum	
	Vorhandene Bebauung / Bauangehöriger geschützter Bereich	
	Rückholbergwerk Assa	4.3 01 Z
<p>Z = Ziel der Raumordnung (nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) G = Grundsatz der Raumordnung (nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG)</p> <p>Bei Überlagerungen von Planzeichen in Bereichen mit hoher Darstellungsdichte ist die Lesbarkeit der Zeichnerischen Darstellung unter Umständen eingeschränkt. Die Gebietsabgrenzungen einiger Inhalte sind auch den themenbezogenen Erläuterungskarten zu entnehmen.</p>		
Blattschnittübersicht der Zeichnerischen Darstellung		